

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*Thomas Heberer, Peking* erlässt die  
„Verwaltungsmethode zur Reinkarnation  
eines Lebenden Buddhas im tibetischen  
Buddhismus“

*Knut B. Pißler, Die Revision des  
Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik  
China im Jahr 2007*

*LIU Fei, Überlegungen zur Errichtung einer  
unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in China*

Verwaltungsmethode zur Reinkarnation  
eines Lebenden Buddhas im tibetischen  
Buddhismus

Zivilprozeßgesetz der Volksrepublik China

**Heft 1/2008**

15. Jahrgang, S. 1-92

## NEU bei De Gruyter Recht: Schriftenreihe zum chinesisches Recht



Jakob Riemenschneider

### ■ Das Darlehensrecht der Volksrepublik China

Januar 2008. Ca. 240 Seiten. Gebunden.

€ [D] 68,- / sFr 109,-. ISBN 978-3-89949-472-3

(Band 1)

Mitglieder der DCJV erhalten bei Direktbezug vom Verlag einen Rabatt in Höhe von 30% auf den Endverkaufspreis

Die vorliegende Arbeit behandelt die rechtlichen Regeln für ein seiner Natur nach kapitalistisches Rechtsgeschäft in einem sozialistischen Staat. Im Zuge des Umbaus von Chinas Wirtschaftsordnung von der Planwirtschaft zur „sozialistischen Marktwirtschaft“ kann beobachtet werden, wie sich mit der Einführung marktwirtschaftlicher Mechanismen und der Marktöffnung langsam ein vom traditionell planwirtschaftlich geprägten Finanzrecht gelöstes, privates Darlehensrecht entwickelt, indem zum einen privatrechtliche Regeln für das Darlehensgeschäft der Banken und zum anderen privatrechtliche Regeln für Darlehensgeschäfte unter natürlichen Personen und zwischen Unternehmen geschaffen werden.

Die Arbeit will einen Beitrag leisten zum Verständnis des chinesischen Darlehensrechts im Ausland. Sie will den deutschsprachigen Juristen an das chinesische Darlehensrecht heranzuführen. Ein weiteres Anliegen der Arbeit besteht darin, die durch die gesetzliche Regelung vorgezeichneten Grundlagen und Grenzen für die Fortentwicklung des Darlehensrechts durch die Vertragspraxis aufzuzeigen.

Die Arbeit ist der erste Band der Schriftenreihe zum chinesisches Recht bei De Gruyter Recht, die im Auftrag der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) von Professor Dr. Uwe Blaurock, Freiburg, Professor Dr. Ulrich Manthe, Passau, Dr. Knut B. Piffler, Hamburg, und Professorin Dr. Christiane Wendehorst, Göttingen, herausgegeben wird.

**W  
DE  
G** Recht  
de Gruyter

[www.degruyter.de/recht](http://www.degruyter.de/recht)

*Preisänderungen vorbehalten.  
Preise inkl. MwSt. zzgl. € 3,- Porto bei Bestellung beim Verlag.  
Die sFr-Preise verstehen sich als unverbindliche Preisempfehlungen.*

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei  
De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH  
Tanja Schneider, Lützowstr. 33, 10785 Berlin, Fax 030/26005-322

---

# INHALT

---

## AUFSÄTZE

- Thomas Heberer*, Peking erlässt die „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“. Analyse vor dem allgemeinen Hintergrund der Tibet-Frage 1
- Knut B. Piffler*, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007 10

## KURZE BEITRÄGE

- LIU Fei*, Überlegungen zur Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in China 21

## DOKUMENTATIONEN

- Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus  
(*Daniel Sprick*) 27
- Zivilprozeßgesetz der Volksrepublik China  
(*Frank Münzel*) 31

## TAGUNGSBERICHTE

- Symposium zum chinesischen Zivilprozessrecht in Guiyang, Guizhou 18. und 19. September 2007  
(*Hinrich Julius/Susanne Pieper*) 84

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 87

# Peking erlässt die „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“

## Analyse vor dem allgemeinen Hintergrund der Tibet-Frage

Thomas Heberer<sup>1</sup>

Der folgende Beitrag befasst sich, ausgehend von der „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“<sup>2</sup> in einem ersten Schritt mit den Ursprüngen der Reinkarnationsprozedur und dem in der „Verwaltungsmethode“ vorgesehenen Wiederanknüpfen an traditionellen Verfahrenweisen. Ohne eine Analyse der Hintergründe der sog. „Tibetfrage“ wird der Sinn dieser Maßnahme jedoch nicht deutlich und einordenbar. Daher befasst sich dieser Aufsatz in einem zweiten Schritt mit den Hintergründen zur Bewertung des rechtlichen Status Tibets vor 1950 und mit der chinesischen Tibetpolitik danach und erläutert sodann die Reaktion unter Tibetern (von Ethnizität zu Nationalismus). Abschließend wird eine Einschätzung der Perspektiven zur Lösung der Tibetfrage gegeben.

### I. Verabschiedung der „Verwaltungsmethode“: Hintergründe

Am 13. Juli 2007 hat das Nationale Büro für Religionsangelegenheiten die „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“ erlassen. Sie trat am 1. September 2007 in Kraft.

Die wichtigsten Klauseln der Verwaltungsmethode sehen u.a. vor:

- Die Prozedur zur Identifizierung von Reinkarnationen und das Findungsergebnis bedürfen staatlicher Genehmigung

- Einmischung oder Kontrolle von Organisationen oder Personen außerhalb des chinesischen Staatsgebietes werden nicht toleriert
- Unautorisierte Prozeduren sind illegal

Anlass für diesen Erlass ist zum einen die Auseinandersetzung um die Reinkarnation des Panchen Rinpoche (Panchen Lama) und zum anderen die Regelung der künftigen Reinkarnation des Dalai Lama, der sich bekanntermaßen seit seiner Flucht im Jahre 1959 im indischen Dharamsala im Exil aufhält.

Nach dem Tod des 10. Panchen Lama Anfang 1989 setzte der Dalai Lama einen Findungsprozess in Gang. 1995 wurde von einer Findungskommission, die vom Dalai Lama autorisiert worden war, ein Kind namens Gedhun Ghoeki Nyima in Tibet als 11. Reinkarnation des Panchen Lama identifiziert. Mehrere religiöse Wahrsagezeremonien bestätigten die Auswahl. Noch im gleichen Jahr erklärte die chinesische Regierung diese Wahl für ungültig und setzte eine eigene Findungskommission ein, die mit Hilfe der traditionellen „Goldenen Urne“ einen eigenen Kandidaten bestimmte. Bei diesem Verfahren, das 1793 von dem chinesischen Kaiser Qian Long ins Leben gerufen worden war, wird durch Ziehung eines Namens die entsprechende Person identifiziert (dazu unten). Das Kind Gyaltzen Norbu wurde als Reinkarnation des Panchen Lama identifiziert und 1996 zur Ausbildung nach Peking gebracht. Die zuvor identifizierte, vom Dalai Lama gebilligte Reinkarnation Gedhun Ghoeki Nyima soll mittlerweile an einem unbekanntem Ort leben. Die heute 17 Jahre alte, von den staatlichen Behörden legitimierte Reinkarnation,

<sup>1</sup> Prof. Dr., Professor für Politik Ostasiens, Institut für Ostasienwissenschaften, Universität Duisburg-Essen.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 27.

die in Peking erzogen wird, bezeichnet sich bei ihren Auftritten als „Patriot“ und lobt die KP und ihre Religionspolitik.<sup>3</sup>

## II. Herkunft der Reinkarnationsprozedur

Das Reinkarnationssystem (tibetisch *tulku*, chin. *huofo* oder „lebender Buddha“) ist eine Besonderheit des tibetischen Buddhismus. Reinkarnation unterscheidet sich von der Wiedergeburt dadurch, dass jedes Lebewesen wiedergeboren werden kann. Reinkarnationen hingegen – so Martina Wernsdorfer – können nur von Wesen vollzogen werden, die „den Kreislauf des Samsara [Bezeichnung für den immer währenden Zyklus des Seins, den Kreislauf von Werden und Vergehen, im Kreislauf der Wiedergeburten, Anm. d. Verf.] überwunden und den Erleuchtungszustand erreicht“ haben. Auf Grund dieses Zustands befinden sie sich „außerhalb der Gesetze von Raum und Zeit“ und können sich daher in einer Vielfalt von Körperformen reinkarnieren.<sup>4</sup> Es basiert ferner auf dem Konzept, dass die Seele Buddhas niemals verschwindet, sondern stets wiedergeboren wird, um die Gläubigen zu führen und die religiöse Mission zu erfüllen. Nach diesen Vorstellungen wird nicht das „Ich“ einer Person wiedergeboren, sondern ein Komplex von geistigen Energien, deren Träger der Verstorbene gewesen ist. Am besten lässt sich dies mit dem Beispiel einer Flamme beschreiben, die das Feuer für das Entzünden einer anderen Flamme abgibt. Nicht eine materielle Substanz, sondern eine Kraft, Qualität, eine Eigenschaft der Natur wird weitergegeben.

Eine der ersten Reinkarnationen in Tibet soll Karma Paksi gewesen sein. Kurz vor seinem Ableben im Jahre 1193 soll Dusum Chenpa, ein religiöser Führer und erster Karmapa der Karma Kagyu Schule des tibetischen Buddhismus, erklärt haben, er werde als Reinkarnation in einem anderen Körper wiedererscheinen. Nach seinem Tod machten sich seine Schüler auf die Suche nach der Reinkarnation, die sie einige Jahre danach identifizierten. Dieses Verfahren wurde in der Folge auch von anderen Sekten übernommen. Letztlich stand dahinter die Einsicht, dass durch das Reinkarnationsverfahren das jeweilige Amt kontinuierlich und stabil fortgeführt werden und eine unabhängige Auswahl garantiert werden sollte. Eine dynastische Nachfolge und Diadochenkämpfe sollten damit weitgehend ausgeschlossen werden.

Das offizielle Reinkarnationswesen bezieht sich auf eine Gruppe von weit über hundert „lebende Buddhas“. Die in der letzten Kaiserdynastie (Qing-Dynastie, 1644-1911) für solche Fragen zuständige „Behörde für Mongolisch-Tibetische Angelegenheiten“ hatte zuletzt 160 hohe Lamas registriert, für deren jeweilige Reinkarnation eine Genehmigung der Behörden oder sogar des Kaiserhofes einzuholen war.

Die Auffindung der Reinkarnationen verstorbener religiöser Würdenträger erfolgte mit Hilfe von Divinationsritualen und -verfahren sowie einer speziellen Findungskommission, die von einem hohen religiösen Würdenträger geleitet wurde. Dabei wurde auf spezielle Zeichen geachtet wie ungewöhnliche Träume von Müttern neugeborener Kinder, spezielles Wissen und besondere Fähigkeiten von Kindern, ohne dass sie entsprechend darin unterwiesen worden wären und spezifische körperliche Merkmale wie große Ohrläppchen. Über die Interpretation von Aussagen der verstorbenen Lamas, Orakel, Omen, Träume oder das Verhalten von Kleinkindern gegenüber Gegenständen des Verstorbenen wurde und wird versucht, potenzielle Kandidaten zu identifizieren.

Reinkarnationen und ihre Identifizierung spielten eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Kloster- und Mönchslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung religiöser Traditionen der Tibeter, ein Grund, weshalb der Kaiserhof bzw. die chinesische Zentralregierung von jeher darauf Einfluss nehmen wollte.

## III. Anknüpfen an traditionelle Verfahren

Da eine solche, meist langwierige Suche leicht zu manipulieren war und nicht selten zu Konflikten führte, beschloss der erwähnte Qing-Kaiser Qian Long (1711-99) wichtige Reinkarnationen (wie des Dalai Lama bzw. des Panchen Lama) mit Hilfe des oben beschriebenen Losverfahrens auszuwählen. Namen und Geburtsdaten der Kandidaten der Endrunde wurden auf elfenbeinerne Blättchen geschrieben, verpackt, versiegelt und in eine goldene Urne gegeben, um Manipulationen zu verhindern. Dieses Losverfahren wurde im zentralen Tempel des tibetischen Buddhismus, dem Jokhang-Tempel in Lhasa, durchgeführt. Erst nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens durch den Kaiserhof erfolgte dann die Ernennung durch ein kaiserliches Edikt. Bei Ernennung eines neuen Dalai bzw. Panchen Lama verlas unter der Qing-Dynastie ein Vertreter des Kaisers (Amban, offizielle Vertreter des Kaiserhofes in Lhasa) das Edikt, wobei der reinkarnierte Würdenträger bei der Verlesung niederzuknien und mehrfach einen Kotau zu vollziehen zu hatte, als Zeichen des Dankes und

<sup>3</sup> Eine eindrucksvolle Schilderung des Drucks und der Rigidität der chinesischen Behörden im Hinblick auf die Neuwahl des Panchen Lama findet sich in Helmut Forster-Latsch/Paul L. Renz, Tibet. Land, Religion, Politik, Frankfurt/M. 1999, S. 55 ff.

<sup>4</sup> Martina Wernsdorfer, Chinesischer Himmelssohn – Tibetischer Gottkönig. Die Souverän-Suzerän-Problematik im Lichte der Lama-Schutzherr-Beziehung, in: Asiatische Studien, Vol. 52, No. 4 (1998), S. 1125 f.

der Untertänigkeit gegenüber dem chinesischen Kaiser. Vorläufer eines solchen Ernennungsverfahrens existierten bereits in der mongolischen Yuan- und der darauf folgenden Ming-Dynastie. Es setzte sich auch nach Ende der Qing-Dynastie (1911) in der Republikzeit fort, als z.B. 1940 der damalige Minister der Kommission für Mongolisch-Tibetische Angelegenheiten der Republik China die Prozedur zur Inthronisierung des gegenwärtigen Dalai Lama leitete. Die chinesische Regierung erkannte in einem Erlass die Rechtmäßigkeit der Reinkarnation des 13. Dalai Lama sowie der Inthronisierung dieser Reinkarnation als 14. Dalai Lama an. Auch die Inthronisierung des 1989 verstorbenen Panchen Lama im Jahre 1949 erfolgte nach dem beschriebenen Verfahren.

Einerseits legitimierte der chinesische Kaiserhof die jeweiligen Reinkarnationen, andererseits fungierte der jeweilige Dalai Lama zumindest während der mongolischen Yuan- (1271-1368) und der mandschurischen Qing-Dynastie (1644-1911) als spiritueller Berater chinesischer Kaiser, so dass partiell eine gewisse Reziprozität gegeben war.<sup>5</sup>

Interessant ist, dass die neuen Bestimmungen in dieser Hinsicht den Vorschriften der Qing-Dynastie folgen. Die Losziehung aus der goldenen Urne (§ 8) ist explizit niedergelegt und die Möglichkeit der Befreiung von diesem Verfahren (was bereits unter der Qing-Dynastie möglich war) ebenfalls, wobei früher der Kaiserhof, heute die staatlichen Behörden dazu ihre Zustimmung geben müssen. Zugleich knüpfen die Vorschriften damit an die Politik der Republikzeit an. Die 1936 unter der Guomindang-Regierung erlassenen „Maßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas“ regeln in ganz ähnlicher Weise die Auswahlmechanismen und Kompetenzen der staatlichen Administration.<sup>6</sup>

Die früheren Verfahrensmodalitäten ebenso wie die neue „Verwaltungsmethode“ weisen darauf hin, dass es sich nicht nur um eine religiöse, sondern vielmehr um eine hochpolitische Angelegenheit handelt. Letztlich geht es um die Frage der politischen Autorität und Zuständigkeit über Tibet und den Einfluss der zentralen Behörden Chinas. Lassen sich die Intentionen der Qing-Zeit eher als Regelungs- und Konfliktvermeidungsstrategien in einer Region interpretieren, die als mit China assoziierte Region zu begreifen war, so versucht Peking heute den Einfluss des Dalai Lama bei der Auffindung von Reinkarnationen zurückzudrängen, um eine befürchtete Sezession Tibets im Vorfeld zu

unterbinden. Das Erfordernis staatlicher Legitimierung des Auswahlprozesses und die Beeinflussung der Entscheidung, wer letztlich über die Inthronisierung entscheidet und wo und wie der künftige Würdenträger ausgebildet wird, ist letztlich eine Frage politischen Interesses und politischer Macht, zumal die ausgewählten Reinkarnationen einen enormen Einfluss in Tibet und auf die Tibeter ausüben können. Eine chinesische Sozialisierung, so die Hoffnung Pekings, soll dazu beitragen, den Antagonismus zwischen Tibetern und der chinesischen Zentralregierung zu entschärfen. Die größere Rolle staatlicher Verwaltungsebenen und offizieller Religionsorganisationen (buddhistische Vereinigung Chinas), deren Zustimmung auf allen Ebenen einzuholen ist, sollen die staatliche Aufsicht verstärken.

Nach der religiösen Willkür seit den 1950er Jahren, wobei vor allem im Zuge der „demokratischen Reformen“ ab Mitte der 50er Jahre religiöse Würdenträger der Tibeter und anderer ethnischer Minderheiten von ihren Ämtern entfernt, verfolgt und inhaftiert wurden, gibt es nun erstmals eine rechtliche Regelung, die Verfahrensweisen festlegt. Anders als in den 50er, 60er und 70er Jahren gilt die Identifikation von Lebenden Buddhas nicht mehr als „konterrevolutionärer“ oder „abergläubischer“ Akt, sondern wird legalisiert, auch wenn der Staat über Genehmigungsverfahren eingreift.

Obwohl Lebende Buddhas in ihren Klöstern und Gemeinden lokal eine bedeutende Rolle spielen und damit deren Auswahl zweifellos auch politisch wichtig ist, erhält dieses Dokument zentrale Bedeutung im Hinblick auf die in Zukunft irgendwann zu erwartende Reinkarnation des XV. Dalai Lama, d.h. des Nachfolgers des jetzigen Dalai Lama, der als religiöses und auch politisches Oberhaupt der Tibeter fungiert und dessen Amt damit eine Schlüsselfunktion sowohl für Tibet und die Tibeter und deren internationale Unterstützung als auch für die chinesische Regierung besitzt. Dass sich hier eine Machtprobe zwischen dem Dalai Lama und Peking abzeichnet, wird u.a. dadurch verdeutlicht, dass der 72 Jahre alte Dalai Lama jüngst erklärte, er werde unter Umständen nicht wiedergeboren, sondern werde seinen Nachfolger noch zu Lebzeiten selbst bestimmen. Von daher ist absehbar, dass es nach dem Ableben des jetzigen Dalai Lama zwei Nachfolger geben dürfte: einen, der vom noch lebenden Dalai Lama ernannt wurde und in Dharamsala residiert und einen, der mit Genehmigung der chinesischen Behörden inthronisiert wurde und in Peking sitzt. Die Folge dürfte eine Spaltung der Tibeter sein, die bereits eine Doppelbesetzung im Hinblick auf den Panchen Lama hinnehmen mussten.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Wolfgang von Erffa, Das unbeugsame Tibet. Tradition, Religion, Politik, Zürich 1992, S. 15 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu u.a. Martin Slobodnik, Alter Wein in neue Schläuche, in: China Heute, XXVI, Nr. 6 (2007), S. 226-227. Regulations of the Republic of China Concerning Rule over Tibet (1912-1949), Peking 1999, S. 66-68.

#### IV. Religion und Politik im chinesischen Staat

Bei der rigiden Handhabung von Religionsfragen mag generell auch die traditionale Haltung gegenüber Religionen eine Rolle spielen. Religionen galten schon im alten China als suspekt. Zum einen brachten die Chinesen selbst keine Erlösungsreligion hervor, zum anderen setzte der philosophische Konfuzianismus Religion und Aberglaube gleich. Da aus religiösen Aktivitäten häufig parallele Machtstrukturen entstanden, die zur Bedrohung für den Staat wurden, war religiöse Betätigung strengen Kontrollen unterworfen. Erwies sie sich als staatstragend und loyal, wurde sie geduldet, wenn nicht, verfolgt. Die Kommunisten konnten an dieser Haltung, die Religion als etwas Fremdes, von außen Gekommenes, teilweise Staatsbedrohendes begriff, das vor allem in Zeiten innerer Schwäche an Einfluss gewann, anknüpfen. Die Gleichsetzung von Religion und Aberglaube sowie von Religion und staatsfeindlich durchzieht auch die Geschichte der Volksrepublik China. Im Verlauf von Modernisierungsprozessen kommt es überdies zu einer „Verschiebung von religiöser Autorität hin zu staatlicher Autorität“.<sup>8</sup> Der Staat versucht dann, seine Autorität mit Gewalt gegen religiöse Bestrebungen durchzusetzen, wobei er im Falle Chinas an der traditionellen Aversion staatlicher Politik gegenüber religiösen Bestrebungen anknüpfen kann. Betroffen sind nicht nur Reinkarnationen tibetischer Lebender Buddhas, sondern auch die Anerkennung katholischer Bischöfe. Mittlerweile haben sich der Parteistaat und der Vatikan insofern angenähert, als der letztere offizielle Ernennungen durch den chinesischen Staat nachträglich billigt.

Im Falle Tibets mag zugleich eine Rolle gespielt haben, dass Religion dort keine Staatsreligion im Sinne einer auf dem Territorium Tibets ausschließlich existierenden oder bevorzugten Religion war, die durch den chinesischen Staat hätte einfach okkupiert und infiltriert werden können. Vielmehr lässt sie sich als Gesellschaftsreligion klassifizieren, d.h. als Kongruenz von Ritualen und Glaubenssystemen des tibetischen Buddhismus mit dem Alltagsleben aller buddhistischen Tibeter in religiöser und weltlicher Hinsicht.<sup>9</sup> Ein derartiges religiöses System ist vom chinesischen Staat wesentlich

schwieriger zu kontrollieren als eine Staatsreligion. Überdies entwickelte sich die religiöse Identität der Tibeter auf diese Weise zugleich zur ethnischen, tibetischen Identität.

#### V. Der rechtliche Status Tibets vor 1950

Um zu klären, weshalb China sich überhaupt in Belange Tibets einmischen konnte (und kann), ist der politische und rechtliche Status Tibets aus historischer Sicht zu erklären. Ab 1720 besaß Tibet den Status eines mit China assoziierten Gebietes. Damals wandten sich die Tibeter an den chinesischen Kaiser mit der Bitte um militärische Unterstützung gegen eine Invasion der Dsungar-Mongolen. Nach deren erfolgreicher Vertreibung schloss Kaiser Kang Xi einen Vertrag mit dem Dalai Lama, durch den sich Tibet der Schutzmacht China unterstellte. Es erkannte die Oberhoheit Chinas an, die Regierungsgewalt jedoch lag beim Dalai Lama. Tibet befand sich damit im Zustand der Suzeränität, nicht aber der Souveränität. D.h., militärische Sicherheit und Außenpolitik lagen beim Kaiserhof in Peking, der sich im Gegenzug verpflichtete, Tibet jeden erdenkbaren Schutz zu gewähren. Die innere Verwaltung hingegen lag beim Dalai Lama und seinem Hofstaat, wie es der traditionellen Politik des Kaiserhofs entsprach. Danach wurden Siedlungsgebiete nicht-chinesischer Völker nicht direkt durch chinesische Beamte verwaltet. Vielmehr erhielten in Gebieten, in denen Macht und Organisationsstruktur der Stammesgesellschaften noch ungebrochen waren, einheimische Führer vom Kaiserhof erbliche Titel und Ränge innerhalb der chinesischen Beamtenhierarchie. Die so geschaffenen „Beamten“ übten ihre Befugnisse unter der Aufsicht chinesischer „Schutzherren“ aus. Da in diesen Regionen auch die unteren Beamten aus den Reihen der lokalen Führer stammten, spürten die so in das chinesische Reich integrierten Völker oder Stämme die Oberhoheit des Kaiserhofs nicht direkt. Zu unmittelbaren Eingriffen Pekings kam es nur, wenn dessen Oberhoheit in Frage gestellt wurde oder Stämme sich auflehnten. Nicht militärische Eroberung, sondern indirekte Verwaltung war für diese Politik kennzeichnend. Dementsprechend hielten sich die Bevollmächtigten des chinesischen Kaiserhofs in Tibet, die Ambane, während der Qing-Dynastie bei Eingriffen in innere Angelegenheiten Tibets zurück, wobei es zugleich nur eine marginale Militärpräsenz gab. Daraus kann jedoch nicht auf eine Selbständigkeit Tibets geschlossen werden. Tibet hatte sich der Oberhoheit Pekings unterstellt, und die Ambane übten die Kontrolle über die lokale Verwaltung aus.

Das war jedoch kein statischer Zustand bis zur chinesischen Revolution von 1911. Das Vorrücken

<sup>7</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.11.2007.

<sup>8</sup> Dazu: Ronald Inglehart, *Modernisierung und Postmodernisierung*, Frankfurt, New York 1998, S. 109. Vgl. auch *Dawa Norbu*, *Imperialism and Inner Asia 1775-1907. How British India and Imperial China Redefined the Status of Tibet*, in: K. Warwick/D. Norbu, *Ethnicity and Politics in Central Asia*, New Delhi 1992, S. 22-30.

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Michael von Brück*, *Religion und Politik im Tibetischen Buddhismus*, München 1999, S. 37. Zum Buddhismus im gegenwärtigen Tibet: *Melvyn C. Goldstein* (Hg.), *Buddhismus in Contemporary Tibet*, Berkeley et al. 1998.

der Briten auf dem indischen Subkontinent veränderte die Machtverhältnisse in Asien. China wurde selbst Opfer kolonialer Machtpolitik und erlitt eine empfindliche Schwächung, von der auch die Schutzmacht über Tibet berührt wurde. Der Kaiserhof bemühte sich, seine Schwäche durch ein energischeres Vorgehen in Nord- und Osttibet auszugleichen, um dort territoriale Verluste zu verhindern. Tibet sah sich durch die britische Unterwerfung Indiens und das Vorrücken der Kolonialmacht an seinen Grenzen bedroht. Daher schloss es bereits Ende des 18. Jahrhunderts sein Gebiet für Personen aus „westlichen Mächten“. Da Tibet eine „Schutzmacht“ England ablehnte, China jedoch diese Funktion immer weniger ausüben vermochte, bemühte sich Tibet seit der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. um Äquidistanz, d.h. es pendelte zwischen beiden Seiten, um keine von ihnen zum Eingreifen zu provozieren.<sup>10</sup>

Als Peking 1908/09 seine Kontrolle über Osttibet zu verstärken und damit das Fundament der bisherigen Beziehungen zu untergraben begann, wandte sich der Dalai Lama an Großbritannien und bat dieses um die Errichtung eines Protektorats. London lehnte dies ab, weil Tibet, wie es in einem britischen Dokument hieß, als „worthless piece of territory“<sup>11</sup> betrachtet wurde. Die Kosten einer Inbesitznahme wurden als zu hoch veranschlagt; eine Übernahme hätte zudem zu Konflikten mit Russland geführt. Diese beiden Mächte einigten sich bei dem Ringen um die Macht in Zentralasien darauf, Tibet als Pufferzone zwischen ihren Einflusssphären zu etablieren, vorzugsweise unter chinesischer Oberhoheit. Nach dem Ende der kaiserlichen Herrschaft in Peking erklärte der Dalai Lama sein Land 1913 für unabhängig. China erkannte diesen Schritt nicht an und gab seinen Anspruch auf Tibet nie auf. Dies gilt für die Guomindang unter Sun Yatsen, Chiang Kaishek und dessen Nachfolger ebenso wie für die Kommunisten. Vor dem Einmarsch der Chinesen 1950 hatte kein Staat Tibet als selbstständiges völkerrechtliches Subjekt anerkannt. Verträge zwischen Großbritannien und China bekräftigten auf allerdings widersprüchliche Weise, dass Tibet zwar unabhängig sei, aber chinesischer Oberherrschaft unterstehe.

## VI. Unterschiedliche Rechtsauffassungen

Bei Zugrundelegung der Konvention über die Rechte und Pflichten von Staaten des Völkerbunds von 1933 waren für die Anerkennung eines Staates bestimmte Kriterien maßgebend: eine permanente Bevölkerung, ein fest umrissenes Territorium, eine

Regierung und die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Staaten aufzunehmen.<sup>12</sup> Diese Erfordernisse waren im Falle Tibets alle erfüllt mit einer einzigen Ausnahme: Tibet war kein international anerkannter Staat. Die fehlende Anerkennung durch die Staatengemeinschaft, die Zuordnung zu China und der von Peking aufrechterhaltene Anspruch lassen den völkerrechtlichen Status des Landes vor 1950 als nicht eindeutig erscheinen. Zwar hatte Tibet sich für unabhängig erklärt, es zugleich aber versäumt, die Unabhängigkeit international abzusichern. Damit fehlten 1950 drei entscheidende Voraussetzungen der Unabhängigkeit: 1. eine frühere Beteiligung am Leben der internationalen Staatengemeinschaft; 2. die Fortdauer der Schwäche Chinas; 3. eine Schutzmacht, die, nach dem Rückzug Großbritanniens aus Indien im Jahre 1947, die gewaltsame Eingliederung durch China hätte verhindern können.<sup>13</sup>

Die tibetische Regierung hatte 1947/48 vergeblich Missionen in die Hauptstädte der wichtigsten westlichen Staaten gesandt, um eine Anerkennung zu erreichen. Der Widerstand der damals noch von der Guomindang gestellten Regierung in Peking ließ deren wichtigsten Verbündeten, die USA, das Ansinnen zurückweisen. Auch nach ihrer Übersiedlung nach Taipeh verhinderte die nicht-kommunistische Führung der Republik China, die noch jahrzehntelang den Sitz im UNO-Sicherheitsrat innehatte, eine Änderung der westlichen Haltung. Auch wollten sich Großbritannien (als Kolonialmacht in Hongkong) und Frankreich (als Kolonialmacht in dem an China grenzenden Indochina) auf keinen Konflikt mit Peking einlassen, weil dieser ihre kolonialen Interessen in Fernost hätte beeinträchtigen können.

Aus chinesischer Sicht erschien die gewaltsame Wiedereingliederung Tibets völlig gerechtfertigt. China ging und geht von einem anderen Nations- und Staatsbegriff aus als die westlichen Länder. Danach sind alle Völker, die bis 1911 auf chinesischem Territorium gelebt haben, Teil des chinesischen Volkes. Der in China verwendete Begriff „Chinesen“ (Zhongguoren) schließt alle Bewohner des Landes unabhängig von ihrer Nationalität ein. Die Angehörigen der chinesischen Ethnie heißen „Han“ und gelten als eine der 56 Nationalitäten des Landes. Anders als in Westeuropa, wo im 18. und 19. Jhd. relativ einheitliche Nationen Nationalstaaten bildeten (Übereinstimmung von Nationalprinzip und Nationsprinzip), wird in China das Territorialprinzip zum Nationsprinzip gemacht.

<sup>10</sup> Hierzu: *Darwa Norbu* (Fn. 8), S. 22-30.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>12</sup> *Asbjorn Eide*, In Search of Constructive Alternatives to Secession, in: *Christian Tomuschat* (Hg.), *Modern Law of Self-Determination*, Dordrecht 1993, S. 139 f.

<sup>13</sup> *Dawa Norbu* (Anm. 7), S. 53.

Bereits Sun Yatsen, der Gründer der Republik China, schrieb nach der Unabhängigkeitserklärung der Mongolen (die später zur Gründung der Mongolischen Volksrepublik führte), auch die Mongolen seien und blieben Chinesen, auch wenn sie dies eine Zeitlang vergessen hätten.

Von daher stehen sich hier zwei unterschiedliche Rechtskonzepte gegenüber. Nach den Normen des heutigen Völkerrechts war die Ausdehnung der chinesischen Macht auf Tibet eindeutig eine Okkupation. Nach chinesischem Rechtsverständnis dagegen handelte es sich um die Wiederherstellung legitimer Rechte, die China lediglich aufgrund zeitweiliger Schwäche und Zerrissenheit nicht hatte ausüben können. Peking hatte demnach nichts anderes getan, als einem lange missachteten Rechtsprinzip wieder Geltung zu verschaffen. Bei dem chinesischen Vorgehen dürfte auch die militärstrategische Lage Tibets ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen sein. Tibet verfügt über eine natürliche Grenze nach Süden. Diese strategische Bedeutung darf, vor allem unter den Bedingungen des Kalten Krieges, nicht gering bewertet werden. Tibet schafft zugleich eine natürliche Grenze und Barriere gegenüber dem Rivalen Indien, mit dem nach wie vor Grenzstreitigkeiten bestehen. Überdies war Tibet als große, menschenleere Region mit großem Rohstoffpotenzial für China interessant.

## VII. Die chinesische Tibet-Politik

1951 zwang China der tibetischen Regierung ein „17-Punkte-Abkommen“ auf. Darin erklärte sich Peking seinerseits bereit, nichts am politischen System Tibets zu ändern, Religionsfreiheit sowie lokale Sitten und Bräuche zu respektieren, die Klöstergemeinschaften und deren Einnahmen sowie tibetische Sprache und Schrift zu schützen. Das bezog sich allerdings von vornherein nur auf die tibetische Provinz U-Zang, das heutige Autonome Gebiet Tibet, nicht aber auf die beiden anderen Provinzen des Berglandes, Amdo und Kham, die im 18. und 19. Jhdt. chinesischen Provinzen zugeschlagen worden waren und heute zu den Provinzen Qinghai, Gansu, Sichuan und Yunnan gehören.

Die Konflikte zwischen Chinesen und Tibetern spitzten sich zunächst in den tibetischen Siedlungsgebieten zu, für die das Abkommen nicht galt. Dort wurden wie im übrigen China die politischen Verhältnisse von Grund auf verändert. Die Freiheiten der Religionsausübung wurden erheblich eingeschränkt, Klöster enteignet bzw. geschlossen, deren Mönche einer „Umerziehung durch körperliche Arbeit“ unterworfen. Die sich daraus ergebenden Konflikte, eine zunehmende religiöse Einengung und politische Gängelung sowie das Fehlen jeder rechtlichen Gewähr für die Einhaltung des „17-

Punkte-Abkommens“ führten zum tibetischen Aufstand von 1959, in dessen Verlauf etwa 87.000 Tibeter ihr Leben verloren und 100.000 weitere mit dem Dalai Lama nach Indien flüchteten.

In der Zeit nach 1959 wurden die traditionellen Strukturen Tibets gewaltsam beseitigt. Die tibetische Elite und der Grundpfeiler der tibetischen Kultur, die Klöster, wurden vernichtet. Mit der Zerstörung von 2.690 bedeutenderen Klöstern von insgesamt 2700 verschwanden praktisch alle Bildungs-, Kultur- und Religionsinstitutionen Tibets. Das lastet die Parteiführung heute der „Kulturrevolution“ und der „Vierbande“ an, wobei es zugleich heißt, auch die Han-Chinesen seien damals Opfer gewesen. Zweifellos war die Gesamtbevölkerung Chinas von der damaligen Brutalität betroffen allerdings mit einem gravierenden Unterschied: Für Chinesen war die Kulturrevolution ein politischer Konflikt, von dem das eigene Volk betroffen war; für die Tibeter dagegen handelte es sich um einen nationalen Konflikt, der von Han-Chinesen ausging und sich gegen ein anderes Volk, die Tibeter, richtete.

Als der damalige Generalsekretär der KPCh, Hu Yaobang, 1980 als erster Parteichef Tibet einen Besuch abstattete, war er erschüttert. Er fand eine bettelarme Region vor, deren Führung mit falschen Erfolgsmeldungen die Parteiführung in Peking jahrzehntelang hinters Licht geführt hatte. Daraufhin veranlasste Hu einen „Tibet-Beschluss“, der weitreichende ökonomische Freiheiten und Sondermaßnahmen vorsah. Von nun an wurde nicht mehr wahllos alles Tibetische unterdrückt, vielmehr schlug sich die Reformpolitik in größeren wirtschaftlichen Freiheiten sowie kultureller und religiöser Liberalisierung nieder.<sup>14</sup> Aber trotz größerer ökonomischer Freiheiten hat sich an der politischen Rigidität wenig geändert. Die Liberalisierung hat allerdings das Entstehen eines ethnischen Eigenbewusstseins unter den Tibetern begünstigt.

## VIII. Von Ethnizität zum Nationalismus

Wenn sich der innerchinesische Nationalitätenkonflikt außer in Xinjiang/Ostturkestan heute in Tibet am schärfsten äußert, so liegt das daran, dass hier ein Volk mit hohem ethnischen Eigenbewusstsein in einem relativ geschlossenen Siedlungsgebiet lebt und sich kulturell wie historisch als nicht-chinesische Nation versteht. Das ethnische Wir-Gefühl wurde durch die während der Kulturrevolution

---

<sup>14</sup> Zur Nationalitätenpolitik im Allgemeinen vgl. *Thomas Heberer, Die Nationalitätenfrage in China am Vorabend des 21. Jahrhunderts. Konfliktursachen, ethnische Reaktionen, Lösungsansätze und Konfliktpvention*, in: *Gunter Schubert* (Hg.), *China: Konturen einer Übergangsgesellschaft auf dem Weg in das 21. Jahrhundert*, Hamburg 2001, S. 81-134.

versuchte Zwangsassimilierung nicht beseitigt. Doch erst die Politik der Liberalisierung und Außenöffnung ermöglichte es, dass es sich äußern konnte, sich dann angesichts des Ausbleibens der erhofften Veränderungen politisierte und schließlich in ethnischen Nationalismus umschlug.

Die bei den Tibetern über Jahrhunderte hinweg entstandene Einheit von nationaler und religiöser Identität, die den Buddhismus nicht nur Religion, sondern auch Kultur, Zivilisation und Substanz allen Lebens sein lässt, hat seit jeher dazu geführt, dass anders als in Korea, Japan und Vietnam der chinesische Einfluss in Tibet eng begrenzt blieb. Die seit den 1980er Jahren zu beobachtende Renaissance des tibetischen Buddhismus ist daher als Ausdruck eines zunehmenden ethnischen Eigen- und Selbstbewusstseins zu werten. Dabei führt die Religion nicht nur zur Rückbesinnung auf die eigene Kultur und kulturelle Identität, sondern dient auch der Verarbeitung des sozialen Wandels.

Die enge Verflechtung von Religion und Nation zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Mönche und Nonnen führende Kräfte in der nationalen Bewegung sind. Das liegt zum einen in der traditionell führenden politischen Rolle der Klöster begründet. Zum anderen sind die Mönche und Nonnen aufgrund ihrer geistigen Ungebundenheit und Unbestechlichkeit die natürlichen Bewahrer der tibetischen Kultur. Drittens muss, wer ins Kloster gehen will, zahlreiche bürokratische Hürden überwinden; er führt nicht mehr so wie früher ein Leben in sozial gesicherter Umgebung und fasst darum seinen Entschluss in Kenntnis großer bevorstehender Ungewissheit um der tibetischen Kultur und Nation willen. Aufgrund des Zölibats können sich die Mönche und Nonnen viertens bedingungsloser für die tibetische Unabhängigkeit einsetzen und größere Opferbereitschaft an den Tag legen. Die Klöster bieten fünftens geistigen Freiraum, der unter anderem durch das liberale und humanitäre Gedankengut der buddhistischen Lehre bedingt ist. Schließlich hat das Mönchsgelübde den Einsatz für die Gemeinschaft und das bedeutet Einsatz für die Unabhängigkeit Tibets zum Inhalt. Wer dieses Gelübde treu erfüllt und vielleicht sogar sein Leben dafür opfert, dem ist der Lohn, die Wiedergeburt als menschliches Wesen im nächsten Leben, gewiss. Dies wiederum erscheint wichtig für das Erreichen des geistlichen Endziels, des Nirwana. Daher verschmelzen für den Tibeter im Mönchsein religiöse und nationale Ziele.<sup>15</sup>

Zugleich manifestiert sich der nationale Protest in religiösen Ausdrucksformen. Alle Demonstrationen

in Lhasa in den letzten Jahrzehnten liefen nach dem gleichen Schema ab: Kleine Gruppen von Mönchen oder Nonnen umrundeten immer wieder den Jokhang-Tempel, das zentrale Heiligtum Tibets, führten die tibetische Flagge mit sich und riefen Unabhängigkeitsparolen. Diese Umrundung des Tempels in der Richtung, in der sich die Erde dreht, ist ein sehr wichtiges Ritual (Khorra) im tibetischen Buddhismus. Es gilt als Mittel zur Überwindung von Sünden und zur Sammlung von Verdiensten zwecks besserer Wiedergeburt.<sup>16</sup> Das Nationale äußert sich auf diese Weise in einer religiös festgelegten Form. Die Aktivität der Mönche und Nonnen findet auch aus anderen als religiösen Gründen Unterstützung. In den Reihen der chinesisch sozialisierten tibetischen Funktionäre sorgen Unzufriedenheit mit der insbesondere auch im Vergleich zum übrigen China schlechten ökonomischen Lage Tibets, mit dem ständigen Zustrom von Han-Chinesen, mit der sich ausbreitenden ökologischen Zerstörung, dem enormen Bildungsrückstand im Lande und mit dem Scheincharakter der gewährten Autonomie für Aufnahmebereitschaft.

Die inneren und äußeren Bedingungen für den tibetischen Nationalismus haben sich in den 1990er Jahren verändert.<sup>17</sup> Aus der jüngeren Generation in den Klöstern und außerhalb derselben ist man zu organisierten Formen des Widerstands übergegangen. Diese Generation ist unter chinesischer Herrschaft aufgewachsen, kennt das traditionelle Tibet nicht mehr und orientiert sich nicht unbedingt an Werten wie friedlichem Widerstand. Zugleich haben die Öffnung Chinas, die Reformpolitik und die dadurch ermöglichte soziale Mobilität zu einem Nachlassen der Regierungskontrolle über die Regionen geführt. Der Zerfall der Parteistrukturen, vor allem in den ländlichen Regionen, lässt die tibetischen Funktionäre nicht mehr so sehr die Interessen der KPCh als vielmehr die Tibets vertreten. Im Ausland hat sich die Aufmerksamkeit für Tibet verstärkt. Nach der Niederschlagung der städtischen Protestbewegung 1989 ist unter den chinesischen Intellektuellen das Verständnis für den tibetischen Unabhängigkeitswunsch gewachsen.<sup>18</sup> Überdies hat die Erfahrung, dass kleine Völker sich in anderen Ländern erfolgreich gegen übermächtige Gegner zur Wehr gesetzt haben, die Verfechter der tibetischen Unabhängigkeit ermutigt.

---

<sup>16</sup> Ebenda, S. 26 und 218.

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch Barry Sautman (Hg.), *Contemporary Tibet*, Armonk, London 2006.

<sup>18</sup> Vgl. dazu u.a. Changqing Cao (Hg.), *Tibet through dissident Chinese eyes*, Armonk, London 1998.

---

<sup>15</sup> Hierzu Ronald D. Schwartz, *Circle of Protest. Political Ritual in the Tibetan Uprising*, London 1994, S. 71 und 120.

## IX. Perspektiven

Die „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“ ist ohne eine Rückbesinnung auf die Tibetfrage insgesamt nicht zu verstehen. Es handelt sich dabei weniger um einen rechtlichen als einen politischen Akt, der verdeutlichen soll, wer letztlich über die Nachfolge auch des Dalai Lama entscheidet. Insofern schlägt sich der Konflikt zwischen Tibetern und Han-Chinesen darin nieder. Ein solcher Konflikt war nicht vorprogrammiert. Auch wenn die Tibeter 1950 nicht Teil Chinas werden wollten: Eine Autonomie, aufgrund derer eine freie innere Entwicklung möglich gewesen wäre, hätte sie mit einer chinesischen Oberhoheit durchaus versöhnen können. Die chinesische Politik hat vornehmlich durch die Radikalpolitik der Mao-Ära nicht nur das Vertrauen der Tibeter zerstört, sondern auch Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt Tibets. Eine Volksabstimmung würde heute mit überwältigender Mehrheit ein Votum für die Unabhängigkeit erbringen. Die Zentralregierung reagiert auf den wachsenden Nationalismus mit Gewalt, auf die Teile der tibetischen Jugend mit Gegengewalt antworten. Daher ist mit einem Anwachsen der Gewalt auf beiden Seiten zu rechnen, auch wenn der Dalai Lama zumindest auf die exiltibetische Gemeinde (noch) mildernd einzuwirken vermag.

Eine Lostrennung Tibets wäre allerdings nur bei einem extremen Umbruch in China und mit äußerer Unterstützung denkbar. Es wäre auch unbedingt ein Gesichtverlust für jede chinesische Führung. Diese müsste zudem befürchten, dass dadurch weitere Sezessionsbestrebungen ermutigt werden würden. Die Tibet-Frage könnte nicht als gelöst gelten, wenn China lediglich so wie ab 1912 aufgrund innerer Schwäche die Kontrolle über Tibet verlieren würde. Nach erneutem politischem Erstarken würde Peking dann neuerlich versuchen, Tibet gewaltsam wiederinzugliedern. Obwohl nach einem grundlegenden innenpolitischen Wandel Chinas eine Unabhängigkeit Tibets nicht völlig auszuschließen ist, erscheinen die Forderungen des Dalai Lama heute eher realistisch: Umwandlung Tibets in eine Friedenszone, sofortiger Stopp der chinesischen Migration nach Tibet, Respektierung der grundlegenden Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten der Tibeter, Wiederherstellung und Schutz von Natur und Umwelt, schließlich ernsthafte Verhandlungen über den künftigen Status Tibets. Ausgehend von der gegenwärtig bestehenden Lage wäre gemäß den Vorstellungen des Dalai Lama eine Entwicklung zu einem mit China assoziierten Staat denkbar, der sich, abgesehen von der Außen- und Militärpolitik,

selbst verwalten würde, wie dies bis 1911 der Fall war.

Die Chancen, dass dieses vom Dalai Lama formulierte Minimalverlangen zum Verhandlungsgegenstand mit Peking werden könnte, sind gegenwärtig gleich null. Der Verhandlungsdruck ist schwach, China befindet sich in einer Position der Stärke und hat insoweit die Unterstützung der Staatengemeinschaft, als diese einhellig Tibet als Teil Chinas betrachtet. Die Kritik einzelner Länder bezieht sich lediglich auf die Einhaltung der Menschenrechte. Sollte es unter veränderten Bedingungen zu Verhandlungen kommen, dann läge das erste Problem in der Frage, welche Grenzen Tibet hat. Während sich die tibetische Exilregierung auf Großtibet bezieht, umfasst Tibet für Peking nur die heutige „Autonome Region“. Die tibetischen Unabhängigkeitsforderungen zielen auf einen Nationalstaat ab, der historische, ethnische und geographische Grenzen zur Deckung bringen soll. Dieses Großtibet würde mehr als ein Fünftel des gegenwärtigen chinesischen Territoriums umfassen. Auf diesem Territorium, von dem über die Hälfte seit 100 bis 200 Jahren nicht mehr den tibetischen Behörden untersteht, übertreffen zudem die Chinesen mit ihren über sieben Millionen Einwohnern die Zahl der Tibeter erheblich.

Solange die politische Lage in China relativ stabil bleibt, ist eine Unabhängigkeit Tibets nicht vorstellbar. Zu groß ist die quantitative und militärische Überlegenheit der Chinesen. Ohne eine grundlegende Demokratisierung Chinas wird es keine Änderung in der Nationalitätenpolitik Pekings geben. Wie vor allem chinesische Intellektuelle im Ausland glauben, könnte es, nach Installation eines demokratischeren Systems dadurch eine Chance geben, dass ein föderativer Staat geschaffen werden würde. Eine im Rahmen eines Staatenbundes gefundene Lösung mit voller Souveränität für Tibet schließen auch Kreise des tibetischen Exils nicht aus. Eine kritischere Haltung nehmen sie jedoch gegenüber einem „Bundesstaat“ ein, innerhalb dessen die Teilgebiete eine nur partielle Selbständigkeit hätten.

Eine föderalistische Regelung böte sich nicht nur für Tibet oder Taiwan an, sondern auch für zahlreiche andere Regionen, in denen Nicht-Han Völker leben. Eine föderalistische Struktur würde nicht nur den ethnischen Gegebenheiten entsprechen. Auch den räumlichen Bedingungen könnte auf diese Weise Rechnung getragen werden. Die Zentralregierung tut sich auf Grund der Größe und Vielfalt des Landes seit jeher schwer, flexibel und sachadäquat zu handeln. Doch wenn sich die Haltung der Chinesen gegenüber den Nicht-Han-Völkern nicht ändert, wird auch ein föderalistisches

System die Probleme nicht lösen. Ein dauerhaftes, stabiles föderalistisches System lässt sich nur auf Grund des Konsenses zwischen allen beteiligten Völkern schaffen. Allerdings ist es zweifelhaft, ob Tibeter, Uiguren und andere Völker nach den Erfahrungen der letzten hundert Jahre noch an der Zugehörigkeit zu einem föderalistischen China interessiert wären.

Die internationale Staatengemeinschaft wird nicht von dem Prinzip abgehen, dass Tibet Teil Chinas ist. Auch weiterhin werden die westlichen Länder nur an den Menschenrechtsverletzungen in Tibet Kritik üben. Dafür gibt es zahlreiche Gründe – und zwar nicht nur das Interesse am China-Handel, wie Nichtregierungsorganisationen oft meinen. Für die Staatengemeinschaft ist der territoriale Status quo generell ein schützenswertes Prinzip. Wenn die westlichen Staaten, für die Tibet bislang ein Teil Chinas war, plötzlich für die tibetische Unabhängigkeit votierten, wäre dies ein außenpolitischer Affront gegen China, der dort zu innenpolitischer Verhärtung führen würde. Zugleich würde sich dadurch nichts bewegen. Die Verhärtung würde im Gegenteil den Spielraum der oppositionellen Kräfte in China und in Tibet weiter einengen. Auch würde der gegenwärtige Umgestaltungsprozess in China, der nicht nur ökonomische, sondern auch politische Implikationen hat, geschwächt werden. Erst ein Systemwandel in China jedoch kann neue Perspektiven in der Tibet-Politik eröffnen. Erst danach kommt auch das außenwirtschaftliche Interesse am „chinesischen Markt“ ins Spiel, im Vergleich zu dem Tibet einen weit geringeren ökonomischen „Wert“ für die westlichen Industriestaaten besitzt. Solange sich die gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht ändern, kann der Schwerpunkt des westlichen Engagements für Tibet nur darauf liegen, dass die Menschenrechtsfrage gestellt, ein Dialog Pekings mit dem Dalai Lama angeregt und im Interesse der tibetischen Bevölkerung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Tibet Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden.

# Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007

Knut Benjamin Pißler<sup>1</sup>

Der Ständige Ausschuss des 10. Nationalen Volkskongresses (NVK) hat auf seiner 30. Sitzung am 28. Oktober 2007 die Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (ZPG 2007) beschlossen, welches am 9. April 1991 von der 4. Sitzung des 7. NVK verabschiedet worden war (ZPG 1991). Die revidierte Fassung des Gesetzes wird gemäß dem Revisionsbeschluss<sup>3</sup> am 1. April 2008 in Kraft treten.

Im Folgenden wird zunächst der Hintergrund der Revision beleuchtet (I), um dann auf die Änderungen einzugehen (II), die schließlich in einem Fazit bewertet werden (III).

## I. Hintergrund der Revision

Die Revision des Zivilprozessgesetzes steht bereits auf der Agenda des chinesischen Gesetzgebers seit sich der 10. NVK im Jahr 2003 konstituierte. Medienberichten zufolge wurden seitdem von Abgeordneten 90 Änderungsvorschläge eingereicht.<sup>4</sup> Die meisten von ihnen betrafen die als „zwei Schwierigkeiten“ bekannten Probleme des chinesischen Zivilprozessrechts<sup>5</sup>: das so genannte Wiederaufnahmeverfahren<sup>6</sup> und die Vollstreckung von Titeln<sup>7</sup>.

Noch im Jahr 2003 wurden JIANG Wei<sup>8</sup>, Professor an der Chinesischen Volksuniversität und Her-

ausgeber eines Lehrbuchs zum Zivilprozessrecht<sup>9</sup>, sowie sein Doktorand SUN Bangqing<sup>10</sup> von der „Gesetzgebungsabteilung“<sup>11</sup> beauftragt, einen „Vorschlagsentwurf zur Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes“ zu erarbeiten.<sup>12</sup> Einen ersten entsprechenden Entwurf präsentierten sie bereits auf der Jahrestagung der „Chinesischen Vereinigung zur Prozessrechtsforschung“<sup>13</sup> im November 2003.<sup>14</sup> Auf Grund von Diskussionen und in Zusammenarbeit mit anderen Akademikern und Richtern von Gerichten verschiedener Stufen der Provinzen Jiangsu und Shandong wurden zwei weitere Entwürfe erarbeitet.<sup>15</sup> Der letzte (dritte) Entwurf wurde schließlich als Buch mit gesetzgeberischer Begründung im Jahr 2005 veröffentlicht (im Folgenden „dritter Entwurf“).<sup>16</sup> Allerdings handelt es sich bei dem Entwurf weniger um einen Vorschlag zur Änderung des bisherigen (aus 270 Paragraphen bestehenden) Zivilprozessgesetzes als um ein vollständig neues Zivilprozessgesetz mit fünf Büchern, die aus 509 Paragraphen in 35 Kapiteln bestehen. Trotz dieses bemerkenswerten Umfangs klammert der Entwurf das Vollstreckungsrecht

<sup>7</sup> In den Medien als „Schwierigkeit der Vollstreckung“ [执行难] bezeichnet. Siehe zu diesem Problem Donald C. Clarke, *The Execution of Civil Judgments in China*, in: *The China Quarterly*, No. 141 (März 1995), S. 65 ff.; ders., *Power and Politics in the Chinese Court System: The Enforcement of Civil Judgments*, in: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 10 (1996), S. 1 ff.; Björn Ahl, *Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche Strukturen und Vollstreckungshindernisse*, in: *ZChinR (Newsletter)* 1997 S. 2 ff.; Jianfu Chen, *Mission impossible: Judicial efforts to enforce civil judgements and rulings*, in: *Chen, Jianfu/Li, Yuwen/Otto, Jan Michiel, Implementation of Law in the People's Republic of China. - The Hague [usw.]*: Kluwer Law International, 2002, S. 85 ff.; sowie jüngst Qing-Yun Jiang (Fn. 6).

<sup>8</sup> 江伟.

<sup>9</sup> JIANG Wei (Hrsg.) [江伟], *Zivilprozessrecht [民事诉讼法]*, 2. Auflage, Beijing 2004.

<sup>10</sup> 孙邦清.

<sup>11</sup> 立法部门. Gemeint ist wohl der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des NVK (siehe unten Fn. 23).

<sup>12</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>13</sup> 中国诉讼法研究会.

<sup>14</sup> JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主持人], *Vorschlagsentwurf zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (3. Entwurf) und gesetzgeberische Begründung* [《中华人民共和国民事诉讼法》修改建议稿 (第三稿) 及立法理由], Beijing 2005, Vorwort (ohne Seitenzahlen).

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14).

<sup>1</sup> Dr. iur., M.A., wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). Der Autor ist dem Leiter des Beijinger Büros der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), Prof. Dr. Hinrich Julius, für wertvolle Informationen über die Beratungstätigkeit der GTZ bei der Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes sehr zu Dank verpflichtet.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 31.

<sup>3</sup> Abgedruckt in: *Legal Daily [法制日报]* vom 29.10.2007, S. 3.

<sup>4</sup> YE Doudou [叶逗逗], *Die Gesetzesrevision im Zivilprozess strebt nach der Lösung der „Zwei Schwierigkeiten“ [民诉修法求解《两难》]*, *Caijing [财经]* vom 09.07.2007, S. 112 f.

<sup>5</sup> Ebenda. Dem Bericht zufolge betreffen 57 der 90 eingereichten Änderungsvorschläge diese Probleme.

<sup>6</sup> In den Medien als „Schwierigkeit der Wiederaufnahme/Berufung“ [申诉难] bezeichnet. Eine kurze Einführung in das Wiederaufnahmeverfahren und die hiermit zusammenhängenden Probleme gibt Qing-Yun Jiang, *Court Delay and Law Enforcement in China: Civil process and economic perspective*, Wiesbaden 2006, S. 51 ff.

vollständig aus, da man der Ansicht war, dieses in einem eigenen Gesetz regeln zu müssen.<sup>17</sup>

Der Entwurf fand einige Beachtung in den chinesischen Medien.<sup>18</sup> Insbesondere der Wegfall einer (teilweise auch materiellrechtlichen) Prüfung der Klage vor der eigentlichen Annahme der Klage<sup>19</sup> und die Einführung eines dreigliedrigen Instanzenzuges an Stelle der bestehenden zwei Instanzen<sup>20</sup> wurden kontrovers diskutiert.<sup>21</sup>

Im August 2005 meldete WANG Shengming<sup>22</sup>, Vizeleiter des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK<sup>23</sup>, dass die Revision des Zivilprozessrechts (neben den geplanten Änderungen im Straf- und Verwaltungsprozessrecht) in den Gesetzgebungsplan des 10. NVK aufgenommen worden sei.<sup>24</sup> Im November des Jahres sah es dann kurz so aus, als würde das Oberste Volksgericht die Probleme mit dem Wiederaufnahmeverfahren durch Erlass einer justiziellen Interpretation lösen wollen.<sup>25</sup> Im Januar 2006 wurde bekannt, dass sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss wieder intensiv mit der Revision des Zivilprozessgesetzes beschäftigte, wobei er sein Augenmerk jedoch vorwiegend auf das Vollstreckungsrecht, das Beweisrecht und die Einführung von Klagen im öffentlichen Interesse<sup>26</sup> legte<sup>27</sup>, das Wiederaufnahmeverfahren also ausklammerte.

Bei Gelegenheit der 4. Sitzung des 10. NVK im März 2006 wurde dann in den Medien über eine Staatsanwältin aus Chongqing und Abgeordnete im NVK namens YU Min<sup>28</sup> berichtet, die konkrete

Vorschläge zur Änderung des Vollstreckungsrechts machte.<sup>29</sup> Sie schlug das Einfügen von fünf Paragraphen in das Buch zum Vollstreckungsrecht im Zivilprozessgesetz vor, mit denen das Vollstreckungsverfahren vollständig der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft unterworfen worden wäre. Es ist nicht bekannt, ob dieser Vorschlag in die Tagesordnung des NVK aufgenommen worden ist.<sup>30</sup>

Als der NVK im März 2007 tagte, unterbreitete eine Gruppe von 30 Abgeordneten<sup>31</sup>, darunter der Präsident des Oberen Volksgerichts der Provinz Hunan, JIANG Xinxin<sup>32</sup>, erneut den Vorschlag, bei der Revision zunächst die „zwei Schwierigkeiten“ (Vollstreckungsrecht und Wiederaufnahmeverfahren) zu lösen.<sup>33</sup>

Das Beijinger Büro der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) beriet noch im September 2007 den Rechtsordnungsarbeitsausschuss zu diesen Themen im Rahmen eines Symposiums.<sup>34</sup>

Das Zivilprozessgesetz wurde schließlich am 28. Oktober 2007 durch Revisionsbeschluss des Ständigen Ausschusses des NVK revidiert, der in 19 Ziffern partielle Ergänzungen und Streichungen enthält. Dass das Gesetz nicht durch den NVK selbst revidiert wurde<sup>35</sup>, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass man die Probleme noch unbedingt lösen wollte, bevor sich der 11. NVK im März 2008 konstituiert, wenn Personalentscheidungen das Gesetzgebungsverfahren in den Hintergrund drängen.

<sup>17</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>18</sup> Siehe etwa einen längeren Bericht, in dem auch JIANG Wei und SUN Bangqing ausführlich zu Wort kamen: TAI Ping [泰平], Durchbrüche im Vorschlagsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes [民事訴訟法修改建議稿有突破], Legal Daily [法制日報] vom 09.08.2005, S. 5.

<sup>19</sup> Der dritte Entwurf (Fn. 14) sieht statt dem in den §§ 108 ff. ZPG 1991 normierten und als „Eröffnungsprüfungsverfahren“ [立案審查程序] bezeichneten Verfahren eine „Eröffnungsregistrierung“ [立案登記] vor, §§ 265 ff. des dritten Entwurfs. Das Prüfungsverfahren ist nach Ansicht der Literatur Grund für die „Schwierigkeit des Klagens“ [起訴難], d.h. die Abweisung der Klage durch das Gericht, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, siehe JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 240. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im dritten Entwurf auch die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens in § 108 Nr. 1 ZPG 1991 gestrichen worden war, nach dem die Interessen des Klägers „durch den Fall direkt berührt werden“ müssen. Zur Begründung heißt es hierzu, dass diese Voraussetzung die „Geeignetheit als Kläger“ [適格原告] einschränke, d.h. wohl das Rechtsschutzinteresse im Sinne der aus dem angloamerikanischen Recht bekannten Klagebefugnis („standing“), siehe JIANG Wei (Hrsg.), a.a.O., S. 238.

<sup>20</sup> Hierdurch soll eine Revisionsinstanz eingeführt werden, die allein Rechtsanwendungsfehler, nicht mehr (wie bisher in beiden Instanzen) Tatsachen prüft. JIANG Wei verspricht sich hiervon vor allem eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung, da Klagen dann grundsätzlich immer bis zum Oberen Volksgericht gebracht werden könnten, während bislang in vielen Fällen das Mittlere Volksgericht die letzte Instanz sei, siehe TAI Ping (Fn. 18).

<sup>21</sup> TAI Ping (Fn. 18).

<sup>22</sup> 王勝明.

<sup>23</sup> 全國人大常委會法制工作委員會.

<sup>24</sup> Legal Daily [法制日報] vom 29.08.2005, S. 1.

<sup>25</sup> So berichtet die Legal Daily [法制日報] vom 24.11.2005, S. 1, dass das Oberste Volksgericht zwei Entwürfe justizieller Interpretationen zum Wiederaufnahmeverfahren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Fällen einerseits und strafrechtlichen Verfahren andererseits ausgearbeitet habe. Die Entwürfe sind jedoch – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht worden.

<sup>26</sup> 公益訴訟制度.

<sup>27</sup> Legal Daily [法制日報] vom 05.01.2006, S. 1.

<sup>28</sup> 余敏.

<sup>29</sup> Legal Daily [法制日報] vom 03.03.2006, S. 3.

<sup>30</sup> Gemäß § 13 Gesetzgebungsgesetz (Fn. 35) kann ein einzelner Abgeordneter keinen entsprechenden Antrag zur Tagesordnung stellen. Es müssen vielmehr mindestens 30 Abgeordnete durch gemeinsame Unterschrift dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung das Präsidium beschließt.

<sup>31</sup> Siehe Fn. 30.

<sup>32</sup> 江心新.

<sup>33</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>34</sup> Geleitet wurde das Symposium auf der chinesischen Seite von WANG Shengming (Fn. 22). Deutsche Teilnehmer waren Prof. Wolfgang Grunsky (Bielefeld), Prof. Wolfgang Lüke (Dresden) und RiOLG Frank Michael Goebel (Koblenz). Siehe hierzu auch den Tagungsbericht in diesem Heft, S. 84 ff.

## II. Die Änderungen

Die Revision betrifft die Streichung der Vorschriften zum Konkursverfahren aus dem Zivilprozessgesetz (1) sowie das Wiederaufnahmeverfahren (2) und das Vollstreckungsrecht (3). Weitere Neuerungen betreffen Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses (4).

### 1. Streichung des Konkursverfahrens aus dem Zivilprozessgesetz

Der 19. Abschnitt des bisherigen Zivilprozessgesetzes sah ein Konkursverfahren für nicht volkseigene juristische Unternehmenspersonen vor.<sup>36</sup> Seit der Neufassung des Konkursgesetzes im Jahr 2006<sup>37</sup>, das das Insolvenzverfahren von Unternehmen umfassend regelt, sind diese Vorschriften überflüssig und bei der Revision des Zivilprozessgesetzes gestrichen worden.

### 2. Wiederaufnahmeverfahren

Der erste Schwerpunkt der Revision lag im 16. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes zum „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“<sup>38</sup>, d.h. zum Wiederaufnahmeverfahren. Das Wiederaufnahmeverfahren kann als Ausdruck der besonderen Betonung der materiellrechtlichen Gerechtigkeit zulasten der Rechtssicherheit im chinesischen Prozessrecht verstanden werden. Die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits ist im chinesischen Zivilprozessrecht anders als in Deutschland bei der Restitutionsklage nach § 580 ZPO nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein Urteil und seine Grundlagen durch strafbare Handlungen verfälscht worden sind. Es reicht vielmehr bereits aus, dass beispielsweise „neue Beweise“ vorliegen. Die Wiederaufnahme kann in China auch mit allen Verfahrensverstößen begründet werden, welche die gerichtliche Entscheidung „beeinträchtigen“, während in Deutschland bei der zivilprozessualen Nichtigkeitsklage gemäß § 579 ZPO nur die Verletzung einzeln aufgeführter,

wichtiger Prozessvorschriften geltend gemacht werden kann.

Das chinesische Wiederaufnahmeverfahren ist daher keinesfalls eine Ausnahmeregelung, mit der der Gesetzgeber in sorgfältig ausgewählten und wohlfundierten Fällen eine Durchbrechung der Rechtskraft vorsieht. Es hat sich vielmehr zu einer weiteren Instanz neben den zwei bestehenden (Tatsachen-)Instanzen entwickelt, was in der chinesischen Rechtswissenschaft durchaus kritisch bemerkt wird.<sup>39</sup>

Dem chinesischen Gesetzgeber ging es bei der Revision des Zivilprozessgesetzes indes nicht um eine Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens. Hierfür ist das Vertrauen in die Rechtsprechung der Gerichte offensichtlich (noch) nicht groß genug. Im Gegenteil: Der Vizeleiter des Rechtsordnungsarbeitsausschusses, WANG Shengming, bewertet Statistiken, nach denen nur etwa 20% der Anträge auf Wiederaufnahme der Parteien positiv beschieden werden<sup>40</sup>, als Beleg dafür, dass das „Recht der Parteien auf Wiederaufnahme“ nicht gewährleistet sei.<sup>41</sup> WANG nimmt offenbar als gegeben an, dass in allen Fällen, in denen die Parteien einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt hatten, das Verfahren eigentlich hätte wiederaufgenommen werden müssen. Diese Annahme erscheint jedoch nicht zwingend richtig.

Auch auf dem Symposium der GTZ im September 2007<sup>42</sup> wurde die von der chinesischen Seite verspürte Notwendigkeit deutlich, die Wiederaufnahmegründe auszudehnen und dabei zu konkretisieren. Als Argument hierfür wurde angeführt, dass nur so das Ansehen der Justiz verbessert werden könne, wenn etwa der Korruption verdächtige Entscheidungen außerhalb des Rechtsmittelzuges

<sup>35</sup> Der Ständige Ausschuss des NVK ist nach Art. 67 Nr. 3 Verfassung der Volksrepublik China ( 中华人民共和国宪法 , chinesisch-englisch in der Fassung vom 14.03.2004 in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1-6, Hong Kong 1985 ff. ¶4-500) und § 7 Abs. 3 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China ( 中华人民共和国立法法 , deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2) ermächtigt, zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses „teilweise Ergänzungen und Änderungen“ der vom NVK festgelegten Gesetze durchzuführen, die aber nicht den „grundlegenden Prinzipien der betreffenden Gesetze“ zuwiderlaufen dürfen.

<sup>36</sup> Für volkseigene Unternehmen galten Sondervorschriften im „versuchsweise durchgeführten“ Konkursgesetz von 1986 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 2.12.86/1).

<sup>37</sup> Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国企业破产法 ] vom 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.

<sup>38</sup> 审判监督程序 .

<sup>39</sup> Siehe die Äußerungen von TANG Weijian [ 汤维健 ] der Volksuniversität bei YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>40</sup> Statistiken des Rechtsordnungsarbeitsausschusses zufolge ist im Jahr 2006 in 227.002 Streitigkeiten von den Parteien Wiederaufnahme beantragt worden, wobei nur 48.214 Anträge positiv beschieden wurden, siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112. Nur in 15.568 Fällen (weniger als 5%) war das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich, so dass das ursprüngliche Urteil abgeändert werden musste. Siehe 5. Abschnitt im „Arbeitsbericht des Obersten Volksgerichts“ [ 最高人民法院工作报告 ] vom 13.03.2007, abgedruckt in: Legal Daily [ 法制日报 ] vom 22.03.2007, S. 6. Diese Zahl erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren bezieht sich allerdings auf alle Wiederaufnahmeverfahren, also auch auf Wiederaufnahmeverfahren, die (nach § 177 Abs. 1 ZPG 2007) vom Vorsitzenden eines Volksgerichts, (nach § 177 Abs. 2 ZPG 2007) von einem Volksgericht einer höheren Stufe oder (nach § 187 ZPG 2007) von der Staatsanwaltschaft initiiert wurden. Der Arbeitsbericht nennt zwar die Zahl der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden (2.798 von 10.918 Verfahren oder etwas über 25%), enthält jedoch keine Zahlen zur Wiederaufnahme nach § 177 ZPG 2007.

<sup>41</sup> WANG Shengming fasst die Situation in zwei Sätzen zusammen: „Unmöglichkeit der Wiederaufnahme bei erforderlicher Wiederaufnahme“ [ 应当再审的未能再审 ] und „langwierige Unmöglichkeit der Wiederaufnahme bei erforderlicher unverzüglicher Wiederaufnahme“ [ 应当及时再审的长期未能再审 ], siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>42</sup> Siehe oben unter I.

überprüfbar sind. Dies diene dazu, das Ansehen der Justiz in der chinesischen Bevölkerung zu erhöhen.<sup>43</sup>

Im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren war es dementsprechend das Ziel der Revision, dieses Verfahren zu beschleunigen und den Beurteilungsspielraum der Richter bei der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag einzuschränken.

Die Beschleunigung des Wiederaufnahmeverfahrens erscheint durchaus geboten, da in den Medien von einem Fall berichtet wurde, in dem ein Prozess bereits seit über sechs Jahren andauert und bislang 17 Urteile erstritten wurden, weil in den zwei Instanzen immer wieder Anträge auf Wiederaufnahme gestellt wurden.<sup>44</sup>

### a. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

Gerade diesem Missstand versucht die Revision dadurch zu begegnen, dass nunmehr nach § 178 ZPG 2007 ausschließlich das Volksgericht der nächsthöheren Stufe (und nicht wie bisher alternativ oder – in der Praxis wohl auch verbreitet – kumulativ das Volksgericht derselben Stufe) über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat. Damit soll ausgeschlossen werden, dass verschiedene Gerichte mit dem Wiederaufnahmeverfahren desselben Falles beschäftigt sind<sup>45</sup> oder mehrfach die Wiederaufnahme beantragt werden kann.<sup>46 47</sup>

Im Hinblick auf die Zuständigkeit hat sich damit weitgehend die Ansicht durchsetzen können, wie sie im dritten Entwurf zum Ausdruck kommt, der von der Rechtswissenschaft im Jahr 2005 vorgelegt worden war.<sup>48</sup>

### b. Wiederaufnahmegründe

§ 179 ZPG 1991 enthielt bislang fünf Tatbestände, in denen dem Antrag auf Wiederaufnahme durch die Parteien stattgegeben werden musste. In einer justiziellen Interpretation hatte das Oberste Volksgericht im Jahr 2002 bereits die Tatbestände um vier weitere Wiederaufnahmegründe ergänzt.<sup>49</sup>

§ 179 ZPG 2007 sieht nun eine Liste mit 13 Tatbeständen vor, wobei die bisherigen fünf gesetzlichen Wiederaufnahmegründe alle beibehalten, aber teilweise konkretisiert wurden. Die Wiederaufnahmegründe, die das Oberste Volksgericht in seiner justiziellen Interpretation aus dem Jahr 2002 aufgenommen hatte, wurden hingegen nur teilweise und mit abgeänderter Formulierung vom Gesetzgeber übernommen.<sup>50</sup>

Insbesondere im Hinblick auf die Beweismittel hat sich der chinesische Gesetzgeber bemüht, die Tatbestände zu konkretisieren. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass das Vorliegen „neuer Beweise“<sup>51</sup> nach wie vor ausreicht, um eine Wiederaufnahme zu begründen, soweit diese die Entscheidung des Gerichts „zu Fall bringt“ (§ 179 Nr. 1 ZPG 2007, vgl. § 179 Nr. 1 ZPG 1991). Zukünftig wird das Verfahren aber nicht mehr aus dem Grund wieder aufgenommen, dass Beweise „unzureichend“ sind (§ 179 Nr. 2 ZPG 1991). Die Neufassung setzt vielmehr voraus, dass Beweise für die vom Gericht festgestellten „Grundtatsachen“<sup>52</sup> fehlen, gefälscht wurden oder „nicht nachgeprüft“<sup>53</sup> worden sind (§ 179 Nr. 2 bis 4 ZPG 2007). Als neuer Grund für eine Wiederaufnahme wurde außerdem der Tatbestand eingefügt, dass für die Behandlung des Falls „notwendige Beweise“, welche von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie

<sup>43</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Siehe auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>44</sup> Zu diesem Fall siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>45</sup> So genanntes „vielköpfiges Wiederaufnahmeverfahren“ [多头申诉].

<sup>46</sup> So genanntes „wiederholtes Wiederaufnahmeverfahren“ [反复申诉].

<sup>47</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 112; CHEN Liping [陈丽平], Die „Schwierigkeit der Berufung/Wiederaufnahme“ und die „Schwierigkeit der Vollstreckung“ allmählich lösen [缓解《申诉难》和《执行难》], Legal Daily [法制日报] vom 01.11.2007, S. 4.

<sup>48</sup> Vgl. § 380 dritter Entwurf. Dort wird allerdings zusätzlich bestimmt, dass gegen Urteile des Obersten Volksgerichts dieses Gericht selbst für die Entscheidung zuständig ist. Auch die ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34) befürworteten in ihren schriftlichen „Conclusions“ (im Besitz des Autors) eine Regelung, dass der Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Gericht höherer Instanz zu stellen ist, mit dem Hinweis, dass dann davon ausgegangen werden könne, dass die Richter der höheren Instanz dem Richter des ursprünglichen Verfahrens im Gegensatz zu dessen Kollegen neutral gegenüberstehen. Siehe auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>49</sup> Siehe § 8 Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Normierung der Eröffnung der Wiederaufnahme durch Volksgerichte (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)] vom 10.09.2002, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

<sup>50</sup> Nicht übernommen wurden als Wiederaufnahmegründe sich widersprechende rechtskräftige Urteile, Verstöße gegen eine gesetzlich angeordnete Rückwirkung und eine Vorschrift über besondere Wiederaufnahmegründe bei Schiedsvereinbarungen, siehe § 8 Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 49).

<sup>51</sup> Siehe zur Definition „neuer Beweise“ in § 44 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定 vom 21.12.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 158 ff., OVG-Beweisbestimmungen 2001).

<sup>52</sup> Was hierunter zu verstehen ist, ist nicht klar. Zum Teil fordert die chinesische Rechtswissenschaft daher das Oberste Volksgericht auf, zur Klärung eine neue juristische Interpretation zu erlassen. Siehe MAO Lihua [毛立华], Die revolutionäre Änderung der Ordnung des Wiederaufnahmeverfahrens im neuen Zivilprozessgesetz [新民事诉讼法中再审制度的变革], Legal Daily [法制日报] vom 09.12.2007, S. 16.

<sup>53</sup> Beweise müssen nach § 66 ZPG 2007 „von den Parteien wechselseitig geprüft werden“. Nicht geprüfte Beweise dürfen nach § 47 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 51) nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein.

beim Volksgericht schriftlich beantragt haben<sup>54</sup>, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind (§ 179 Nr. 5 ZPG 2007).

In § 179 Nr. 6 ZPG 2007 wurde als Wiederaufnahmegrund beibehalten, dass die Rechtsanwendung in der gerichtlichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft ist“ (vgl. § 179 Nr. 3 ZPG 1991).

Bislang war allgemein in § 179 Nr. 4 ZPG 1991 bestimmt, dass Verfahrensverstöße, welche die gerichtliche Entscheidung „beeinträchtigen“, ebenfalls einen Wiederaufnahmegrund bilden. In der revidierten Fassung wird dieser Wiederaufnahmegrund als Generalklausel beibehalten (§ 179 Abs. 2, 1. Halbsatz ZPG 2007), zugleich aber konkretisiert (§ 179 Nr. 7 bis 12 ZPG 2007). Demnach führen die folgenden Verfahrensfehler zur Wiederaufnahme, wobei dann eine „Beeinträchtigung“ der gerichtlichen Entscheidung in diesen Fällen nicht erforderlich ist:

- gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler;
- die Zusammensetzung des Gerichts entspricht nicht dem Recht;
- Richter und Schöffen, die von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, sind nicht ausgeschlossen worden;
- ein nicht Prozessfähiger hat den Prozess geführt, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein;
- eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, hat aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen;
- einer Partei wurde das Recht genommen, streitig zu verhandeln;
- ohne vorherige schriftliche Vorladung ist ein Versäumnisurteil ergangen;
- das Gericht hat in seiner Entscheidung Klageforderungen übergangen oder ist über sie hinausgegangen.

Neu eingefügt wurde schließlich als Wiederaufnahmegrund der Fall, dass eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist (§ 179 Nr. 13 ZPG 2007).<sup>55</sup>

Die Wiederaufnahmegründe der Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung, die bislang in § 179 Nr. 5 ZPG 1991 gere-

gelt waren, finden sich unverändert in § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 2007.

Bei der Neunormierung der Wiederaufnahmegründe hat der dritte Entwurf der chinesischen Rechtswissenschaft keinen bemerkbaren Einfluss auf den Gesetzgeber gehabt.<sup>56</sup>

### c. Ausschlussfristen

Für Anträge auf Wiederaufnahme durch Parteien galt bislang, dass diese innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zu stellen waren (§ 182 ZPG 1991). Diese Regelung wurde grundsätzlich beibehalten (§ 184, 1. Halbsatz ZPG 2007). § 184, 2. Halbsatz ZPG 2007 sieht aber nunmehr zwei Ausnahmen vor, nämlich für die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Nr. 13 ZPG (Aufhebung oder Änderung einer Rechtsurkunde) und nach § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 2007 (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). In diesen Fällen läuft eine Dreimonatsfrist erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes.

Auch hier hat sich der chinesische Gesetzgeber nicht vom dritten Entwurf leiten lassen.<sup>57</sup> Die Empfehlung der ausländischen Experten auf dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>58</sup>, für alle Wiederaufnahmegründe eine kurze Frist bei Kenntnis des Grundes und eine lange Frist bei Unkenntnis zu normieren, wurde nicht übernommen.<sup>59</sup>

Zu beachten ist, dass Wiederaufnahmeverfahren, die gemäß § 177 Abs. 1 ZPG 2007 vom Vorsitzenden eines Volksgerichts, gemäß § 177 Abs. 2 ZPG 2007 von einem Volksgericht einer höheren Stufe oder gemäß § 187 ZPG 2007 von der Staatsanwaltschaft initiiert wurden, keinen Fristen unterworfen sind.

Der dritte Entwurf wollte diese von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren abschaffen.<sup>60</sup> Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass gerade die von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren als Instrument gesehen werden, der Korruption verdächtige Ent-

<sup>56</sup> Vgl. §§ 378, 379 dritter Entwurf.

<sup>57</sup> Vgl. § 381 dritter Entwurf. Dort ist einerseits eine Ausschlussfrist von nur 30 Tagen nach Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes vorgesehen. Mit Ausnahme von einigen Wiederaufnahmegründen sollte andererseits eine von der Kenntnis unabhängige Frist von fünf Jahren gelten.

<sup>58</sup> Siehe oben unter I.

<sup>59</sup> Siehe Ziffer 5 der „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>60</sup> Siehe die Erläuterungen in: JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 286. Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft sieht § 384 dritter Entwurf vor, dass die Parteien nach Zurückweisung ihres Antrags auf Wiederaufnahme bei der Staatsanwaltschaft beantragen können, Beschwerde zu erheben. Der Staatsanwaltschaft selbst wäre damit also das Recht genommen worden, von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

<sup>54</sup> Siehe § 3 Abs. 2 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 51).

<sup>55</sup> Einen ähnlichen Wiederaufnahmegrund hatte das Oberste Volksgericht in § 8 Nr. 3 seiner Ansicht aus dem Jahr 2002 (Fn. 49) formuliert, dort allerdings von der Änderung oder Aufhebung „wesentlicher Tatsachengrundlagen“ der ursprünglichen Entscheidung gesprochen.

scheidungen überprüfen zu können und damit das Vertrauen der chinesischen Bevölkerung in die Arbeit der Justiz zu stärken.<sup>61</sup>

#### **d. Verfahren zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag**

Weitere Änderungen betreffen das Verfahren zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag der Parteien. § 180 ZPG 2007 sieht nunmehr vor, dass das Gericht der Gegenpartei innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Wiederaufnahmeantrags diesen in Kopie zustellt. Die Gegenpartei hat daraufhin die Möglichkeit, innerhalb von weiteren fünf Tagen nach Zustellung eine Erwiderung einzureichen. Die Erwiderungsfrist erscheint vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller grundsätzlich zwei Jahre Zeit hat, den Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen<sup>62</sup>, sehr kurz.

Das Gericht muss außerdem nun nach § 181 ZPG 2007 grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt des Wiederaufnahmeantrags über diesen entscheiden. Eine Verlängerung der Frist ist nur nach Genehmigung durch den Gerichtspräsidenten erlaubt, wenn dies „besondere Umstände erfordern“.

Schließlich ist in § 188 ZPG 2007 eine Frist für die Entscheidung über eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens eingeführt worden. Sie beträgt 30 Tage ab Erhalt der Beschwerde.

Diese in der Praxis überaus wichtigen Neuerungen werden von der Rechtswissenschaft im dritten Entwurf nicht behandelt.

#### **e. Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens**

§ 181 Abs. 2 ZPG 2007 regelt die sachliche Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren.<sup>63</sup> Demnach werden Fälle, in denen auf Grund des Antrags der Parteien verfügt wird, das Verfahren wiederaufzunehmen, von den mittleren Volksgerichten oder Gerichten höherer Stufe behandelt (§ 181 Abs. 2, Satz 1 ZPG 2007). Verfügt das Oberste Volksgericht oder ein Oberes Volksgericht die Wiederaufnahme, wird der Fall von diesem Gericht

selbst wiederaufgenommen oder einem anderen Gericht zur Wiederaufnahme übertragen; das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte können den Fall jedoch auch dem Gericht zur Wiederaufnahme übertragen, das den Fall ursprünglich behandelt hat (§ 181 Abs. 2, Satz 2 ZPG 2007).

Damit ist nur bei Wiederaufnahmeverfahren, die sich gegen Entscheidungen der Unteren Volksgerichte wenden, sichergestellt, dass ein Gericht nicht erneut mit dem Fall befasst ist, welches die ursprüngliche Entscheidung erlassen hatte. Nach (dem insofern unverändert gebliebenen) § 186 Abs. 2 ZPG 2007<sup>64</sup> muss das Volksgericht die erneute Entscheidung des Falls dann aber einem anderen Kollegium übertragen.

Die sachliche Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren blieb im dritten Entwurf der Rechtswissenschaft unklar. Die Erläuterungen zum Kapitel über das Wiederaufnahmeverfahren in dem Entwurf, geschrieben von zwei Richtern des Obersten Volksgerichts<sup>65</sup>, erwecken den Eindruck, als sei man im Entwurf davon ausgegangen, dass das Gericht, welches für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme zuständig ist, auch im Wiederaufnahmeverfahren entscheidet.<sup>66</sup>

Im Übrigen regelt der unverändert gebliebene § 186 ZPG 2007 (vgl. § 184 ZPG 1991) das im Wiederaufnahmeverfahren anwendbare Verfahren erster bzw. zweiter Instanz und damit die Frage, ob gegen die im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel zugelassen ist. Hierzu wurde im dritten Entwurf der Rechtswissenschaft vorgeschlagen, im Wiederaufnahmeverfahren immer das Verfahren zweiter Instanz anzuwenden und damit Rechtsmittel gegen die Entscheidung auszuschließen.<sup>67</sup> Dem ist der chinesische Gesetzgeber nicht gefolgt.

<sup>61</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch Ziffer 4 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>62</sup> Siehe oben unter II 2 c.

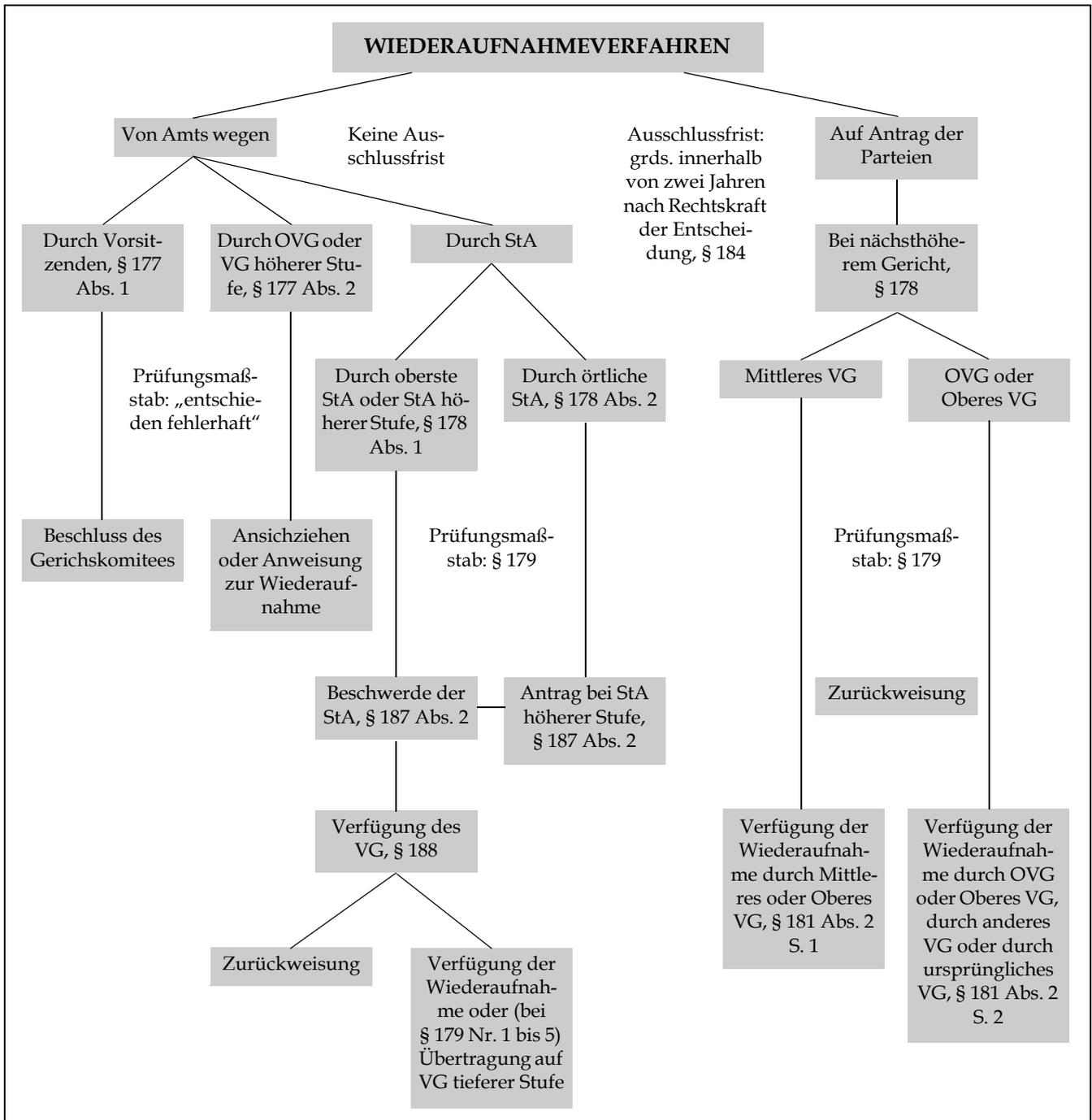
<sup>63</sup> Bislang war diese bei auf Parteiantrag initiierten Verfahren nicht eindeutig geregelt, so dass dem Gericht, welches über die Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden hatte, breites Ermessen eingeräumt war, wie es das weitere Verfahren gestaltete. Siehe hierzu LIANG Shuwen/YANG Rongxin (Hrsg.) [梁书文 / 杨荣新 主编], Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen [民事訴訟法及配套規定新釋新解], 2. Auflage, Beijing 2002, S. 1533 ff.

<sup>64</sup> Vgl. § 184 Abs. 2 ZPG 1991.

<sup>65</sup> JIANG Qibo [姜启波] und LIU Xiaofei [刘小飞].

<sup>66</sup> Siehe JIANG Wei (Hrsg.) (Fn. 14), S. 286 und 290.

<sup>67</sup> Siehe § 387 dritter Entwurf.



### 3. Vollstreckungsrecht

Der zweite Schwerpunkt bei der Revision des Zivilprozessgesetzes lag im 3. Buch zum Vollstreckungsverfahren. Die Probleme in diesem Bereich versuchen die Medien durch eine Statistik des Obersten Volksgerichts<sup>68</sup> zu illustrieren, nach denen Parteien im Jahr 2006 in 2,13 Millionen Fällen Antrag auf Vollstreckung gestellt haben, woraufhin die Vollstreckungsschuldner in 710.000 Fällen freiwillig die Forderung erfüllten. In 460.000 Fällen mussten die Gerichte zwangsvollstrecken. In

960.000 Fällen (45%) unterblieb also die Vollstreckung des Titels. Kläger bleiben jahrelang auf „fruchtlosen Urteilen“<sup>69</sup> sitzen, so dass Medienberichten zufolge Urteile öffentlich zum Verkauf angeboten werden.<sup>70</sup> Ob man freilich diese Statistiken als Beleg dafür anführen kann, dass das chinesische Vollstreckungsrecht ineffizient ist, erscheint

<sup>68</sup> Laut YE Doudou (Fn. 4), S. 113.

<sup>69</sup> 白判 .

<sup>70</sup> YE Doudou (Fn. 4), S. 113. Dort ist auch das Photo eines Mannes abgedruckt, der vor dem Beijinger Hauptbahnhof steht und sich ein Transparent mit der Aufschrift „Verkaufe Urteil“ [ 卖判决书 ] umgehängt hat. Laut Bildunterschrift hat der Mann im Jahr 2002 einen Titel über eine Forderung in Höhe von RMB 40.000 Yuan erwirkt, den er bis zu diesem Tag (das Photo datiert auf den 24.01.2006) nicht vollstrecken konnte.

zweifelhaft. Unklar ist nämlich, warum in 45% der Fälle nicht vollstreckt werden konnte. Neben rechtlichen Hindernissen kommen insoweit auch tatsächliche Hindernisse (beispielsweise die Insolvenz des Schuldners) in Betracht, die selbst das effizienteste Vollstreckungsrecht nicht beheben könnte.

Den dritten Entwurf konnte der Gesetzgeber zur Lösung der Probleme nicht heranziehen, da in diesem – wie bereits erwähnt<sup>71</sup> – das Vollstreckungsrecht ausgeklammert blieb. Bei dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>72</sup> bildete die Diskussion um die Organisation der Vollstreckungsorgane (in Deutschland: organisatorische Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren; in China: Vollstreckung durch das Erkenntnisgericht) einen Schwerpunkt<sup>73</sup>, der jedoch zumindest bei dieser Revision des Zivilgesetzes nicht vom chinesischen Gesetzgeber umgesetzt wurde.

#### a. Vollstreckungsfrist

Zunächst wurde die Frist für die Vollstreckung von Titeln vereinheitlicht. Bislang betrug die Frist ein Jahr, soweit natürliche Personen an dem Rechtsstreit beteiligt waren. Standen auf Kläger- und Beklagtenseite ausschließlich juristische Personen oder „andere Organisationen“, verkürzte sich die Frist auf sechs Monate (§ 219 ZPG 1991). Nach der Revision beträgt die Frist nun einheitlich zwei Jahre (§ 215 Abs. 1, Satz 1 ZPG 2007).

Den Beginn der Frist regelt § 215 Abs. 2 ZPG 2007. Hier wurde eine Bestimmung für den Fall ergänzt, dass im Titel keine Frist für die Erfüllung vorgesehen ist. Die Vorschrift sieht vor, dass die Frist dann ab dem Tag läuft, an dem der Titel rechtskräftig wurde.

Für die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung wird nach der Revision auf die gesetzlichen Vorschriften zur Klageverjährung in §§ 135 ff. „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“<sup>74</sup> verwiesen (§ 215 Abs. 1, Satz 2 ZPG 2007).

Die im Vergleich zum deutschen Zivilprozessrecht (30 Jahre gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) sehr kurze Vollstreckungsfrist war auf dem GTZ-Symposium im September 2007<sup>75</sup> intensiv debattiert

worden. Die ausländischen Experten zeigten zwar Verständnis für die Intention des chinesischen Gesetzgebers, mit einer Befristung die Effektivität der Vollstreckung zu erhöhen und damit die Zwangsvollstreckung zu beschleunigen. Sie rieten jedoch von einer kurzen Frist mit dem Hinweis ab, dass es nicht einsichtig sei, warum ein Vermögenserwerb dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers entzogen wird, wenn dieser nur zwei Jahre nach Ergehen der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt.<sup>76</sup> Diese Härte wird jedoch dadurch abgemildert, dass der Gläubiger gemäß § 140 AGZR die Frist dadurch unterbrechen kann, dass er die Forderung aus dem Titel (etwa in Form einer Mahnung) erneut stellt. Der aktive Gläubiger kann damit länger vollstrecken, während der „gutgläubige“ Schuldner vor einer späten Vollstreckung geschützt ist.

#### b. Zuständigkeit

Bislang konnten rechtskräftige Urteile und Verfügungen der Volksgerichte nur vom Volksgericht der ersten Instanz (bzw. vom Vollstreckungsbeamten dieses Gerichts<sup>77</sup>) vollstreckt werden (§ 207 Abs. 1 ZPG 1991). Nach der Revision kann der Vollstreckungsgläubiger rechtskräftige Urteile und Verfügungen alternativ auch vom Volksgericht des Ortes vollstrecken lassen, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll (§ 201 Abs. 1 ZPG 2007).<sup>78</sup>

#### c. Vorwegvollstreckung

§ 216 Abs. 2 ZPG 2007 führt ein Verfahren ein, nach dem die Vollstreckungsbeamten sofort Vollstreckungsmaßnahmen (nach den §§ 217 bis 231 ZPG 2007) ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass der Vollstreckungsschuldner Vermögen „verbirgt oder verschiebt“.

#### d. Vollstreckungsmaßnahmen<sup>79</sup>

Mit der Revision wurden im 21. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes zwei neue Vollstreckungsmaßnahmen eingeführt.

Erstens sieht § 217 ZPG 2007 eine Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners vor. Demnach muss er über seine „gegenwärtigen finanziellen

<sup>71</sup> Siehe oben unter I.

<sup>72</sup> Siehe oben unter I.

<sup>73</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch die Ziffern 11 bis 16 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34).

<sup>74</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (《中华人民共和国民法通则》, im folgenden AGZR), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>75</sup> Siehe oben unter I.

<sup>76</sup> Informationen des Leiters des Beijinger Büros der GTZ, Prof. Dr. Hinrich Julius. Vgl. auch Ziffer 18 in den „Conclusions“ (im Besitz des Autors) der ausländischen Experten des GTZ-Symposiums im September 2007 (Fn. 34). Siehe hierzu auch den Tagungsbericht über das Symposium in diesem Heft, S. 84 ff.

<sup>77</sup> 执行员, siehe § 205 ZPG 2007. Siehe hierzu Björn Ahl (Fn. 7), S. 3 f.

<sup>78</sup> Diese alternative örtliche Zuständigkeit galt bislang nur für „andere nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht zu vollstreckende Rechtsurkunden“, also vor allem für Schiedsurkunden, § 207 Abs. 2 ZPG 1991.

<sup>79</sup> Zu den zwei wichtigsten Formen der Zwangsvollstreckung in China (Vollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen des Schuldners und in körperliche Sachen des Schuldners) siehe Björn Ahl (Fn. 7), S. 7 f.

Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelbericht erstatten“. Verweigert der Vollstreckungsschuldner den Bericht oder erstattet er einen „falschen Bericht“, kann das Volksgericht gegen ihn Geldbußen verhängen oder ihn in Haft nehmen. Bei juristischen Personen können diese Maßnahmen auch gegen den gesetzlichen Vertreter, den „hauptverantwortlichen Leiter der betroffenen Einheit“ und „direkt Verantwortliche“ ergriffen werden (§ 217 Satz 2 ZPG 2007).

Zweitens können die Volksgerichte nun gemäß § 231 ZPG 2007 die Ausreise des Vollstreckungsschuldners beschränken und die „Nichterfüllung seiner Pflichten“ bei Wirtschaftsauskunfteien sowie über die Medien bekannt machen. Sie können nach der Norm auch „andere gesetzlich bestimmte Maßnahmen“ ergreifen und „betreffende Einheiten“ auffordern, die Vollstreckungsmaßnahmen zu unterstützen.

### e. Einwendungen im Vollstreckungsverfahren

#### aa. Einwendungen des Vollstreckungsschuldners

Das geltende Recht sah für den Vollstreckungsschuldner (im Gegensatz zu am Verfahren nicht Beteiligten<sup>80</sup>) bislang keine Rechtsbehelfe oder -mittel vor. Er konnte nur einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen oder sich an den Vollstreckungsbeamten wenden, der die Sache dem Gerichtspräsidenten vorlegen muss<sup>81</sup>, so dass dieser gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens einleitet<sup>82,83</sup>. Das Einreichen eines Antrags auf Wiederaufnahme führt jedoch nicht dazu, dass die Vollstreckung unterbrochen wird.<sup>84</sup> Diese Wirkung tritt erst durch die positive Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag ein.<sup>85</sup>

§ 202 Satz 1 ZPG 2007 bestimmt nun, dass eine Partei beim für die Vollstreckung zuständigen Volksgericht schriftlich Einwand mit der Begründung erheben kann, dass „Vollstreckungshandlungen“ gesetzliche Bestimmungen verletzen. Denselben Einwand können nach der Bestimmung auch Personen erheben, „deren Interessen berührt werden“.

Das Gericht muss über den Einwand innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Einwandes entscheiden und gegebenenfalls verfügen, dass die „Vollstreckungshandlung“ aufgehoben oder geändert wird (§ 202 Satz 2 ZPG 2007). Gegen die Verfügung des Gerichts kann innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung der Verfügung beim nächsthöheren Volksgericht Widerspruch erhoben werden (§ 202 Satz 3 ZPG 2007).

#### bb. Einwendungen Dritter

Am Verfahren nicht Beteiligte hatten hingegen bereits nach altem Recht die Möglichkeit, „Einwände im Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung“ zu erheben (§ 208 ZPG 1991). Aber nicht das Vollstreckungsgericht, sondern der Vollzugsbeamte entschied in diesem Fall, die Vollstreckung zu unterbrechen oder (über den Gerichtspräsidenten) das Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. Der Vollzugsbeamte bekam hierdurch Aufgaben zugewiesen, die über die eigentliche Vollstreckung hinausgehen, was als Hindernis für eine effiziente Durchsetzung des Rechts bemängelt wurde.<sup>86</sup> Das Oberste Volksgericht hatte in einer justiziellen Interpretation im Jahr 1998 das Verfahren daher bereits geändert und dem Vollstreckungsgericht die Entscheidungskompetenz über die Einwände nach § 208 ZPG 1991 zugewiesen.<sup>87</sup>

Mit der Revision des Zivilprozessgesetzes hat dieses gerichtliche Überprüfungsverfahren nun in § 204 ZPG 2007 eine gesetzliche Grundlage erhalten. Das Vollstreckungsgericht muss über den Einwand des am Verfahren nicht Beteiligten demnach innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Einwandes entscheiden, ob es die Unterbrechung der Vollstreckung verfügt. Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts sieht § 204 Satz 3, 1. Halbsatz ZPG 2007 die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens vor, soweit am Fall nicht Beteiligte oder die Parteien das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung für fehlerhaft halten. Wenden sie sich nicht gegen das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung, können sie innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der zurückweisenden Verfügung beim Volksgericht Klage erheben (§ 204 Satz 3, 2. Halbsatz ZPG 2007).

<sup>80</sup> Siehe hierzu unten unter II 3 e bb.

<sup>81</sup> Siehe Ziffer 258 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der VR China“ [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 ] vom 14.07.1992, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院公报 ] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

<sup>82</sup> Nach § 177 ZPG 2007 bzw. § 177 ZPG 1991.

<sup>83</sup> Siehe Björn Ahl (Fn. 7), S. 10.

<sup>84</sup> § 178, 2. Halbsatz ZPG 2007 bzw. § 178, 2. Halbsatz ZPG 1991.

<sup>85</sup> § 185 ZPG 2007 bzw. § 183 ZPG 1991.

<sup>86</sup> Björn Ahl (Fn. 7), S. 10.

<sup>87</sup> Ziffern 70 bis 75 Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit der Volksgerichte (versuchsweise durchgeführt) [ 最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定 (试行) ] vom 08.07.1998, abgedruckt in: LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Rongxin (Hrsg.) [ 梁书文 / 回护明 / 杨荣新 主编 ], Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen [ 民事诉讼法及配套规定新释新解 ], Beijing 2000, S. 2629 ff.

## f. Untätigkeitsklage

Neu eingeführt wurde außerdem ein Verfahren bei Untätigkeit des Vollstreckungsgerichts; eine Neuerung, die vor allem gegen den so genannten Lokalprotektionismus gerichtet ist.<sup>88</sup> § 203 ZPG 2007 sieht vor, dass der Vollstreckungsgläubiger beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen kann, wenn das Volksgericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, nicht vollstreckt. Das nächsthöhere Volksgericht kann daraufhin das Vollstreckungsgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken. Es kann auch beschließen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

## 4. Andere Änderungen

Schließlich wurden zwei Änderungen im 10. Abschnitt des ersten Buchs „Zwangmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses“ vorgenommen.

§ 103 ZPG 2007 betrifft die Behinderung der Beweiserhebung, der Pfändung von Bankkonten und anderer Vollstreckungsmaßnahmen. Bislang war als Sanktion für solche Behinderungen nur die Verhängung von Bußgeld gegen den „Hauptverantwortlichen“ oder gegen die „direkt für die Handlung Verantwortlichen“ vorgesehen (§ 103 Abs. 2, 1. Halbsatz ZPG 1991). Das Volksgericht konnte außerdem den zuständigen Überwachungsbehörden<sup>89</sup> oder „betroffenen Behörden“ vorschlagen, „disziplinarische Maßnahmen“ zu verhängen (§ 103 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG 1991).

Mit der Revision wurde ein Satz in § 103 Abs. 2 ZPG 2007 eingefügt, nach dem die Personen, die „weiterhin Unterstützungspflichten nicht ausführen“, (bis zu 15 Tage<sup>90</sup>) in Haft genommen werden können. Die Formulierung ist wohl so zu verstehen, dass zunächst Bußgelder zu verhängen sind, bevor Haft angeordnet werden kann.

Außerdem wurden die Bußgeldsätze für Behinderungen im Zivilprozess nach dem 10. Abschnitt angehoben. Gegen Einzelpersonen können nunmehr Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000 Yuan (bislang: RMB 1.000 Yuan), gegen Einheiten in Höhe von RMB 10.000 bis 300.000 Yuan (bislang 1.000 bis 30 000 Yuan) verhängt werden.

## III. Fazit

Der chinesische Gesetzgeber hat sich bei der Revision des Zivilprozessgesetzes schwerpunktmäßig mit Bereichen befasst, die nach der bisherigen Rechtslage unbefriedigend geregelt waren. Es ist nicht zu verkennen, dass es sich „nur“ um eine partielle Revision der zwei Bereiche handelt, in denen die Probleme in der Praxis am offenkundigsten waren. Einer von der Rechtswissenschaft befürworteten „großen Lösung“ durch Verabschiedung eines vollständig überarbeiteten Zivilprozessgesetzes ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Hierbei muss man kritisch anmerken, dass der von der Rechtswissenschaft im Jahr 2005 vorgelegte dritte Entwurf einerseits zwar einen hohen Anspruch erhebt, indem er das gesamte Zivilprozessrecht reformiert, beispielsweise den Instanzenzug neu ordnet<sup>91</sup> und die von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren abschafft<sup>92</sup>. Andererseits lässt er jedoch das drängende Problem der Verbesserung des Zwangsvollstreckungsrechts außen vor<sup>93</sup> und war bei der Neuregelung des Wiederaufnahmeverfahrens kaum in der Lage, dem Gesetzgeber akzeptierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten<sup>94</sup>.

Die Lösungen, für die sich der chinesische Gesetzgeber nun entschieden hat, sind zu begrüßen. Im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren verhält es sich allerdings so, wie es der am Revisionsverfahren beteiligte Professor YING Songnian<sup>95</sup> formuliert: „Bei der gegenwärtigen Revision bekämpfen wir [nur] die Symptome, nicht die Krankheit“.<sup>96</sup> Denn das Verfahren hat weiterhin die Funktion einer weiteren Instanz, um jedes rechtskräftige „Fehlurteil“ der Volksgerichte korrigieren zu können. Insbesondere blieben die Vorschriften unangetastet, nach denen Volksgerichte von Amts wegen bei „entschieden fehlerhaften“ Entscheidungen das Wiederaufnahmeverfahren einleiten können.<sup>97</sup> Eine Beschneidung des Wiederaufnahmeverfahrens zu einer Ausnahmeregelung nach dem Muster der Restitutions- und Nichtigkeitsklage im deutschen Zivilprozessrecht erscheint nur im Rahmen einer von der Rechtswissenschaft geforderten „großen Lösung“ (etwa im Zusammenhang mit der Einführung einer „echten“ Revisionsinstanz) und dann realisierbar, wenn sich die Qualität der Rechtsprechung (flächendeckend) erhöht hat und damit das Vertrauen in die Gerichte

<sup>88</sup> So YE Doudou (Fn. 4), S. 113; CHEN Liping (Fn. 47), S. 4. Zum Problem des Lokalprotektionismus ausführlich Björn Ahl (Fn. 7), S. 36 ff.

<sup>89</sup> Vgl. Verwaltungsüberwachungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政监察法], deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 9.5.97/2.

<sup>90</sup> § 104 Abs. 2 ZPG 2007.

<sup>91</sup> Siehe oben unter I.

<sup>92</sup> Siehe oben unter II 2 c.

<sup>93</sup> Siehe oben unter I.

<sup>94</sup> Siehe oben unter II 2 a bis e.

<sup>95</sup> 应松年.

<sup>96</sup> 目前的修改指标不治本, siehe YE Doudou (Fn. 4), S. 112.

<sup>97</sup> § 177 ZPG 2007; vgl. § 177 ZPG 1991.

gewachsen ist. Immerhin wird die neue Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag helfen, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.<sup>98</sup> Die Wiederaufnahmegründe hat man teilweise konkretisiert, jedoch nur geringfügig eingeschränkt.<sup>99</sup> Insbesondere im Hinblick auf den Grund der Verfahrensverstöße hätte man sich die Streichung der aus dem alten Zivilprozessgesetz übernommenen Generalklausel gewünscht. Immerhin zeugt die Regelung, dass nunmehr auch die Gegenpartei am Wiederaufnahmeverfahren zu beteiligen ist, von einem gewachsenen Bewusstsein für rechtsstaatliche Prinzipien, wobei allerdings die sehr kurze Erwidierungsfrist bedenklich ist.<sup>100</sup> Es ist fraglich, ob die Einhaltung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs vor diesem Hintergrund gewährleistet ist. Der chinesische Gesetzgeber hat hier dem Ziel, das Verfahren zu beschleunigen, einen klaren Vorrang eingeräumt. Für die Praxis besonders wichtig ist die Einführung von verlässlichen Fristen für die gerichtliche Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag<sup>101</sup> und die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren nach positiver Bescheidung des Wiederaufnahmeantrags<sup>102</sup>.

Im Vollstreckungsrecht sind die Änderungen durchgängig positiv zu bewerten: Die Vereinheitlichung der Vollstreckungsfrist ist sachgerecht.<sup>103</sup> Die Regelungen zum Beginn der Verjährungsfrist wurden vervollständigt und zur Frage nach einer Unterbrechung oder Hemmung der Frist wird auf die allgemeinen Verjährungsvorschriften verwiesen.<sup>104</sup> Mit der Einführung einer alternativen Vollstreckungszuständigkeit des Volksgerichts am Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, hat man ein wirksames Mittel gefunden, um Lokalprotektionismus vorzubeugen.<sup>105</sup> Zu begrüßen sind auch die neue Möglichkeit der Vorwegvollstreckung und die neuen Vollstreckungsmaßnahmen.<sup>106</sup> Der Vollstreckungsschuldner wird nun endlich durch einen neuen Rechtsbehelf im Vollstreckungsverfahren geschützt.<sup>107</sup> Dass der Gesetzgeber mit der Revision die Zuständigkeit für Entscheidungen über Einwendungen Dritter bei der Zwangsvollstreckung nicht mehr dem Vollstreckungsbeamten sondern dem Gericht zuweist,

stärkt die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.<sup>108</sup> Dasselbe gilt für die Neunormierung eines Rechtsmittels für den Fall, dass das Volksgericht einen Titel nicht vollstreckt.<sup>109</sup>

Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Behinderung des Verfahrens könnte bewirken, dass die Beweiserhebung im Zivilprozess und die Vollstreckung von Titeln erleichtert werden.<sup>110</sup>

Zusammenfassend ist bei der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 festzustellen, dass der chinesische Gesetzgeber Verbesserungen genau so weit vorgenommen hat, wie sie angesichts der praktischen Situation der Volksgerichte möglich waren und keine grundlegenden Verfahrensänderungen erforderlich machten.

---

<sup>98</sup> Siehe oben unter II 2 a.

<sup>99</sup> Siehe oben unter II 2 b.

<sup>100</sup> Siehe oben unter II 2 d.

<sup>101</sup> Siehe oben unter II 2 c.

<sup>102</sup> Siehe oben unter II 2 e.

<sup>103</sup> Siehe oben unter II 3 a.

<sup>104</sup> Siehe oben ebenda.

<sup>105</sup> Siehe oben unter II 3 b.

<sup>106</sup> Siehe oben unter II 3 c und d.

<sup>107</sup> Siehe oben unter II 3 e aa.

---

<sup>108</sup> Siehe oben unter II 3 e bb.

<sup>109</sup> Siehe oben unter II 3 f.

<sup>110</sup> Siehe oben unter II 4.

# Überlegungen zur Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in China

LIU Fei<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Seit der Verabschiedung des Verwaltungsprozessgesetzes im Jahr 1989<sup>2</sup> gibt es ein explizit gesetzlich geregeltes Verfahren, das es Bürgern ermöglicht, vor den Volksgerichten die Überprüfung von bestimmten Verwaltungsakten anzustrengen. In der Praxis kann die effektive Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte allerdings nicht gewährleistet werden.<sup>3</sup> Der Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation im Jahr 2001<sup>4</sup> hat diese Problematik wieder in den Mittelpunkt des rechtswissenschaftlichen Interesses gerückt, da China sich völkerrechtlich verpflichtet hat, in bestimmten Bereichen eine unabhängige Überprüfung von Verwaltungshandeln sicherzustellen. Der vorliegende Beitrag widmet sich vor diesem Hintergrund der Frage, ob die Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Aussicht auf Erfolg hat.

## II. Chinas völkerrechtliche Verpflichtung zu unabhängiger Rechtsprechung

Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (nachfolgend „WTO-Übereinkommen“)<sup>5</sup> und das „Protocol

on the Accession of the People's Republic of China“ vom 23. November 2001 (nachfolgend „Beitrittsprotokoll“)<sup>6</sup> sind seit dem 11. Dezember 2001 für die VR China verbindliches Recht geworden.

Art. XVI Abs. 4 des WTO-Übereinkommens sieht vor, dass jeder Mitgliedsstaat sicherstellen muss, „dass seine Gesetze und sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit seinen Verpflichtungen aufgrund der als Anlage beigefügten Übereinkommen in Einklang stehen“. Das erfordert eine Angleichung von chinesischen Rechtsvorschriften an die Standards und Prinzipien der WTO. Gemäß Teil I. 2. (D) 1. des Beitrittsprotokolls ist China unter anderem für bestimmte Bereiche verpflichtet, eine unabhängige Gerichtsbarkeit einzurichten und entsprechende Verfahrensregeln aufzustellen.<sup>7</sup>

Zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Chinas bedarf es weitreichender Reformen des innerstaatlichen Rechtssystems. Oberstes Ziel ist es, die Unabhängigkeit der gerichtlichen Verwaltungskontrolle zu erreichen.<sup>8</sup> Über Umfang und Art der durch den WTO-Beitritt erforderlich gewor-

<sup>6</sup> Protocol on the Accession of the People's Republic of China, Dok.-Nr. 01-5996, WT/L/432.

<sup>7</sup> Part I. 2. (D) 1. Protocol on the Accession of the People's Republic of China: „China shall establish, or designate, and maintain tribunals, contact points and procedures for the prompt review of all administrative actions relating to the implementation of laws, regulations, judicial decisions and administrative rulings of general application referred to in Article X:1 of the GATT 1994, Article VI of the GATS and the relevant provisions of the TRIPS Agreement. Such tribunals shall be impartial and independent of the agency entrusted with administrative enforcement and shall not have any substantial interest in the outcome of the matter.“

III 4 (Judicial Review) 3. Report of the working party on the accession of China: „The representative of China confirmed that it would revise its relevant laws and regulations so that its relevant domestic laws and regulations would be consistent with the requirements of the WTO Agreement and the Draft Protocol on procedures for judicial review of administrative actions. He further stated that the tribunals responsible for such reviews would be impartial and independent of the agency entrusted with administrative enforcement, and would not have any substantial interest in the outcome of the matter. The working party took note of these commitments.“

<sup>8</sup> Alexander Zinser (Fn.4), S. 208, 212.

<sup>1</sup> Associate Professor, juristische Fakultät an der China Universität für Politik- und Rechtswissenschaft in Peking. Diese Arbeit basiert teilweise auf der Dissertation des Verfassers: Die gerichtliche Verwaltungskontrolle als Entwicklungsfaktor des chinesischen Verwaltungsrechts. Eine vergleichende Untersuchung zwischen China und Deutschland, Frankfurt a.M., 2003.

<sup>2</sup> Verwaltungsprozessgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo xingzheng susongfa], in: Fagui Huibian 1989, S. 1; deutsche Übersetzung bei Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, Hamburg 2003, S. 244-268.

<sup>3</sup> Siehe Veron Mei-Ying Hung, China's WTO Commitment on Independent Judicial Review, in: American Journal of Comparative Law 52 (2004), 77 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Report of the Working Party on the Accession of China (10.11.2001), Ministerial Conference, Fourth Session, Doha, 9.-13. November 2001, Dok.-Nr. 01-5314, WT/MIN(01)/3, S. 1; Dazu näher Alexander Zinser, Der Beitritt der Volksrepublik China zur WTO, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, S. 208.

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt II 1994, S. 1625.

denen Reformen wird im chinesischen Schrifttum eingehend diskutiert.<sup>9</sup> Aus deutscher Sicht ist die Möglichkeit zur Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem gegenwärtigen politischen System Chinas fragwürdig, denn eine solche Gerichtsbarkeit ist ohne Gewaltentrennung und ein Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat undenkbar.<sup>10</sup> So stellt Heuser fest, dass „China für voraussehbare Zeit nicht über eine verlässliche, d. h. unabhängige und standfeste Rechtsprechung verfügen wird“.<sup>11</sup> Aus Sicht der chinesischen Rechtswissenschaft ist der Beitritt Chinas zur WTO „eine Chance und auch eine Herausforderung für den Aufbau der Gesetzherrschaft in China“.<sup>12</sup> Seit ihrem Beitritt zur WTO ist die VR China einem erheblichen äußeren Druck ausgesetzt, eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzubauen.

### III. Reformüberlegungen

Die Gründe für die Schwäche der gerichtlichen Verwaltungskontrolle werden im chinesischen Schrifttum analysiert.<sup>13</sup> Üblicherweise werden als Ursachen genannt: (1) die Abhängigkeit der Gerichte von der staatlichen Verwaltung, (2) das politische System (mangelnde Gewaltenteilung bzw. das Fehlen eines Gewaltenteilungssystems), (3) der begrenzte Kontrollumfang der Gerichte (wie z.B. das Enumerationsprinzip nach § 11 des Verwaltungsprozessgesetzes), (4) das unterentwickelte Rechtsbewusstsein der Beamten, (5) das mangelnde Vertrauen in die Rechtspflege, sowie (6) die ungenügende Anzahl angemessen ausgebildeter Verwaltungsrichter. Die h. M. sieht den Hauptgrund in der Abhängigkeit der Gerichte von der staatlichen Verwaltung.<sup>14</sup>

Im Schrifttum werden zahlreiche Änderungsvorschläge erörtert. Über eventuelle Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf diese Problematik herrscht jedoch noch Unklarheit. Es wird wiederholt betont, dass die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet sein muss, ohne dass klar dargelegt wird, wie dies in China realisiert werden kann. So wird z.B. in einem Aufsatz vorgeschlagen, dass die Einflussnahme auf die Rechtsprechung durch die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) und die Volkskongresse „verbessert“ werden müsse, ohne dabei die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu beeinträchtigen.<sup>15</sup> Wie genau eine Verbesserung der Lenkung von Gerichten durch die KPCh und die Volkskongresse auszusehen hat oder wie sie sich bewerkstelligen ließe, bleibt im Schrifttum allerdings ungeklärt.

Gelegentlich wird zwar das gegenwärtige politische System Chinas, insbesondere die einheitliche Parteiführung und die ungeteilte Staatsgewalt, in Frage gestellt,<sup>16</sup> überwiegend wird dieses Thema allerdings ausgeklammert. Von fast allen Rechtswissenschaftlern wird vorgeschlagen, die Erfahrungen des Westens heranzuziehen,<sup>17</sup> hierbei werden die grundlegenden Unterschiede zwischen dem chinesischen politischen System und dem der westlichen Länder jedoch außer Acht gelassen. Die Frage, ob und wie eine unabhängige Gerichtsbarkeit unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen eingerichtet und wie die gerichtliche Verwaltungskontrolle verbessert werden kann, findet im Schrifttum noch keine klare Antwort.

### IV. Verfassungsrechtliche Fragen

Die chinesische Verfassung enthält zwar in Art. 126 eine Bestimmung, wonach die Volksgerichte ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben und eine Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Einzelpersonen verboten ist. Anknüpfungspunkt für die Auslegung dieser Vorschrift und das Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit ist Art. 3 der Verfassung, wonach

<sup>9</sup> Vgl. z.B. YING Songnian/WANG Xixin, Kernprobleme der Reform des Verwaltungsrechtssystems zum Zeitpunkt des Beitritts zur WTO [WTO yu zhongguo xingzhengfa zhidu gaige de jige guanjian wenti], in: Zhongguo Faxue 2002, Nr. 1, S. 5; KONG Xiangjun, Zur Errichtung eines WTO-konformen Systems der gerichtlichen Kontrolle [Jianli yu WTO yaoqiu xiangshiyi de sifa shencha zhidu], in: Zhongguo Faxue 2001, Nr. 6, S. 3; SHI Youqi, Einflüsse der WTO auf den Aufbau des chinesischen Verwaltungsrechtssystems [WTO dui zhongguo xingzheng fazhi jiashe de yingxiang], in: Zhongguo Faxue 2001, Nr. 1, S. 11.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Friedhelm Hufen, Verwaltungsprozessrecht, München 2005, § 2 Rn. 19.

<sup>11</sup> Robert Heuser, Das chinesische Rechtssystem zum Zeitpunkt des Beitritts der VR China zur WTO, in: Juristenzeitung 2002, S. 83.

<sup>12</sup> Vgl. z.B. YANG Jiejun, Der Beitritt zur WTO und die Aufgaben des chinesischen Verwaltungsrechts, in: Zhongguo Faxue 2000, Nr. 6, S. 3.

<sup>13</sup> Vgl. z.B. GUO Jianhua, Die unkontrollierte Verwaltungsmacht und die Verstärkung des rechtlichen Kontrollmechanismus [Xingzheng quanli de shikong jiqi falü zhiyue jizhi de qianghua], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1998, Nr. 2, S. 34; JIANG Bixin, Gedanken zum zehnjährigen Verwaltungsprozessgesetz [Xingzheng susong fa banbu shinian duanxiang], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1999, Nr. 4, S. 13; LIU Xin, Loskommen des Verwaltungsprozesses von der schwierigen Lage [Lun baituo xingzheng susong de kunjing], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1999, Nr. 4, S. 33; WANG Zhankui, Warum gibt es so wenige Verwaltungsfälle [Qianxi dangqian xingzheng susong anjian shao de yuanying], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 2000, Nr. 1, S. 49; YING Songnian, Notwendigkeit zur Revidierung des Verwaltungsprozessgesetzes [Xiugai xing-zheng susongfa shizai bixing], in: Fazhi Ribao vom 03.03.2002, S. 3.

<sup>14</sup> ZHANG Wusheng/WU Zeyong, Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und die Regulierung der Gerichtsorganisation [Sifa duli yu fayuan zuzhi jigou de tiaozheng], in: Zhongguo Faxue 2000, Nr. 2, S. 55, 57.

<sup>15</sup> GAO Shude/JIN Wei, Untersuchungsbericht über die gegenwärtige Lage des Verwaltungsprozesses [Xingzheng susong xianzhuang diaocha baogao], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1999, Nr. 2, S. 71, 81.

<sup>16</sup> Vgl. GUO Jianhua, Die unkontrollierte Verwaltungsmacht und die Verstärkung des rechtlichen Kontrollmechanismus [Xingzheng quanli de shikong jiqi falü zhiyue jizhi de qianghua], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1998, Nr. 2, S. 34; WANG Shen, Zusammenfassung des internationalen Symposiums über Justizreform [„Qiannian zhijiao sifa gaige“ guoji xueshu yantaohui zongshu], in: Faxue 2002, Nr. 2, S. 78.

<sup>17</sup> GUAN Baojing, Einige Probleme der vergleichenden Verwaltungswissenschaft [Bijiao xingzheng faxue ruogan wenti tantao], in: Faxue Yanjiu 2001, Nr. 2, S. 60.

es sich beim NVK und den lokalen Volkskongressen um die Organe handelt, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt: „Alle Organe der Staatsverwaltung, alle Staatsorgane der Rechtsprechung, alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.“ Es stellt sich die Frage, ob angesichts dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben, die letzten Endes auf die Einheit aller Staatsgewalten hinauslaufen, die Einrichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt möglich ist.

In fast allen Lehrbüchern zum chinesischen Verfassungsrecht wird betont, dass die Verfassung ein politisches Gesetz sei, dass sie den Willen der herrschenden Klasse repräsentiere und das Kräfteverhältnis der Klassen darstelle.<sup>18</sup> Diesem überlieferten Verfassungsverständnis zufolge werden viele grundlegende Probleme von der Verfassungsrechtswissenschaft außer Acht gelassen, wie z.B. die Gewaltenteilung, die Rechtsstellung der KPCh sowie die Kontrolle der Verfassungsdurchsetzung. Fragen, die vom Verwaltungsrecht an die Verfassungsrechtswissenschaft gestellt werden, z.B. wie die Unabhängigkeit der Rechtsprechung unter dem gegenwärtigen System realisiert werden kann, werden von der Verfassungsrechtswissenschaft nicht beantwortet.<sup>19</sup> Hinsichtlich anderer Fragen, wie etwa, was die Unterschiede zwischen dem „sozialistischen Rechtsstaat“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der chinesischen Verfassung und z.B. dem deutschen Rechtsstaat sind, liegen ebenfalls keine Antworten vor.

Neuerdings werden dieses Verständnis von der Verfassung sowie die rückständige Verfassungsrechtswissenschaft von einigen Rechtswissenschaftlern mit deutlichen Worten kritisiert.<sup>20</sup> Yang Haikun ist der Meinung, dass die chinesische Verfassungsrechtswissenschaft im Vergleich zur Verwaltungsrechtswissenschaft „verschlossener und rückständiger“ sei.<sup>21</sup> Im Schrifttum wird sogar die Ansicht vertreten, dass die Verfassungsrechtswissenschaft in den letzten 20 Jahren nicht nur keine Fortschritte erzielt, sondern sich sogar zurückentwickelt habe.<sup>22</sup>

## V. Gesetzgeberische Entwicklung im Verwaltungsrecht

Im Gegensatz zum unterentwickelten Verfassungsrecht und der Verfassungsrechtswissenschaft hat sich die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts seit dem Ende der 1980er Jahre sehr positiv entwickelt.

### 1. Verwaltungsprozessgesetz

Am 4. April 1989 hat die 2. Konferenz des 7. Nationalen Volkskongresses das „Verwaltungsprozessgesetz der VR China“ verabschiedet.<sup>23</sup> Weil es in China an einer Gerichtspraxis sowie an entsprechenden Vorbereitungen fehlte, wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um fast anderthalb Jahre verschoben, § 75 Verwaltungsprozessgesetz.<sup>24</sup> Nach Wang Hanbin, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und Direktor des Rechtsarbeitsausschusses, wird durch dieses Gesetz die Richtlinie der KPCh über die „politische Strukturreform“ in wichtigen Aspekten, wie der Garantie der Rechte der Bürger, Wahrung und Förderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie der Stärkung der Verwaltungseffizienz substantiiert.<sup>25</sup>

Seit Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes am 01.10.1990 wird nun auch das Verwaltungsprozesssystem in einem eigenständigen Gesetz geregelt. In § 2 Verwaltungsprozessgesetz heißt es: „Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die geltend machen, dass ihre Rechte und Interessen durch Verwaltungsakte oder durch Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde verletzt werden, sind berechtigt, nach diesem Gesetz bei einem Volksgericht Klage zu erheben.“ Die gerichtliche Kompetenz zur Verwaltungskontrolle wurde durch das Verwaltungsprozessgesetz umfassend erweitert. Im ersten Jahr nach Einführung dieses Gesetzes wurden schon 25.667 Fälle im ganzen Land zur Gerichtsverhandlung angenommen.<sup>26</sup>

<sup>18</sup> Vgl. zusammenfassend CAI Dingjian, Was ist eine Verfassung? [Guanyu shenme shi xianfa], in: Zhongwai Faxue 2002, Nr. 1, S. 92, 93 ff.

<sup>19</sup> Vgl. CHEN Sixi/LIU Nanping, Die Einflüsse des modernen chinesischen Verwaltungsrechts auf das Verfassungsrecht [Zhongguo xiandai xingzhengfa de fazhan dui xianfa de yingxiang], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 1998, Nr. 1, S. 21, 27 ff.

<sup>20</sup> Vgl. YANG Haikun (Hrsg.), Die in das neue Jahrhundert eingetretene chinesische Verfassungsrechtswissenschaft [Kuaru xinshiji de Zhongguo xianfa xue], Beijing 2001, S. 20 ff.; CAI Dingjian (Fn. 18), S. 92 ff.

<sup>21</sup> Siehe YANG Haikun (Fn. 20), S. 20.

<sup>22</sup> Vgl. CAI Dingjian/FU Jing, Zusammenfassung des Symposiums zum zwanzigjährigen Volkskongresssystem und zur Reform [Renda zhidu ershi nian fazhan yu gaige taolunhui zongshu], in: Zhongwai Faxue 2000, Nr. 2, S. 34.

<sup>23</sup> Siehe Fn. 2.

<sup>24</sup> Näher FA Jyh-Pin/LENG Shao-chuan, Judicial Review of Administration in the People's Republic of China, in: Case Western Reserve Journal of International Law 23 (1991), S. 447, 460.

<sup>25</sup> Vgl. WANG Hanbin, Bericht zur Erläuterung des Gesetzentwurfs vor dem NVK [Guanyu xingzheng susong fa caoan de shuoming], in: Falü Nianjian 1990, S. 159; Robert Heuser, Das Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, in: Verwaltungsarchiv 1989, S. 437, 438.

<sup>26</sup> Zhongguo Qingnian Bao vom 16.04.1999.

## 2. Verwaltungswiderspruchsgesetz

Am 9. November 1990 erließ der Staatsrat Verwaltungsrechtsbestimmungen zur Regelung des Verwaltungswiderspruchsverfahrens.<sup>27</sup> Die Zuständigkeitsbestimmung des Widerspruchsystems in § 8 wurde am 9. Oktober 1994 geändert,<sup>28</sup> am 29. April 1999 wurde schließlich das Verwaltungswiderspruchsgesetz<sup>29</sup> verkündet. Dieses ersetzt nun die „Rechtsbestimmungen über den Verwaltungswiderspruch“. Zu den Neuerungen des Gesetzes gehört unter anderem die nun zulässige Erweiterung des Verwaltungswiderspruchsystems auf sog. andere normative Dokumente, bei denen es sich um einen Unterfall der abstrakten Verwaltungsakte handelt, § 7 Verwaltungswiderspruchsgesetz.<sup>30</sup>

## 3. Staatsentschädigungsgesetz

Das Staatsentschädigungsgesetz<sup>31</sup> wurde am 12. Mai 1994 erlassen. Hiernach gliedert sich die Staatshaftung in die Verwaltungsentschädigung und die Justizentschädigung. Der Staat ist verpflichtet, für rechtswidrige Handlungen der Verwaltungsbehörden und Justizbehörden Entschädigung zu leisten. Diese staatliche Verpflichtung ist zwar schon durch die Verfassung in Art. 41 Abs. 3 und in den Grundsätzen des Zivilrechts von 1986, § 121, anerkannt, wurde aber durch das Staatsentschädigungsgesetz erstmals gesetzlich geregelt.

## 4. Verwaltungsstrafgesetz

Das Verwaltungsstrafgesetz<sup>32</sup> hat das Gesetzmäßigkeitsprinzip der Verwaltungsstrafen ausdrücklich normiert. § 3 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes stellt fest: „Gibt es keine gesetzliche Grundlage oder wird das gesetzliche Verfahren nicht beachtet, so ist die Verwaltungsstrafe unwirksam.“ Die Vorschrift macht deutlich, dass nur die zuständigen Behörden Verwaltungsstrafen verhängen können. Noch wichtiger ist, dass der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes im Hinblick auf Ver-

waltungsstrafen ausdrücklich in den § 9 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes festgestellt wurde.

Durch das Verwaltungsstrafgesetz ist ferner ein förmliches Verwaltungsverfahren eingeführt worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes findet der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“<sup>33</sup> zum ersten Mal im Verwaltungsverfahren Anwendung. Eine weitere Neuerung ist die Trennung der die Geldbuße bestimmenden Verwaltungsbehörde von der die Geldbuße vollziehenden Behörde nach § 46 des Verwaltungsstrafgesetzes. Das Verwaltungsstrafgesetz hat das bisher detaillierteste Verwaltungsverfahren festgelegt, vgl. die §§ 30-54.

## 5. Gesetzgebungsgesetz

Das Gesetzgebungsgesetz<sup>34</sup> verdeutlicht zum ersten Mal die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Nationalen Volkskongress, dessen Ständigen Ausschuss, dem Staatsrat, den lokalen Volkskongressen und den Verwaltungen, §§ 7 ff. Gesetzgebungsgesetz. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes findet nicht nur bei der Festsetzung von Verwaltungsstrafen Anwendung, sondern z.B. auch bei der Besteuerung nichtstaatlichen Vermögens und in den Prozess- und Schiedsgerichtssystemen sowie den grundlegenden Zivilrechtssystemen, § 8 Gesetzgebungsgesetz.<sup>35</sup> Darüber hinaus werden durch das Gesetzgebungsgesetz auch das allgemeine Gesetzgebungsverfahren, §§ 12 ff. Gesetzgebungsgesetz, und die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis der lokalen Volkskongresse, §§ 63-66 Gesetzgebungsgesetz, geregelt.

## 6. Verwaltungsgenehmigungsgesetz

Das Verwaltungsgenehmigungsgesetz<sup>36</sup> reguliert das Verwaltungsgenehmigungsverfahren im Allgemeinen und normiert die Prinzipien der Unparteilichkeit und Öffentlichkeit, § 5 Verwaltungsgenehmigungsgesetz, der Rechtsmittelgewährung, § 7 Verwaltungsgenehmigungsgesetz, und der „Volksgünstigkeit“, § 6 Verwaltungsgenehmigungsgesetz. Das Verwaltungsgenehmigungs-

<sup>27</sup> Deutsche Übersetzung in: Jahrbuch für Ostrecht 1991, Nr. 2, S. 496.

<sup>28</sup> Fagui Huibian 1994, S. 378.

<sup>29</sup> Verwaltungswiderspruchsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo xingzheng fuyi fa] vom 29.04.1999, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses [Zhonghua renmin gongheguo quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui gongbao] 1999, S. 225; deutsch in China aktuell 2000, S. 156.

<sup>30</sup> MA Huaide, Neuer Durchbruch der Verwaltungskontrolle [Xingzheng jiandu yu jiuji zhidu de xintupo], in: Zhengfa Luntan 1999, Nr. 4, S. 66.

<sup>31</sup> Staatsentschädigungsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo guojia peichang fa] vom 12.05.1994, Fagui Huibian 1994, S. 36; deutsche Übersetzung in: China aktuell 1994, S. 727.

<sup>32</sup> Verwaltungsstrafgesetz der VR China (Zhonghua renmin gongheguo xingzheng chufa fa) vom 17.03.1996, in: Fagui Huibian 1996, S. 10; deutsche Übersetzung in: Robert Heuser/Thomas Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Hamburg 1997, S. 149.

<sup>33</sup> MA Huaide, Grundsätze des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren [Lun xingzheng tingzheng chengxu de jiben yuanze], in: Zhengfa Luntan 1998, Nr. 2, S. 82.

<sup>34</sup> Gesetzgebungsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo lifa fa] vom 15.03.2000, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses [Zhonghua renmin gongheguo quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui gongbao] 2000, S. 112; deutsche Übersetzung in China aktuell 2000, S. 939.

<sup>35</sup> Vgl. YING Songnian, Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes im Gesetzgebungsgesetz [Lifafa guanyu falü baoliu yuanze de guiding], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 2000, Nr. 3, S. 13 f.

<sup>36</sup> Verwaltungsgenehmigungsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo xingzheng xuke fa], in: Fazhi Ribao vom 28.08.2003; deutsche Übersetzung in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2003, S. 236 ff.; vgl. Holger Hanisch/Matthias Müller, Das neue Verwaltungsgenehmigungsgesetz der VR China, in: ZChinR 2003, S. 199 ff.

gesetz gilt als eine wichtige Antriebskraft für den Aufbau „eines sozialistischen Rechtsstaats“, denn es ist das einzige kodifizierte Verwaltungsgenehmigungsgesetz auf der Welt.

Neben den oben bereits erörterten Gesetzen ist schließlich noch auf das Verwaltungsverfahrensgesetz hinzuweisen, das sich seit Jahren im Stadium der Entwurfsberatung befindet.<sup>37</sup> Ebenso befindet sich die Revidierung des Verwaltungsprozess- und des Staatsentschädigungsgesetzes in der Vorbereitungsphase.

Durch die gesetzgeberische Entwicklung im Verwaltungsrecht, die im Vergleich zur gegenwärtigen Lage hinsichtlich des Verfassungsrechts positiv zu bewerten ist, wurde zwar das allgemeine Verwaltungsrecht größtenteils verrechtlicht, es lässt sich aber nicht klar absehen, was für ein Modell von Rechtsstaatlichkeit<sup>38</sup> letzten Endes in China gelten wird. Ausschlaggebend ist dabei schließlich die politische Entwicklung des Landes. In dieser Hinsicht lässt sich feststellen, dass zwar eine zur gerichtlichen Verwaltungskontrolle bestellte Verwaltungsgerichtsbarkeit in China geschaffen worden ist. Die Aufgabe, ein den Anforderungen der WTO entsprechendes unabhängiges und machthemmendendes Rechtsinstitut einzurichten, kann aber noch nicht als bewältigt gelten.

Zurzeit wird im Schrifttum vorgeschlagen, in China eine selbstständige und unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten.<sup>39</sup> Diese Ansicht trägt der Tatsache Rechnung, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit, zu der die Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört, überwiegend unzureichend und reformbedürftig ist. Es lässt sich nicht darauf warten, dass die Stellung und Funktion der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuerst insgesamt verbessert werden sollte, um die gerichtliche Verwaltungskontrolle zu verbessern. Sondern umgekehrt, die Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann als erster Schritt zur Verwirklichung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und zur Optimierung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle dienen. Eine solche Errichtung ist deshalb schon möglich, weil die Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb der gesamten Gerichtsbarkeit proportional das kleinste Element darstellt und dringend reformbedürftig ist. Außerdem steht die

gegenwärtige Verfassung Chinas einer solchen Einrichtung auch nicht im Weg.<sup>40</sup>

## VI. Ergebnis

Betrachtet man die gerichtliche Verwaltungskontrolle in China vor dem Hintergrund des in Deutschland erreichten Standards, der sich durch Elemente „rechtsstaatlicher Gewaltenbalancierung“<sup>41</sup> auszeichnet, so fällt es nicht schwer, im Hinblick auf die Situation in China eine umfassende Mängeliste zu erstellen. Was in Deutschland zum althergebrachten Bestand rechtsstaatlicher Garantien gehört, wie z.B. die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der umfassende Schutz subjektiver Rechte, Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, von dem kein Bereich der öffentlichen Gewalt ausgenommen wird, ist in China auch mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes nicht verwirklicht worden.

Es ist jedoch unangemessen, die gerichtliche Verwaltungskontrolle Chinas direkt am deutschen Standard zu messen, dessen Verwaltungsrechtsschutz im internationalen Vergleich als umfassend angesehen werden kann.<sup>42</sup> Denn das System der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in China stand in den 80er Jahren noch ganz am Anfang. Angesichts des Rechtszustandes in China vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes bedeutet das System der gerichtlichen Verwaltungskontrolle einen großen Fortschritt. Heute zweifelt niemand in China an der Bedeutung des Verwaltungsprozessgesetzes. Unumstritten ist auch die Bedeutung einer Vielzahl gesetzgeberischer Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes verwirklicht werden konnten, und die einen großen Beitrag zur Entwicklung des chinesischen Verwaltungsrechts leisteten. Zutreffend wurde hervorgehoben, dass es der Verdienst des Verwaltungsprozessgesetzes sei, zumindest im Ansatz ein die Macht der einzelnen Staatsorgane begrenzendes System der „checks and balances“ eingeführt zu haben.<sup>43</sup>

Im Vergleich zu Deutschland unterliegt die Kontrollfunktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit in China ganz erheblichen Beschränkungen. So wird die Kontrollkompetenz der Gerichte von den unterschiedlichsten Institutionen, z.B. dem Nationalen Volkskongress, der KPCh und dem Staatsrat beschränkt. Hierbei handelt es sich um eine Konse-

<sup>37</sup> Vgl. Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 72 ff.

<sup>38</sup> Art. 5 Abs. 1 der Verfassung der VR China von 1982, Amtsblatt des Staatsrates [Guowuyuan gongbao] 1982 Nr. 20 S. 851 f.

<sup>39</sup> LIU Fei, Zur Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit als erster Schritt zur Verwirklichung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung – Eine Vergleichende Untersuchung zwischen China und Deutschland [Jianli duli xingzheng fayuan kewe shixian sifa duli zhi shouyao buzhou – cong deguo xingzheng fayuan zhi duli xing tanqi], in: Xingzheng Faxue Yanjiu 2002, Nr. 3, S. 20.

<sup>40</sup> Ausführlich dazu LIU Fei, a.a.O.

<sup>41</sup> Vgl. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1999, Rn. 496, Hervorhebung im Original.

<sup>42</sup> Vgl. etwa Horst Sendler, Über richterliche Kontrolldichte in Deutschland und anderswo, in: Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 1518.

<sup>43</sup> Vgl. Robert Heuser (Fn. 37), S. 133 f.

quenz der politischen Rahmenbedingungen Chinas, die keine unabhängige Kontrollinstanz erlauben und einer gerichtlichen Verwaltungskontrolle noch skeptisch gegenüberstehen.

Die Errichtung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle hat in China einen überwiegend positiven Beitrag geleistet, da sie das erste machthemmende Rechtsinstitut darstellt. Sie ist demgemäß der erste Schritt zur Rechtsstaatlichkeit, weil hierdurch der Versuch unternommen wurde, zuerst einen Teil der Staatsgewalt gerichtlich überprüfbar und durch rechtliche Methoden kontrollierbar zu machen. Das System der gerichtlichen Verwaltungskontrolle dient einerseits dazu, die konzentrierte Staatsmacht aufzuteilen, andererseits ermöglicht sie es, zahlreiche Missstände bei der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung und der politischen Struktur zum Vorschein zu bringen.

Ein Ausbau der gerichtlichen Verwaltungskontrolle, z.B. durch die Verbürgung der gerichtlichen Unabhängigkeit und die Erweiterung des Umfangs der gerichtlichen Verwaltungskontrolle, wird nicht ohne eine Reform des ganzen Rechtssystems zu ermöglichen sein. Da die Verfassung Chinas auf dem Gedanken der Machtkonzentration basiert, ist eine Entflechtung der Staatsmacht und ihre wirkliche Aufteilung auf verschiedene Staatsgewalten allerdings nur bei einer Neukonzeption des Verfassungsgefüges denkbar. Angesichts der Tatsache, dass China noch weit davon entfernt ist, ein System der Gewaltenteilung einzuführen oder den einzelnen Staatsorganen klar umrissene Befugnisse zuzuweisen, scheidet eine Übernahme des ausländischen bzw. internationalen Modells in seiner Gesamtheit von vornherein aus. Deshalb ist zum Schluss festzustellen, dass Druck zwar von außen ausgeübt werden, die Einrichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit aber nur von innen geschaffen werden kann. Eine solche dürfte wohl erst nach einer entsprechenden Änderung der Verfassung zu realisieren sein.

## DOKUMENTATIONEN

# Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus

### 国家宗教事务局令

#### 第 5 号

《藏传佛教活佛转世管理办法》已于 2007 年 7 月 13 日经国家宗教事务局局务会议通过，现予公布，自 2007 年 9 月 1 日起施行。

局长 叶小文

二〇〇七年七月十八日

### Erlass des Büros für Religiöse Angelegenheiten

#### Nr. 5

Die „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“ wurde am 13.07.2007 vom Amtskomitee des Büros für Religiöse Angelegenheiten angenommen, wird hiermit veröffentlicht und tritt am 01.09.2007 in Kraft.

YE Xiaowen, Direktor

18.07.2007

### 藏传佛教活佛转世管理办法

**第一条** 为了保障公民宗教信仰自由，尊重藏传佛教活佛传承继位方式，规范活佛转世事务管理，根据《宗教事务条例》，制定本办法。

**第二条** 活佛转世应当遵循维护国家统一、维护民族团结、维护宗教和睦与社会和谐、维护藏传佛教正常秩序的原则。

活佛转世尊重藏传佛教教义轨和历史定制，但不得恢复已被废除的封建特权。

活佛转世不受境外任何组织、个人的干涉和支配。

**第三条** 活佛转世应当具备下列条件：

- (一) 当地多数信教群众和寺庙管理组织要求转世；
- (二) 转世系统真实并传承至今；
- (三) 申请活佛转世的寺庙系拟转世活佛僧籍所在寺，并为依法登记的藏传佛教活动场所，且具备培养和供养转世活佛的能力。

### Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus

**§ 1** Um die Religions- und Glaubensfreiheit der Bürger zu bewahren, die Nachfolgeregelung durch Reinkarnation im tibetischen Buddhismus zu achten und die Verwaltung der Reinkarnation eines Lebenden Buddhas zu normieren, wird gemäß der „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ diese Methode festgelegt.

**§ 2** Die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas muss die nationale Einheit, die Solidarität zwischen den Völkern, die Harmonie in Religion und Gesellschaft und die Grundsätze der regulären Abläufe im tibetischen Buddhismus wahren.

Die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas achtet das Zeremoniell und die geschichtlichen Vorgaben des tibetischen Buddhismus, darf jedoch keine bereits überwundenen feudalen Privilegien wiederbeleben.

Die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas unterliegt nicht dem Einfluss und der Kontrolle von Vereinigungen oder Personen außerhalb des [chinesischen] Gebietes.

**§ 3** Die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas muss folgende Voraussetzungen haben:

- (1) Eine große Zahl von örtlichen Gläubigen und Verwaltungsorganen von Klöstern und Tempeln fordern eine Reinkarnation;
- (2) es besteht tatsächlich eine Reinkarnationslinie, die bis heute fortgeführt ist;
- (3) das die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas beantragende Kloster ist als Mönchssitz für den reinkarnierten Lebenden Buddha vorgesehen, ist nach dem Recht als Stätte für das Praktizieren des tibetischen Buddhismus registriert und fähig, den reinkarnierten Lebenden Buddha auszubilden und zu versorgen.

**第四条** 申请转世活佛有下列情形之一的，不得转世：

(一) 藏传佛教教义规定不得转世的；

(二) 设区的市级以上人民政府明令不得转世的。

**第五条** 活佛转世应当履行申请报批手续。

申请报批程序是：由拟转世活佛僧籍所在寺庙管理组织或者所在地佛教协会向所在地县级人民政府宗教事务部门提出转世申请，由县级人民政府提出意见后，人民政府宗教事务部门逐级上报，由省、自治区人民政府宗教事务部门审批。

其中，在佛教界有较大影响的，报省、自治区人民政府批准；有重大影响的，报国家宗教事务局批准；有特别重大影响的，报国务院批准。

审核批准活佛转世申请，应当征求相应的佛教协会的意见。

**第六条** 对活佛影响大小有争议的，由中国佛教协会认定，报国家宗教事务局备案。

**第七条** 活佛转世申请获得批准后，根据活佛影响大小，由相应的佛教协会成立转世指导小组；由拟转世活佛僧籍所在寺庙管理组织或者相应的佛教协会组建转世灵童寻访小组，在指导小组的指导下实施寻访事宜。

转世灵童由省、自治区佛教协会或者中国佛教协会根据宗教仪轨和历史定制认定。

**§ 4** Wenn bei der beantragten Reinkarnation eines Lebenden Buddhas einer der folgenden Umstände gegeben ist, darf die Reinkarnation nicht vollzogen werden:

(1) Die Dogmen des tibetischen Buddhismus erlauben die Reinkarnation nicht;

(2) eine Volksregierung oberhalb der Ebene der in Gebiete eingeteilten Städte untersagt die Reinkarnation ausdrücklich.

**§ 5** Für die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas müssen die Antrags- und Genehmigungsformalitäten erfüllt werden.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren gilt folgender Ablauf: Von der Klosterverwaltung des geplanten Mönchssitzes des reinkarnierten Lebenden Buddhas oder der örtlichen Buddhistischen Vereinigung wird ein Antrag auf Reinkarnation bei der Abteilung für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung des jeweiligen Kreises eingereicht; nach Stellungnahme der Volksregierung des Kreises wird der Antrag von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung [an die jeweils vorgesetzte Verwaltungsebene] weitergereicht und von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Provinzen bzw. autonomen Gebiete geprüft und genehmigt.

Von diesen [Anträgen] werden diejenigen, die in buddhistischen Kreisen von relativ großer Bedeutung sind, den Volksregierungen der Provinzen bzw. autonomen Gebieten, die von erheblicher Bedeutung sind, dem [Zentral-]staatlichen Büro für Religiöse Angelegenheiten und die von besonders erheblicher Bedeutung sind, dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Beurteilung und Genehmigung eines Antrags auf Reinkarnation eines Lebenden Buddhas muss von der jeweiligen Buddhistischen Vereinigung eine Stellungnahme eingeholt werden.

**§ 6** Wenn es über die Bedeutung des [betreffenden] Lebenden Buddhas Meinungsverschiedenheiten gibt, wird [dieser Punkt] von der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung entschieden und dem Büro für Religiöse Angelegenheiten zu den Akten übermittelt.

**§ 7** Nachdem ein Antrag auf Reinkarnation eines Lebenden Buddhas genehmigt worden ist, wird entsprechend der Bedeutung des [betreffenden] Lebenden Buddhas von der jeweiligen Buddhistischen Vereinigung eine Führungsgruppe für die Reinkarnation eingesetzt; die Klosterverwaltung des geplanten Mönchssitzes des reinkarnierten Lebenden Buddhas oder die jeweilige Buddhistische Vereinigung bilden eine Findungsgruppe für die Suche nach einem [reinkarnierten Lebenden Buddha in einem] jungen Körper, welche die Suche unter der Anleitung der Führungsriege vornimmt.

Der [reinkarnierte Lebende Buddha in einem] jungen Körper wird von der Buddhistischen Vereinigung der Provinz oder des autonomen Gebietes oder von der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung gemäß dem religiösen Zeremoniell und den geschichtlichen Vorgaben bestimmt.

任何团体或者个人不得擅自开展有关活佛转世灵童的寻访及认定活动。

**第八条** 历史上经金瓶掣签认定的活佛，其转世灵童认定实行金瓶掣签。

请求免于金瓶掣签的，由省、自治区人民政府宗教事务部门报国家宗教事务局批准，有特别重大影响的，报国务院批准。

**第九条** 活佛转世灵童认定后，报省、自治区人民政府宗教事务部门批准。在佛教界有较大影响的，报省、自治区人民政府批准；有重大影响的，报国家宗教事务局批准；有特别重大影响的，报国务院批准。

经省、自治区人民政府宗教事务部门或者省、自治区人民政府批准的转世活佛，报国家宗教事务局备案。

**第十条** 转世活佛继位时，由批准机关代表宣读批文，由相应的佛教协会颁发活佛证书。

活佛证书的式样由中国佛教协会统一制作，报国家宗教事务局备案。

**第十一条** 违反本办法，擅自办理活佛转世事宜的，由人民政府宗教事务部门依照《宗教事务条例》的规定，对责任人和责任单位予以行政处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第十二条** 转世活佛继位后，其僧籍所在寺庙管理组织须制定培养计划，推荐经师人选，经所在地佛教协会审核，逐级报省、自治区人民政府宗教事务部门审批。

Keine Körperschaft oder Person darf unautorisiert im Zusammenhang mit der Findung und Bestimmung eines reinkarnierten Lebenden Buddhas in einem jungen Körper stehende Aktivitäten vornehmen.

**§ 8** Wurden in der Vergangenheit Lebende Buddhas anhand des Tests „Das Los aus der goldenen Vase ziehen“<sup>1</sup> bestimmt, so wird dieser Test bei der Bestimmung des [reinkarnierten Lebenden Buddhas in einem] jungen Körper verwendet.

Wenn beantragt wird, von diesem Test zu befreien, wird [dies] von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen bzw. autonomen Gebiete dem [zentral-]staatlichen Büro für Religiöse Angelegenheiten und bei besonders erheblicher Bedeutung dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

**§ 9** Nachdem die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas in einem jungen Körper bestimmt worden ist, wird [dies] der Abteilung für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinz bzw. des autonomen Gebiets zur Genehmigung vorgelegt. Bei relativ großer Bedeutung in buddhistischen Kreisen, wird [dies] der Volksregierung der Provinz bzw. des autonomen Gebiets; bei erheblicher Bedeutung wird [dies] dem Büro für Religiöse Angelegenheiten und bei besonders erheblicher Bedeutung dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Nach der Genehmigung der Reinkarnation des Lebenden Buddhas durch die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz bzw. des autonomen Gebiets oder durch die Volksregierung der Provinz bzw. des autonomen Gebiets wird [dies] dem [zentral-]staatlichen Büro für Religiöse Angelegenheiten zu den Akten gemeldet.

**§ 10** Wenn ein reinkarnierter Lebender Buddha eingesetzt wird, verliert ein Vertreter der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde und die jeweilige Buddhistische Vereinigung verleiht die Lebender-Buddha-Urkunde.

Die Form der Lebender-Buddha-Urkunde wird von der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung einheitlich festgelegt und dem [Zentral-]staatlichen Büro für Religiöse Angelegenheiten zu den Akten gemeldet.

**§ 11** Wird unter Missachtung dieser Methode bei der Reinkarnation des Lebenden Buddhas unautorisiert vorgegangen, verhängen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen gemäß der „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ gegen die verantwortlichen Personen oder Einheiten eine Verwaltungssanktion; liegt eine Straftat vor, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 12** Nach der Einsetzung des reinkarnierten Lebenden Buddhas legt die Klosterverwaltung seines Mönchssitzes einen Ausbildungsplan fest und empfiehlt eine Auswahl an Lehrern; [beides] wird durch die örtliche Buddhistische Vereinigung geprüft und [über die jeweils vorgesezte Verwaltungsebene] den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinz bzw. des autonomen Gebiets zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>1</sup> Dieser Test wurde vom Qianlong-Kaiser 1752 eingeführt und sieht vor, dass der Name des Kandidaten auf ein Plättchen geschrieben wird und dieses gemeinsam mit einem unbeschriebenen Plättchen in eine goldene Vase gelegt wird. Wird bei der dann folgenden Losziehung der Name des Kandidaten gezogen, so ist der Lebende Buddha gefunden, wird das unbeschriebene Plättchen gezogen, ist die Suche fortzusetzen. Siehe auch den Aufsatz von Thomas Heberer zur Verwaltungsmethode in diesem Heft, S. 1 ff.

**第十三条** 涉及活佛转世事宜的省、自治区可以依照本办法制定实施细则，报国家宗教事务局备案。

**第十四条** 本办法自 2007 年 9 月 1 日起施行。

**§ 13** Gemäß dieser Methode können die Provinzen und autonomen Gebiete, die von Angelegenheiten der Reinkarnation des Lebenden Buddhas betroffen sind, detaillierte Durchführungsbestimmungen festlegen, die dem [zentral-]staatlichen Büro für Religiöse Angelegenheiten zu den Akten gemeldet werden.

**§ 14** Diese Methode tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Übersetzung und Anmerkungen von *Daniel Sprick*, Nanjing.

# Zivilprozeßgesetz der Volksrepublik China

## 中华人民共和国民事诉讼法<sup>1</sup>

(1991年4月9日第七届全国人民代表大会第四次会议通过 根据2007年10月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》修正)。

### 目录

#### 第一编 总则

第一章 任务、适用范围和基本原则

## Zivilprozeßgesetz der Volksrepublik China<sup>2</sup>

(Verabschiedet von der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses am 09.04.1991; revidiert auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongress am 28.10.2007).

### Inhalt:

#### 1. Buch: Allgemeine Regeln

1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: People's Daily ( 人民日报 ) vom 14.04.1991, S. 2 f. Revisionsbeschluß abgedruckt in: Legal Daily ( 法制日报 ) v. 29.10.2007, S. 3.

<sup>2</sup> Einführung:

#### I. Das Zivilprozeßgesetz vom 09.04.1991

Das Gesetz (im folgenden ZPG 1991) ersetzt das „versuchsweise durchgeführte“ Zivilprozeßgesetz vom 08.03.1982 (im folgenden: ZPG 1982). Das ZPG 1982 hatte 205 Paragraphen. Das ZPG 1991 hat 270 (nach der Revision im Jahr 2007 268) Paragraphen, es ist in zahlreichen Einzelheiten erweitert, ergänzt und korrigiert worden. Dabei ist sehr viel aus verschiedenen Richtlinien des Obersten Volksgerichts übernommen worden. Die Änderungen sind lange vorbereitet worden, sie haben das Verfahren klarer, das Gesetz leichter handhabbar gemacht, viele Lücken gefüllt. Sie bringen jedoch nur wenig wirklich Neues:

1. Zwar ist die Amtsmaxime im Prinzip beibehalten worden, jedoch wird die Pflicht der Parteien, ihr Vorbringen zu beweisen, sehr viel stärker betont; § 64 Abs. 2 macht die Beweiserhebung durch das Gericht unabhängig von Beweisanträgen der Parteien praktisch zur Ausnahme.

2. Die Möglichkeit des Konkurses war schon bisher für alle juristischen Personen vorgesehen, aber im „versuchsweise durchgeführten“ Konkursgesetz von 1986 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 2.12.86/1) nur für volkseigene Unternehmen geregelt. Der 19. Abschnitt des ZPG sah ein Konkursverfahren für nicht volkseigene juristische Unternehmenspersonen vor. Mit der Neufassung des Konkursgesetzes sind diese Vorschriften überflüssig und 2007 gestrichen worden. Für natürliche Personen gibt es kein Konkursverfahren, aber die Beendigung der Vollstreckung wegen dauernder Zahlungsunfähigkeit eines Individualschuldners (§ 233 Nr. 5 ZPG). Ganz neu sind auch ein Mahn- und ein Aufgebotsverfahren (17. und 18. Abschnitt ZPG).

3. Die Wiederaufnahme wird sehr großzügig gewährt (vgl. die Voraussetzungen in § 179 ZPG), Anträge auf Wiederaufnahme können aber von den Parteien nur innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden (§ 184 ZPG). Das Wiederaufnahmeverfahren wird damit einem Verfahren dritter Instanz ähnlich, das wie ein Revisionsverfahren vorwiegend wegen Rechtsfehlern, allerdings auch wegen „neuer Beweise“ beantragt werden kann, § 179 Nr. 1 ZPG. (Die Revision des ZPG im Jahr 2007 hat die Wiederaufnahmevorschriften vor allem in § 179 stark verfeinert, aber die Wiederaufnahme keineswegs eingeschränkt.)

4. Gegen die schweren Mißstände in der Praxis ist die eigenartige Vorschrift des § 44 in 1991 neu eingefügt worden; vgl. ferner §§ 207 II, 179 II, 187 II, 213 Nr. 6 ZPG. Interessant ist auch, daß mehrere eigenartige Vorschriften des „versuchsweisen“ Zivilprozeßgesetzes von 1982 nicht geändert wurden: Um Parteien aus ihrem Bezirk vor den unfreundlichen Entscheidungen auswärtiger Gerichte schützen zu können, versuchen die Gerichte vielfach, Verfahren an sich zu ziehen, für die auch oder allein andere Gerichte zuständig sind. Daher kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen den Gerichten um die örtliche Zuständigkeit, für die § 37 Abs. 2 ZPG (bisher § 33 Abs. 2 ZPG 1982) unverändert eine Lösung „in Verhandlungen“ wie zwischen kriegführenden Parteien vorsieht. Um die Anlässe zu solchen Streitigkeiten einzuschränken, ist aber nach § 24 ZPG für Vertragsstreitigkeiten nicht mehr wie nach § 23 ZPG 1982 sowohl das Gericht des Abschlußortes wie das des Erfüllungsortes zuständig, sondern nur mehr, neben dem Gericht des Wohnsitzes des Beklagten, das des Erfüllungsortes; den Parteien wird überdies nun in § 25 ZPG gestattet, das örtlich zuständige Gericht schon im Vertrag festzulegen, wobei sie allerdings nicht völlig frei wählen können. Die im Vergleich zum ZPG 1982 neuen §§ 25, 26, 27 und 33 bestimmen außerdem für bestimmte Vertragsstreitigkeiten besondere (nicht ausschließliche) Zuständigkeiten; neu ist auch die Vorschrift über die Zuständigkeit bei Verkehrs- und Transportunfällen in § 30. Wie bisher nach dem ZPG 1982 können höhere Gerichte Verfahren an sich ziehen, die eigentlich in die Zuständigkeit niedrigerer Gerichte fallen, und diesen umgekehrt auch Verfahren ihres Bereichs zuweisen (§ 39 ZPG; gegenüber ZPG 1982 neu eingefügt worden sind die §§ 21 Nr. 2, 19 Nr. 3 ZPG).

5. Nicht neu, aber bemerkenswert ist, daß auch dies Gesetz die seit einiger Zeit deutliche Tendenz zeigt, die juristische Person nicht mehr streng abzugrenzen: neben juristischen Personen behandelt es auch „andere Organisationen“ als prozeßfähig. Der Begriff der juristischen Person verliert damit an Bedeutung.

#### II. Die Revision vom 28.10.2007

Die Revision des Gesetzes vom 28.10.2007 hat, wie schon erwähnt, die Konkursvorschriften gestrichen und die Wiederaufnahmevorschriften verfeinert; sachlich hat sich damit letztlich wohl wenig geändert. Ferner sind Bußgeldsätze der Inflation angepaßt worden. Sehr wichtig aber ist die Verlängerung der bisherigen Vollstreckungsverjährungsfrist auf durchweg zwei Jahre, gleich ob es sich um in- oder ausländische Parteien, um natürliche oder juristische Personen handelt, vgl. § 215 ZPG n.F. Wichtig ist ferner, daß der Gerichtsvollzieher ermächtigt wird, bei Gefahr im Verzuge vorzeitig zu vollstrecken, § 216 Abs. 2 ZPG n.F.

#### III. Zur Terminologie

Ich habe mich bemüht, die Terminologie meiner Übersetzung des ZPG 1982 in RabelsZ 47 (1983), S. 94 ff. (vgl. auch S.81 f.) beizubehalten. Wichtigere Abweichungen: Ich unterscheide jetzt zwischen 认定 (feststellen) und 确认 (bestätigen; der Ausdruck kommt nur in §§ 2 und 168 vor) und zwischen 撤销 (Aufhebung ab initio, übersetzt als „aufheben“) und 解除 (Aufhebung ex nunc, übersetzt als „Rücknahme“). Ich habe denselben Ausdruck ( 履行 ) teils als „erfüllen“, teils als „ausführen“ übersetzt; ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

第二章 管辖	2. Abschnitt: Zuständigkeit
第一节 级别管辖	1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen
第二节 地域管辖	2. Titel: Örtliche Zuständigkeit
第三节 移送管辖和指定管辖	3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung
第三章 审判组织	3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung
第四章 回避	4. Abschnitt: Ausschluß
第五章 诉讼参加人	5. Abschnitt: Prozeßbeteiligte
第一节 当事人	1. Titel: Parteien
第二节 诉讼代理人	2. Titel: Prozeßvertreter
第六章 证据	6. Abschnitt: Beweise
第七章 期间、送达	7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen
第一节 期间	1. Titel: Fristen
第二节 送达	2. Titel: Zustellungen
第八章 调解	8. Abschnitt: Schlichtung
第九章 财产保全和先予执行	9. Abschnitt: Vermögenssicherung und Vorwegvollstreckung
第十章 对妨害民事诉讼的强制措施	10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses
第十一章 诉讼费用	11. Abschnitt: Prozeßkosten
<b>第二编 审判程序</b>	<b>2. Buch: Urteilsverfahren</b>
第十二章 第一审普通程序	12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz
第一节 起诉和受理	1. Titel: Klageerhebung und [ihre] Annahme
第二节 审理前的准备	2. Titel: Vorbereitung der Behandlung des Falles
第三节 开庭审理	3. Titel: Behandlung in der Sitzung
第四节 诉讼中止和终结	4. Titel: Unterbrechung und Beendung des Prozesses
第五节 判决和裁定	5. Titel: Urteile und Verfügungen
第十三章 简易程序	13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren
第十四章 第二审程序	14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz
第十五章 特别程序	15. Abschnitt: Besondere Verfahren
第一节 一般规定	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
第二节 选民资格案件	2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler
第三节 宣告失踪、宣告死亡案件	3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen
第四节 认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件	4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern
第五节 认定财产无主案件	5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern
第十六章 审判监督程序	16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen
第十七章 督促程序	17. Abschnitt: Mahnverfahren
第十八章 公示催告程序	18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren
<b>第三编 执行程序</b>	<b>3. Buch: Vollstreckungsverfahren</b>
第十九章 一般规定	19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
第二十章 执行的申请和移送	20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung
第二十一章 执行措施	21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen
第二十二章 执行中止和终结	22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendung der Vollstreckung
<b>第四编 涉外民事诉讼程序的特别规定</b>	<b>4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug</b>
第二十三章 一般原则	23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze
第二十四章 管辖	24. Abschnitt: Zuständigkeit
第二十五章 送达、期间	25. Abschnitt: Zustellung, Fristen
第二十六章 财产保全	26. Abschnitt: Vermögenssicherung
第二十七章 仲裁	27. Abschnitt: Schiedsverfahren
第二十八章 司法协助	28. Abschnitt: Justizhilfe

## 第一编 总则

### 第一章 任务、适用范围和基本原则

**第一条** 中华人民共和国民事诉讼法以宪法为根据，结合我国民事审判工作的经验和实际情况制定。

**第二条** 中华人民共和国民事诉讼法的任务，是保护当事人行使诉讼权利，保证人民法院查明事实，分清是非，正确适用法律，及时审理民事案件，确认民事权利义务关系，制裁民事违法行为，保护当事人的合法权益，教育公民自觉遵守法律，维护社会秩序、经济秩序，保障社会主义建设事业顺利进行。

**第三条** 人民法院受理公民之间、法人之间、其他组织之间以及他们相互之间因财产关系和人身关系提起的民事诉讼，适用本法的规定。

**第四条** 凡在中华人民共和国领域内进行民事诉讼，必须遵守本法。

**第五条** 外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉，同中华人民共和国公民、法人和其他组织有同等的诉讼权利和义务。

外国法院对中华人民共和国公民、法人和其他组织的民事诉讼权利加以限制的，中华人民共和国人民法院对该国公民、企业和组织的民事诉讼权利，实行对等原则。

**第六条** 民事案件的审判权由人民法院行使。

人民法院依照法律规定对民事案件独立进行审判，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

## 1. Buch: Allgemeine Regeln

### 1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

**§ 1** Das Zivilprozeßgesetz der VR China beruht auf der Verfassung in Verbindung mit den Erfahrungen unseres Landes bei der Behandlung und Entscheidung von Zivilfällen und den tatsächlichen Verhältnissen.

**§ 2** Aufgabe des Zivilprozeßgesetzes der VR China ist es, die Ausübung der Prozeßrechte durch die Parteien zu schützen und zu gewährleisten, daß die Volksgerichte die Tatsachen aufklären, Recht und Unrecht unterscheiden, das Recht richtig anwenden, Zivilsachen unverzüglich behandeln, zivilrechtliche Rechte- und Pflichtenbeziehungen bestätigen, Sanktionen gegen in Zivilsachen das Recht verletzende Handlungen verhängen, die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen, die Bürger dazu erziehen, sich bewußt nach dem Recht zu richten, die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Ordnung sichern und garantieren, daß der sozialistische Aufbau glatt vorangeht.<sup>3</sup>

**§ 3** Dies Gesetz wird auf Zivilklagen angewandt, die in Vermögens- und Personenbeziehungen unter Bürgern, unter juristischen Personen, unter anderen Organisationen oder zwischen [verschiedenen der Vorgenannten] wechselseitig erhoben und von den Volksgerichten angenommen werden.

**§ 4** Alle Zivilprozesse, die im Gebiet der VR China durchgeführt werden, haben sich nach diesem Gesetz zu richten.

**§ 5** Wenn Ausländer, Staatenlose oder ausländische Unternehmen oder Organisationen beim Volksgericht klagen oder sich gegen eine Klage verteidigen, haben sie gleichwertige Prozeßrechte und -pflichten wie Bürger, juristische Personen und andere Organisationen der VR China.

Wenn ausländische Gerichte die Zivilprozeßrechte von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen der VR China beschränken, wenden die Volksgerichte der VR China auf die Zivilprozeßrechte der Bürger, Unternehmen und Organisationen jenes Landes entsprechende Grundsätze an.

**§ 6** Die Behandlungs- und Entscheidungsgewalt in Zivilsachen wird von den Volksgerichten ausgeübt.

Die Volksgerichte behandeln und entscheiden Zivilsachen unabhängig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sie unterliegen keinen Eingriffen von Verwaltungsbehörden, gesellschaftlichen Körperschaften oder Einzelnen.

<sup>3</sup> Ob und wie hier die einzelnen Nebensätze voneinander abhängig sind, ergibt sich aus dem chinesischen Text großenteils nicht. Man kann z.B. übersetzen:

„Aufgabe des Zivilprozeßgesetzes ist es, ... {zu gewährleisten, <daß die Volksgerichte ... die Bürger erziehen, ...[zu garantieren, daß der sozialistische Aufbau glatt vorangeht]}“,

oder, wie im Text,

„Aufgabe des Zivilprozeßgesetzes ist es, ...{zu gewährleisten, <daß die Volksgerichte ... garantieren, daß der sozialistische Aufbau glatt vorangeht>}“,

aber auch:

„Aufgabe des Zivilprozeßgesetzes ist es, ... {die Bürger zu erziehen, ...<zu garantieren, daß der sozialistische Aufbau glatt vorangeht>}“,

oder

„Aufgabe des Zivilprozeßgesetzes ist es, ... {zu garantieren, daß der sozialistische Aufbau glatt vorangeht}“.

**第七条** 人民法院审理民事案件，必须以事实为根据，以法律为准绳。

**第八条** 民事诉讼当事人有平等的诉讼权利。人民法院审理民事案件，应当保障和便利当事人行使诉讼权利，对当事人在适用法律上一律平等。

**第九条** 人民法院审理民事案件，应当根据自愿和合法的原则进行调解；调解不成的，应当及时判决。

**第十条** 人民法院审理民事案件，依照法律规定实行合议、回避、公开审判和两审终审制度。

**第十一条** 各民族公民都有用本民族语言、文字进行民事诉讼的权利。

在少数民族聚居或者多民族共同居住的地区，人民法院应当用当地民族通用的语言、文字进行审理和发布法律文书。

人民法院应当对不通晓当地民族通用的语言、文字的诉讼参与人提供翻译。

**第十二条** 人民法院审理民事案件时，当事人有权进行辩论。

**第十三条** 当事人有权在法律规定的范围内处分自己的民事权利和诉讼权利。

**第十四条** 人民检察院有权对民事审判活动实行法律监督。

**第十五条** 机关、社会团体、企业事业单位对损害国家、集体或者个人民事权益的行为，可以支持受损害的单位或者个人向人民法院起诉。

**第十六条** 人民调解委员会是在基层人民政府和基层人民法院指导下，调解民间纠纷的群众性组织。

**§ 7** Die Volksgerichte haben Zivilsachen auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur zu behandeln.

**§ 8** Die Parteien von Zivilprozessen haben gleiche Prozeßrechte. Das Volksgericht muß bei der Behandlung von Zivilsachen die Ausübung der Prozeßrechte durch die Parteien garantieren und leicht machen und die Parteien bei der Anwendung des Gesetzes durchweg gleich behandeln.

**§ 9** Die Volksgerichte müssen bei der Behandlung von Zivilsachen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit Schlichtungen durchführen; bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, so muß unverzüglich ein Urteil gefällt werden.

**§ 10** Bei der Behandlung von Zivilsachen wenden die Volksgerichte gemäß dem Gesetz die Institutionen der Kollegialbehandlung, des Ausschlusses [von Gerichtspersonen], der öffentlichen Behandlung und Entscheidung und der abschließenden Behandlung [=endgültigen Entscheidung] in zweiter Instanz an.

**§ 11** Bürger aller Volksgruppen haben das Recht, unter Verwendung der Sprache und Schrift ihrer Volksgruppe Zivilprozesse durchzuführen.

In Gebieten, in denen sich eine Minderheit konzentriert oder mehrere Volksgruppen zusammenleben, muß das Volksgericht bei der Behandlung [von Fällen] und der Verkündung von Rechtsurkunden [=Titeln] eine von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift verwenden.

Prozeßteilnehmern, die die von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift nicht verstehen, muß das Volksgericht einen Dolmetscher stellen.

**§ 12** Bei der Behandlung von Zivilsachen durch das Volksgericht haben die Parteien das Recht, streitig zu verhandeln.

**§ 13** Die Parteien haben das Recht, in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen über ihre Zivilrechte und Prozeßrechte zu verfügen.

**§ 14** Die Volksstaatsanwaltschaft hat das Recht, eine gesetzliche Überwachung der Behandlung und Entscheidung von Zivilsachen durchzuführen.

**§ 15** Behörden, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und Institutionseinheiten können gegenüber Handlungen, die Zivilrechte und -interessen des Staates, von Kollektiven oder von Einzelnen schädigen, Klagen der geschädigten Einheit bzw. des geschädigten Einzelnen beim Volksgericht unterstützen.

**§ 16** Die Volksschiedskomitees sind Massenorganisationen, die angeleitet von der Volksregierung der Grundstufe und vom Volksgericht der Grundstufe Streitigkeiten in der Bevölkerung schlichten.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Schlichtung soll zu einer Vereinbarung führen, die aber geringere Bindungswirkung hat als selbst ein Vertrag; vgl. „Organisationsregeln der Volksschiedskomitees“ (人民调解委员会组织条例) vom 17.6.1989, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 17.06.89/1. Das Zivilprozeßgesetz regelt ausdrücklich nur Schlichtung durch die Volksschiedskomitees (hier in § 16) und durch das Gericht selbst (im 8. Abschnitt). Schlichten kann aber jeder, können insbesondere auch vorgesetzte Stellen, vgl. die „Versuchsweise durchgeführte Methode für die Schlichtung handelswirtschaftlicher Streitigkeiten“ (商业经济纠纷调解试行办法) vom 23.11.1989, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 23.11.89/1.

人民调解委员会依照法律规定, 根据自愿原则进行调解。当事人对调解达成的协议应当履行; 不愿调解、调解不成或者反悔的, 可以向人民法院起诉。

人民调解委员会调解民间纠纷, 如有违背法律的, 人民法院应当予以纠正。

**第十七条** 民族自治地方的人民代表大会根据宪法和本法的原则, 结合当地民族的具体情况, 可以制定变通或者补充的规定。自治区的规定, 报全国人民代表大会常务委员会批准。自治州、自治县的规定, 报省或者自治区的人民代表大会常务委员会批准, 并报全国人民代表大会常务委员会备案。

## 第二章 管辖

### 第一节 级别管辖

**第十八条** 基层人民法院管辖第一审民事案件, 但本法另有规定的除外。

**第十九条** 中级人民法院管辖下列第一审民事案件:

- (一) 重大涉外案件;
- (二) 在本辖区有重大影响的案件;
- (三) 最高人民法院确定由中级人民法院管辖的案件。

**第二十条** 高级人民法院管辖在本辖区有重大影响的第一审民事案件。

**第二十一条** 最高人民法院管辖下列第一审民事案件:

- (一) 在全国有重大影响的案件;
- (二) 认为应当由本院审理的案件。

### 第二节 地域管辖

**第二十二条** 对公民提起的民事诉讼, 由被告住所地人民法院管辖; 被告住所地与经常居住地不一致的, 由经常居住地人民法院管辖。

Die Volksschiedskomitees führen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit Schlichtungen durch. Die Parteien müssen eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung ausführen; wenn keine Schlichtung gewollt wird, die Schlichtung erfolglos bleibt oder widerrufen wird, kann beim Volksgericht Klage erhoben werden.

Wenn es bei der Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung durch Volksschiedskomitees Gesetzesverstöße gibt, muß das Volksgericht sie korrigieren.

**§ 17** Die Volkskongresse der Autonomen Regionen von Volksgruppen können aufgrund der Prinzipien der Verfassung und dieses Gesetzes in Verbindung mit den konkreten Verhältnissen der Volksgruppen dieses Gebiets [das Zivilprozeßgesetz] anpassende oder ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen eines Autonomen Gebiets werden dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung gemeldet. Die Bestimmungen der Autonomen Bezirke und Autonomen Kreise werden dem Ständigen Ausschuß des Volkskongresses der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets zur Genehmigung und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zu den Akten gemeldet.

## 2. Abschnitt: Zuständigkeit

### 1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen

**§ 18** Das Volksgericht der Grundstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, soweit dies Gesetz nichts anderes vorsieht.

**§ 19** Das Volksgericht der Mittelstufe ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. für große Fälle mit Außenbezug;
2. für Fälle, die auf seinen Gerichtsbezirk große Auswirkungen haben;
3. für Fälle, für die das Oberste Volksgericht die Zuständigkeit des Volksgerichts der Mittelstufe bestimmt hat.

**§ 20** Das Volksgericht der Oberstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, die auf seinen Bezirk große Auswirkungen haben.

**§ 21** Das Oberste Volksgericht ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. Fälle, die auf das ganze Land große Auswirkungen haben;
2. Fälle, bei denen es der Ansicht ist, daß sie von diesem Gericht behandelt werden müssen.

### 2. Titel: Örtliche Zuständigkeit

**§ 22** Für gegen Bürger erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Beklagten nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts zuständig.

对法人或者其他组织提起的民事诉讼，由被告住所地人民法院管辖。

同一诉讼的几个被告住所地、经常居住地在两个以上人民法院辖区的，各该人民法院都有管辖权。

**第二十三条** 下列民事诉讼，由原告住所地人民法院管辖；原告住所地与经常居住地不一致的，由原告经常居住地人民法院管辖：

(一) 对不在中华人民共和国领域内居住的人提起的有关身份关系的诉讼；

(二) 对下落不明或者宣告失踪的人提起的有关身份关系的诉讼；

(三) 对被劳动教养的人提起的诉讼；

(四) 对被监禁的人提起的诉讼。

**第二十四条** 因合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者合同履行地人民法院管辖。

**第二十五条** 合同的双方当事人可以在书面合同中协议选择被告住所地、合同履行地、合同签订地、原告住所地、标的物所在地人民法院管辖，但不得违反本法对级别管辖和专属管辖的规定。

**第二十六条** 因保险合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者保险标的物所在地人民法院管辖。

**第二十七条** 因票据纠纷提起的诉讼，由票据支付地或者被告住所地人民法院管辖。

**第二十八条** 因铁路、公路、水上、航空运输和联合运输合同纠纷提起的诉讼，由运输始发地、目的地或者被告住所地人民法院管辖。

**第二十九条** 因侵权行为提起的诉讼，由侵权行为地或者被告住所地人民法院管辖。

**第三十条** 因铁路、公路、水上和航空事故请求损害赔偿提起的诉讼，由事故发生地或者车辆、船舶最先到达地、航空器最先降落地或者被告住所地人民法院管辖。

Für gegen juristische Personen oder andere Organisationen erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

Wenn bei ein und derselben Klage die Wohnsitze bzw. ständigen Aufenthaltsorte mehrerer Beklagter in den Bezirken mehrerer Volksgerichte liegen, sind alle diese Volksgerichte zuständig.

**§ 23** Für die folgenden Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Klägers nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts des Klägers zuständig.

1. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, die sich nicht im Gebiet der VR China aufhalten;

2. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, deren Verbleib unklar ist, oder die für verschollen erklärt worden sind;

3. für Klagen, die gegen Personen in Arbeitserziehung erhoben werden;

4. für Klagen, die gegen Personen in Haft erhoben werden.

**§ 24** Für Klagen, die wegen Vertragsstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder das Volksgericht des Erfüllungsortes des Vertrages zuständig.

**§ 25** Die Vertragsparteien können in einer Vereinbarung in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuständigkeit des Volksgerichts des Wohnsitzes des Beklagten, des Erfüllungsortes des Vertrages, des Abschlußortes des Vertrages, des Wohnsitzes des Klägers und des Ortes des Gegenstandes wählen, sie dürfen [dabei] aber nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der verschiedenen Stufen und über ausschließliche Zuständigkeiten verletzen.

**§ 26** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes der versicherten Sache zuständig.

**§ 27** Für Klagen, die wegen Wechsel- und Scheckstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Zahlungsortes des Wechsels bzw. Schecks oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 28** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Verträgen über Bahn-, Straßen-, Wasser- oder Lufttransporte oder kombinierte Transporte erhoben werden, ist das Volksgericht des Ausgangs- oder des Zielortes des Transportes oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 29** Für Klagen, die wegen einer ein Recht verletzenden Handlung erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der ein Recht verletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 30** Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Eisenbahn- und Straßenunfällen, Unfällen zu Wasser und Luftfahrtunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem der Unfall eingetreten ist, oder das Volksgericht des Ortes, den der Wagen bzw. das Schiff zuerst erreicht hat, bzw. an dem das Luftfahrzeug zuerst gelandet ist, oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**第三十一条** 因船舶碰撞或者其他海事损害事故请求损害赔偿提起的诉讼,由碰撞发生地、碰撞船舶最先到达地、加害船舶被扣留地或者被告住所地人民法院管辖。

**第三十二条** 因海难救助费用提起的诉讼,由救助地或者被救助船舶最先到达地人民法院管辖。

**第三十三条** 因共同海损提起的诉讼,由船舶最先到达地、共同海损理算地或者航程终止地的人民法院管辖。

**第三十四条** 下列案件,由本条规定的人民法院专属管辖:

(一) 因不动产纠纷提起的诉讼,由不动产所在地人民法院管辖;

(二) 因港口作业中发生纠纷提起的诉讼,由港口所在地人民法院管辖;

(三) 因继承遗产纠纷提起的诉讼,由被继承人死亡时住所地或者主要遗产所在地人民法院管辖。

**第三十五条** 两个以上人民法院都有管辖权的诉讼,原告可以向其中一个人民法院起诉;原告向两个以上有管辖权的人民法院起诉的,由最先立案的人民法院管辖。

### 第三节 移送管辖和指定管辖

**第三十六条** 人民法院发现受理的案件不属于本院管辖的,应当移送有管辖权的人民法院,受移送的人民法院应当受理。受移送的人民法院认为受移送的案件依照规定不属于本院管辖的,应当报请上级人民法院指定管辖,不得再自行移送。

**第三十七条** 有管辖权的人民法院由于特殊原因,不能行使管辖权的,由上级人民法院指定管辖。

人民法院之间因管辖权发生争议,由争议双方协商解决;协商解决不了的,报请它们的共同上级人民法院指定管辖。

**§ 31** Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Schiffskollisionen oder anderen Seeschadensunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem die Kollision eingetreten ist, des Ortes, den ein kollidierendes Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem das schädigende Schiff zurückgehalten wird, oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 32** Für Klagen, die wegen der Kosten für Hilfe in Seenot erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der Hilfe oder des Ortes zuständig, den das Schiff, dem geholfen wurde, zuerst erreicht hat.

**§ 33** Für wegen großer Haverei erhobene Klagen ist das Volksgericht des Ortes, den das Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem die große Haverei abgerechnet wird, oder des Ortes zuständig, an dem die Reise endet.

**§ 34** In den folgenden Fällen ist das in diesem Paragraphen bestimmte Volksgericht ausschließlich zuständig:

1. für wegen Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen erhobene Klagen das Volksgericht des Ortes des unbeweglichen Vermögens;

2. für Klagen, die wegen beim Hafenbetrieb entstandenen Streitigkeiten erhoben werden, das Volksgericht des Ortes des Hafens;

3. für Klagen, die wegen Streitigkeiten um die Erbfolge in Nachlaßgut erhoben werden, das Volksgericht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit seines Todes oder das Volksgericht des Ortes, an dem sich der hauptsächliche Nachlaß befindet.

**§ 35** Klagen, für die mehrere Volksgerichte zuständig sind, kann der Kläger bei einem davon erheben; wenn er bei mehreren zuständigen Volksgerichten klagt, ist das Volksgericht zuständig, das das Verfahren zuerst eröffnet.

### 3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung

**§ 36** Wenn das Volksgericht bemerkt, daß ein von ihm angenommener Fall nicht in seine Zuständigkeit fällt, muß es ihn dem zuständigen Volksgericht überweisen; das Volksgericht, an das überwiesen wird, muß [den Fall] annehmen. Wenn das Volksgericht, an das überwiesen wird, der Ansicht ist, daß der überwiesene Fall nach den Vorschriften nicht in seine Zuständigkeit fällt, muß es [die Angelegenheit] dem höheren Volksgericht mit der Bitte melden, die Zuständigkeit zu bestimmen; es darf [den Fall] nicht von sich aus nochmals überweisen.

**§ 37** Wenn das zuständige Volksgericht aus besonderen Gründen die Zuständigkeit nicht ausüben kann, wird vom höheren Volksgericht die Zuständigkeit bestimmt.

Wenn zwischen Volksgerichten ein Streit über die Zuständigkeit entsteht, wird er von den streitenden Seiten in Verhandlungen beigelegt; läßt er sich in Verhandlungen nicht lösen, so wird er ihrem gemeinsamen höheren Volksgericht mit der Bitte gemeldet, die Zuständigkeit zu bestimmen.

**第三十八条** 人民法院受理案件后，当事人对管辖权有异议的，应当在提交答辩状期间提出。人民法院对当事人提出的异议，应当审查。异议成立的，裁定将案件移送有管辖权的人民法院；异议不成立的，裁定驳回。

**第三十九条** 上级人民法院有权审理下级人民法院管辖的第一审民事案件，也可以把本院管辖的第一审民事案件交下级人民法院审理。

下级人民法院对它所管辖的第一审民事案件，认为需要由上级人民法院审理的，可以报请上级人民法院审理。

### 第三章 审判组织

**第四十条** 人民法院审理第一审民事案件，由审判员、陪审员共同组成合议庭或者由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

适用简易程序审理的民事案件，由审判员一人独任审理。

陪审员在执行陪审职务时，与审判员有同等的权利义务。

**第四十一条** 人民法院审理第二审民事案件，由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

发回重审的案件，原审人民法院应当按照第一审程序另行组成合议庭。

审理再审案件，原来是第一审的，按照第一审程序另行组成合议庭；原来是第二审的或者是上级人民法院提审的，按照第二审程序另行组成合议庭。

**第四十二条** 合议庭的审判长由院长或者庭长指定审判员一人担任；院长或者庭长参加审判的，由院长或者庭长担任。

**第四十三条** 合议庭评议案件，实行少数服从多数的原则。评议应当制作笔录，由合议庭成员签名。评议中的不同意见，必须如实记入笔录。

**§ 38** Wenn, nachdem ein Volksgericht einen Fall angenommen hat, eine Partei Einwände gegen die Zuständigkeit hat, muß sie diese innerhalb der Frist für die Einreichung der Klageerwidierungsschrift erheben. Das Volksgericht muß die von der Partei erhobenen Einwände überprüfen. Wenn die Einwände Bestand haben, verfügt es die Überweisung des Falles an das zuständige Volksgericht; wenn sie keinen Bestand haben, verfügt es ihre Zurückweisung.

**§ 39** Ein höheres Volksgericht hat das Recht, Zivilsachen erster Instanz zu behandeln, für die ein tieferes Volksgericht zuständig ist; es kann auch Zivilsachen erster Instanz, für die es selber zuständig ist, einem unteren Volksgericht zur Behandlung übertragen.

Wenn ein unteres Volksgericht der Ansicht ist, daß eine Zivilsache erster Instanz, für die es zuständig ist, von einem höheren Volksgericht behandelt werden sollte, kann es dies dem höheren Volksgericht mit der Bitte melden, [den Fall] zu behandeln.

### 3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung

**§ 40** Zur Behandlung von Zivilsachen in erster Instanz bilden die Volksgerichte gemeinsame Kollegien aus Richtern und Schöffen oder Kollegien aus Richtern. Die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

Die Behandlung von im vereinfachten Verfahren behandelten Zivilsachen wird von einem Richter allein übernommen.

Bei der Wahrnehmung der Schöffenamtspflichten haben die Schöffen mit den Richtern gleichwertige Rechte und Pflichten.

**§ 41** Zur Behandlung von Zivilsachen in zweiter Instanz bilden die Volksgerichte Kollegien aus Richtern. Die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

Für Fälle, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden, muß das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium bilden.

Zur Behandlung von Wiederaufnahmesachen wird, wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] erster Instanz handelt, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium gebildet; wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] zweiter Instanz handelt, oder wenn ein höheres Volksgericht die Behandlung an sich gezogen hat, wird nach dem Verfahren für die zweite Instanz ein anderes Kollegium gebildet.

**§ 42** Der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende bestimmt einen Richter zum Vorsitzenden Richter des Kollegiums; wenn sich der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende an der Behandlung und Entscheidung beteiligt, amtiert er [als Vorsitzender Richter des Kollegiums].

**§ 43** Bei der Beratung von Fällen verfährt das Kollegium nach dem Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit beugt. Über die Beratung muß ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet werden. Abweichende Meinungen in der Beratung sind wahrheitsgemäß zu protokollieren.

**第四十四条** 审判人员应当依法秉公办案。

审判人员不得接受当事人及其诉讼代理人请客送礼。

审判人员有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的，应当追究法律责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

#### 第四章 回避

**第四十五条** 审判人员有下列情形之一的，必须回避，当事人有权用口头或者书面方式申请他们回避：

- (一) 是本案当事人或者当事人、诉讼代理人的近亲属；
- (二) 与本案有利害关系；
- (三) 与本案当事人有其他关系，可能影响对案件公正审理的。

前款规定，适用于书记员、翻译人员、鉴定人、勘验人。

**第四十六条** 当事人提出回避申请，应当说明理由，在案件开始审理时提出；回避事由在案件开始审理后知道的，也可以在法庭辩论终结前提出。

被申请回避的人员在人民法院作出是否回避的决定前，应当暂停参与本案的工作，但案件需要采取紧急措施的除外。

**第四十七条** 院长担任审判长时的回避，由审判委员会决定；审判人员的回避，由院长决定；其他人员的回避，由审判长决定。

**第四十八条** 人民法院对当事人提出的回避申请，应当在申请提出的三日内，以口头或者书面形式作出决定。申请人对决定不服的，可以在接到决定时申请复议一次。复议期间，被申请回避的人员，不停止参与本案的工作。人民法院对复议申请，应当在三日内作出复议决定，并通知复议申请人。

**§ 44** Die Richter und Schöffen müssen Fälle nach dem Recht unparteiisch bearbeiten.

Richter und Schöffen dürfen sich von den Parteien und ihren Prozeßvertretern nicht einladen lassen und von ihnen keine Geschenke annehmen.

Wenn Richter und Schöffen korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Entscheidungen das Recht beugen, muß [ihre] rechtliche Verantwortung verfolgt werden; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

#### 4. Abschnitt: Ausschluß

**§ 45** Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, sind sie auszuschließen; die Parteien sind berechtigt, mündlich oder schriftlich ihren Ausschluß zu beantragen:

1. wenn sie Partei des Falles oder naher Verwandter einer Partei oder ihres Prozeßvertreters sind;
2. wenn ihre Interessen von dem Fall berührt werden;
3. wenn sie in anderen Beziehungen zu einer Partei des Falles stehen, welche die gerechte Behandlung des Falles beeinträchtigen könnten.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes werden [auch] auf [Gerichts]sekretäre, Übersetzer, Gutachter und Inaugenscheinnehmende angewandt.

**§ 46** Wenn eine Partei einen Antrag auf Ausschluß einreicht, muß sie die Gründe erklären und [den Antrag] zu Beginn der Behandlung des Falles einreichen; wenn sie die zugrundeliegenden Tatsachen erst nach Beginn der Behandlung des Falles erfährt, kann sie [den Antrag] auch vor Beendigung der streitigen Verhandlung durch die Kammer einreichen.

Die Person, deren Ausschluß beantragt worden ist, muß ihre Mitarbeit an dem Fall vorläufig einstellen, bis das Volksgericht über den Ausschluß beschlossen hat, es sei denn, es müssen in dem Fall dringende Maßnahmen ergriffen werden.

**§ 47** Über den Ausschluß des Gerichtsvorsitzenden, der als Vorsitzender Richter amtiert, beschließt das Gerichtskomitee; über den Ausschluß von Richtern und Schöffen beschließt der Gerichtsvorsitzende; über den Ausschluß anderer Personen beschließt der Vorsitzende Richter.

**§ 48** Das Volksgericht muß über Ausschlußanträge von Parteien innerhalb von drei Tagen vom Tage der Einreichung des Antrags an mündlich oder schriftlich beschließen. Wenn sich der Antragsteller dem Beschluß nicht unterwirft, kann er bei Erhalt des Beschlusses einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung stellt die Person, deren Ausschluß beantragt worden ist, ihre Mitarbeit an dem Fall nicht ein. Das Volksgericht muß innerhalb von drei Tagen auf den Antrag auf erneute Beratung hin einen erneut beratenen Beschluß fassen und dem, der die erneute Beratung beantragt hat, mitteilen.

## 第五章 诉讼参加人

### 第一节 当事人

**第四十九条** 公民、法人和其他组织可以作为民事诉讼的当事人。

法人由其法定代表人进行诉讼。其他组织由其主要负责人进行诉讼。

**第五十条** 当事人有权委托代理人，提出回避申请，收集、提供证据，进行辩论，请求调解，提起上诉，申请执行。

当事人可以查阅本案有关材料，并可以复制本案有关材料和法律文书。查阅、复制本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

当事人必须依法行使诉讼权利，遵守诉讼秩序，履行发生法律效力判决书、裁定书和调解书。

**第五十一条** 双方当事人可以自行和解。

**第五十二条** 原告可以放弃或者变更诉讼请求。被告可以承认或者反驳诉讼请求，有权提起反诉。

**第五十三条** 当事人一方或者双方为二人以上，其诉讼标的是共同的，或者诉讼标的是同一种类、人民法院认为可以合并审理并经当事人同意的，为共同诉讼。

共同诉讼的一方当事人对诉讼标的有共同权利义务的，其中一人的诉讼行为经其他共同诉讼人承认，对其他共同诉讼人发生法律效力；对诉讼标的没有共同权利义务的，其中一人的诉讼行为对其他共同诉讼人不发生法律效力。

**第五十四条** 当事人一方人数众多的共同诉讼，可以由当事人推选代表人进行诉讼。代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生法律效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

**第五十五条** 诉讼标的是同一种类、当事人一方人数众多在起诉时人数尚未确定的，人民法院可以发出公告，说明案件情况和诉讼请求，通知权利人在一定期间向人民法院登记。

## 5. Abschnitt: Prozeßbeteiligte

### 1. Titel: Parteien

**§ 49** Bürger, juristische Personen und andere Organisationen können Parteien eines Zivilprozesses sein.

Für juristische Personen führt ihr gesetzlicher Repräsentant den Prozeß. Für andere Organisationen führt ihr Hauptverantwortlicher den Prozeß.

**§ 50** Eine Partei hat das Recht, Vertreter zu bestellen, Ausschlußanträge zu stellen, Beweise zu sammeln und zu liefern, streitig zu verhandeln, Schlichtung zu verlangen, Berufung einzulegen, Vollstreckung zu beantragen.

Eine Partei kann das einschlägige Material des Falles durchsehen, und sie kann Kopien von dem einschlägigen Material des Falles und von Rechtsurkunden anfertigen. Bereich und Verfahren der Durchsicht und des Kopierens des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

Die Parteien haben Prozeßrechte nach dem Recht auszuüben, die Ordnung des Prozesses zu wahren und rechtskräftige Urteilsurkunden, Verfügungsurkunden und Schlichtungsurkunden auszuführen.

**§ 51** Die Parteien können sich von sich aus vergleichen.

**§ 52** Der Kläger kann auf das Klageverlangen verzichten oder es ändern. Der Beklagte kann das Klageverlangen anerkennen oder zurückweisen und ist berechtigt, Widerklage zu erheben.

**§ 53** Wenn die Parteien auf einer oder auf beiden Seiten aus mehreren Personen bestehen, denen der Streitgegenstand gemeinsam ist, oder wenn ihre Streitgegenstände gleichartig sind, und das Volksgericht der Ansicht ist, daß [die Fälle] gemeinsam behandelt werden können, und die Parteien einverstanden sind, bilden [diese Fälle] einen gemeinsamen Prozeß.

Wenn die Parteien auf einer Seite des gemeinsamen Prozesses in Bezug auf den Streitgegenstand gemeinsame Rechte und Pflichten haben, werden die Prozeßhandlungen eines von ihnen mit der Anerkennung der anderen Streitgenossen auch für und gegen die anderen wirksam; wenn sie in Bezug auf den Streitgegenstand keine gemeinsamen Rechte und Pflichten haben, haben die Prozeßhandlungen eines von ihnen keine Wirkungen für die anderen Streitgenossen.

**§ 54** Wenn die Zahl der Parteien auf einer Seite eines gemeinsamen Prozesses groß ist, können sie einen Repräsentanten wählen, der den Prozeß führt. Die Prozeßhandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die Vertretenen wirksam; zur Änderung des Klageverlangens und zum Verzicht auf das Klageverlangen, zur Anerkennung des Klageverlangens der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

**§ 55** Wenn die Streitgegenstände gleichartig sind und die Zahl der Parteien auf einer Seite groß und bei Klageerhebung noch nicht bestimmt ist, kann das Volksgericht in einer Bekanntmachung die Umstände des Falles und das Klageverlangen erklären und Berechtigte auffordern, innerhalb einer Frist sich beim Volksgericht zu registrieren.

向人民法院登记的权利人可以推选代表人进行诉讼；推选不出代表人的，人民法院可以与参加登记的权利人商定代表人。

代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

人民法院作出的判决、裁定，对参加登记的全体权利人发生法律效力。未参加登记的权利人在诉讼时效期间提起诉讼的，适用该判决、裁定。

**第五十六条** 对当事人双方的诉讼标的，第三人认为有独立请求权的，有权提起诉讼。

对当事人双方的诉讼标的，第三人虽然没有独立请求权，但案件处理结果同他有法律上的利害关系的，可以申请参加诉讼，或者由人民法院通知他参加诉讼。人民法院判决承担民事责任的第三人，有当事人的诉讼权利义务。

## 第二节 诉讼代理人

**第五十七条** 无诉讼行为能力人由他的监护人作为法定代理人代为诉讼。法定代理人之间互相推诿代理责任的，由人民法院指定其中一人代为诉讼。

**第五十八条** 当事人、法定代理人可以委托一至二人作为诉讼代理人。

律师、当事人的近亲属、有关的社会团体或者所在单位推荐的人、经人民法院许可的其他公民，都可以被委托为诉讼代理人。

**第五十九条** 委托他人代为诉讼，必须向人民法院提交由委托人签名或者盖章的授权委托书。

授权委托书必须记明委托事项和权限。诉讼代理人代为承认、放弃、变更诉讼请求，进行和解，提起反诉或者上诉，必须有委托人的特别授权。

Beim Volksgericht registrierte Berechtigte können einen Repräsentanten zur Führung des Prozesses wählen; wenn die Wahl eines Repräsentanten nicht gelingt, kann das Volksgericht in Verhandlungen mit den Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, einen Repräsentanten bestimmen.

Die Prozeßhandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die von ihm vertretenen Parteien wirksam; zur Änderung des Klageverlangens und zum Verzicht auf das Klageverlangen, zur Anerkennung des Klageverlangens der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

Urteile und Verfügungen des Volksgerichts werden für und gegen die Gesamtheit der Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, wirksam. Wenn Berechtigte, die sich an der Registrierung nicht beteiligt haben, innerhalb der Klageverjährungsfrist Klage erheben, werden [auf diese Klage] diese Urteile und Verfügungen angewandt.

**§ 56** Wenn ein Dritter meint, ein unabhängiges Recht zu haben, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, ist er berechtigt, Klage zu erheben.

Wenn ein Dritter zwar kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, aber das Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich seine Interessen berührt, kann er Beteiligung am Prozeß beantragen oder vom Volksgericht zur Beteiligung am Prozeß aufgefordert werden. Nach dem Urteil eines Volksgerichts zivile Haftung tragende Dritte haben die Prozeßrechte und -pflichten von Parteien.

## 2. Titel: Prozeßvertreter

**§ 57** Für einen nicht Prozeßhandlungsfähigen führt in seiner Vertretung sein Vormund als sein gesetzlicher Vertreter den Prozeß. Wenn gesetzliche Vertreter die Verantwortung für die Vertretung sich gegenseitig zuschieben, bestimmt das Volksgericht einen unter ihnen, der in Vertretung den Prozeß führt.

**§ 58** Parteien und gesetzliche Vertreter können ein bis zwei Personen als Prozeßvertreter beauftragen.

Rechtsanwälte, nahe Verwandte der Parteien, von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften oder von Einheiten, bei denen sich [Parteien] befinden, Empfohlene und mit Genehmigung des Volksgerichts [auch] andere Bürger können als Prozeßvertreter beauftragt werden.

**§ 59** Wenn ein anderer mit der vertretungsweisen Prozeßführung beauftragt wird, ist dem Volksgericht eine vom Auftraggeber unterzeichnete oder gesiegelte bevollmächtigende Auftragsurkunde zu übergeben.

Die bevollmächtigende Auftragsurkunde hat die Gegenstände des Auftrags und die Grenzen der Vollmacht anzugeben. Wenn der Prozeßvertreter vertretungsweise anerkennt, verzichtet oder das Klageverlangen ändert, einen Vergleich durchführt, Widerklage erhebt oder Berufung einlegt, hat er eine besondere Vollmacht des Auftraggebers zu haben.

侨居在国外的中华人民共和国公民从国外寄交或者托交的授权委托书, 必须经中华人民共和国驻该国的使领馆证明; 没有使领馆的, 由与中华人民共和国有外交关系的第三国驻该国的使领馆证明, 再转由中华人民共和国驻该第三国使领馆证明, 或者由当地的爱国华侨团体证明。

**第六十条** 诉讼代理人的权限如果变更或者解除, 当事人应当书面告知人民法院, 并由人民法院通知对方当事人。

**第六十一条** 代理诉讼的律师和其他诉讼代理人有权调查收集证据, 可以查阅本案有关材料。查阅本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

**第六十二条** 离婚案件有诉讼代理人的, 本人除不能表达意志的以外, 仍应出庭; 确因特殊情况无法出庭的, 必须向人民法院提交书面意见。

## 第六章 证据

**第六十三条** 证据有下列几种:

- (一) 书证;
- (二) 物证;
- (三) 视听资料;
- (四) 证人证言;
- (五) 当事人的陈述;
- (六) 鉴定结论;
- (七) 勘验笔录。

以上证据必须查证属实, 才能作为认定事实的根据。

**第六十四条** 当事人对自己提出的主张, 有责任提供证据。

当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的证据, 或者人民法院认为审理案件需要的证据, 人民法院应当调查收集。

人民法院应当按照法定程序, 全面地、客观地审查核实证据。

**第六十五条** 人民法院有权向有关单位和個人调查取证, 有关单位和個人不得拒绝。

Eine bevollmächtigende Auftragsurkunde, die ein im Ausland lebender Bürger der VR China schickt oder übergeben läßt, hat von der Botschaft oder einem Konsulat der VR China in jenem Land nachgewiesen zu sein; gibt es [dort] keine Botschaft und kein Konsulat, so hat sie von der Botschaft oder einem Konsulat eines dritten Landes, das mit der VR China diplomatische Beziehungen hat, in jenem Lande und dann wieder von der Botschaft oder einem Konsulat der VR China in jenem dritten Lande nachgewiesen zu sein, oder von einer örtlichen patriotischen auslandschinesischen Körperschaft nachgewiesen zu sein.

**§ 60** Die Änderung oder Rücknahme der Befugnisse des Prozeßvertreters muß die Partei schriftlich dem Volksgericht zur Kenntnis bringen, und das Volksgericht unterrichtet die Gegenpartei.

**§ 61** Vertretungsweise prozeßführende Rechtsanwälte und andere Prozeßvertreter sind berechtigt, Beweise zu untersuchen und zu sammeln und können einschlägiges Material des Falles durchsehen. Bereich und Verfahren der Durchsicht des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

**§ 62** In einem Scheidungsfall muß eine Partei auch dann vor Gericht erscheinen, wenn sie einen Prozeßvertreter hat, außer wenn sie nicht fähig ist, ihrem Willen Ausdruck zu geben; wenn sie aus besonderen Gründen wirklich nicht imstande ist, vor Gericht zu erscheinen, ist dem Volksgericht ihre schriftliche Äußerung zu übergeben.

## 6. Abschnitt: Beweise

**§ 63** Es gibt folgende Arten von Beweisen:

1. Urkundenbeweise;
2. Sachbeweise;
3. sichtbares und hörbares Material;
4. Zeugenaussagen;
5. Parteivortrag;
6. Sachverständigengutachten;
7. Augenscheinprotokolle.

Die obigen Beweise sind auf ihre Wahrheit zu überprüfen; erst danach können sie als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen.

**§ 64** Die Parteien sind verantwortlich für die Lieferung von Beweisen für ihr eigenes Vorbringen.

Beweise, welche die Parteien und ihre Prozeßvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, bzw. Beweise, welche das Volksgericht als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht, muß das Volksgericht [selbst] untersuchen und sammeln.

Das Volksgericht muß in dem vom Recht bestimmten Verfahren die Beweise vollständig und objektiv auf ihre Wahrheit überprüfen.

**§ 65** Das Volksgericht ist berechtigt, bei den betroffenen Einheiten und Einzelnen Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen; die betroffenen Einheiten und Einzelnen dürfen das nicht ablehnen.

人民法院对有关单位和个人提出的证明文书，应当辨别真伪，审查确定其效力。

**第六十六条** 证据应当在法庭上出示，并由当事人互相质证。对涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私的证据应当保密，需要在法庭出示的，不得在公开开庭时出示。

**第六十七条** 经过法定程序公证证明的法律行为、法律事实和文书，人民法院应当作为认定事实的根据。但有相反证据足以推翻公证证明的除外。

**第六十八条** 书证应当提交原件。物证应当提交原物。提交原件或者原物确有困难的，可以提交复制品、照片、副本、节录本。

提交外文书证，必须附有中文译本。

**第六十九条** 人民法院对视听资料，应当辨别真伪，并结合本案的其他证据，审查确定能否作为认定事实的根据。

**第七十条** 凡是知道案件情况的单位和个人，都有义务出庭作证。有关单位的负责人应当支持证人作证。证人确有困难不能出庭的，经人民法院许可，可以提交书面证言。

不能正确表达意志的人，不能作证。

**第七十一条** 人民法院对当事人的陈述，应当结合本案的其他证据，审查确定能否作为认定事实的根据。

当事人拒绝陈述的，不影响人民法院根据证据认定案件事实。

**第七十二条** 人民法院对专门性问题认为需要鉴定的，应当交由法定鉴定部门鉴定；没有法定鉴定部门的，由人民法院指定的鉴定部门鉴定。

鉴定部门及其指定的鉴定人有权了解进行鉴定所需要的案件材料，必要时可以询问当事人、证人。

Das Volksgericht muß bei den von den betreffenden Einheiten und Einzelnen eingereichten schriftlichen Nachweisen Wahres und Falsches unterscheiden und ihre Wirksamkeit überprüfen und bestimmen.

**§ 66** Die Beweise müssen vor Gericht vorgebracht und von den Parteien wechselseitig geprüft werden. Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner berührende Beweise müssen bewahrt werden; wenn es erforderlich ist, sie vor Gericht vorzubringen, dürfen sie nicht in öffentlicher Sitzung vorgebracht werden.

**§ 67** Im gesetzlich festgelegten Verfahren durch öffentliche Beurkundung nachgewiesene Rechtshandlungen, Rechtstatsachen und Urkunden muß das Volksgericht zur Grundlage für Tatsachenfeststellungen machen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es Gegenbeweise gibt, die hinreichen, die beurkundeten Nachweise umzustoßen.

**§ 68** Als Urkundenbeweis muß das Original überreicht werden. Als Sachbeweis muß die Sache selbst überreicht werden. Wenn es wirklich schwierig ist, das Original bzw. die Sache selbst zu überreichen, können Nachbildungen, Fotografien, Kopien und Auszüge überreicht werden.

Wenn fremdsprachige Urkundenbeweise überreicht werden, ist eine chinesische Übersetzung beizufügen.

**§ 69** Bei sichtbarem und hörbarem Material muß das Volksgericht Wahres von Falschem unterscheiden und [das Material] mit den anderen Beweisen dieses Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob es als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

**§ 70** Alle Einheiten und Einzelne, die Umstände des Falles kennen, haben die Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben. Die Verantwortlichen der betreffenden Einheiten müssen es unterstützen, daß Zeugen Zeugnis geben. Wenn die Zeugen wegen wirklicher Schwierigkeiten vor Gericht nicht erscheinen können, kann mit Genehmigung des Volksgerichts eine schriftliche Aussage überreicht werden.

Wer seinem Willen nicht richtig Ausdruck geben kann, kann kein Zeugnis geben.

**§ 71** Das Volksgericht muß Parteivortrag mit den anderen Beweisen des Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob er als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

Wenn eine Partei es ablehnt, vorzutragen, hindert dies das Volksgericht nicht, aufgrund der Beweise Tatsachen des Falles festzustellen.

**§ 72** Wenn das Volksgericht bei Spezialfragen sachverständige Begutachtung für erforderlich hält, muß es die Begutachtung der gesetzlich bestimmten sachverständig begutachtenden Abteilung übertragen; wenn es keine gesetzlich bestimmte sachverständig begutachtende Abteilung gibt, wird die Begutachtung von einer vom Volksgericht bestimmten begutachtenden Abteilung vorgenommen.

Begutachtende Abteilungen und von ihnen bestimmte Gutachter sind berechtigt, von dem für die Begutachtung erforderlichen Material zum Fall Kenntnis zu nehmen; wenn notwendig, können sie Parteien und Zeugen befragen.

鉴定部门和鉴定人应当提出书面鉴定结论, 在鉴定书上签名或者盖章。鉴定人鉴定的, 应当由鉴定人所在单位加盖公章, 证明鉴定人身份。

**第七十三条** 勘验物证或者现场, 勘验人必须出示人民法院的证件, 并邀请当地基层组织或者当事人所在单位派人参加。当事人或者当事人的成年家属应当到场, 拒不到场的, 不影响勘验的进行。

有关单位和个人根据人民法院的通知, 有义务保护现场, 协助勘验工作。

勘验人应当将勘验情况和结果制作笔录, 由勘验人、当事人和被邀参加人签名或者盖章。

**第七十四条** 在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下, 诉讼参加人可以向人民法院申请保全证据, 人民法院也可以主动采取保全措施。

## 第七章 期间、送达

### 第一节 期间

**第七十五条** 期间包括法定期间和人民法院指定的期间。

期间以时、日、月、年计算。期间开始的时和日, 不计算在期间内。

期间届满的最后一日是节假日的, 以节假日后的第一日为期间届满的日期。

期间不包括在途时间, 诉讼文书在期满前交邮的, 不算过期。

**第七十六条** 当事人因不可抗拒的事由或者其他正当理由耽误期限的, 在障碍消除后的十日内, 可以申请顺延期限, 是否准许, 由人民法院决定。

### 第二节 送达

**第七十七条** 送达诉讼文书必须有送达回证, 由受送达人在送达回证上记明收到日期, 签名或者盖章。

受送达人在送达回证上的签收日期为送达日期。

Begutachtende Abteilungen und Gutachter müssen schriftliche Gutachten einreichen, die unterzeichnet oder gesiegelt werden. Wenn ein Gutachter gutachtet, muß die Einheit, bei der er sich befindet, [das Gutachten] siegeln und den Status des Gutachters nachweisen.

**§ 73** Bei der Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen oder Orten hat der Inaugenscheinnehmende einen Ausweis des Volksgerichts vorzuweisen und die dortige Basisorganisation oder Einheiten, bei denen sich die Parteien befinden, einzuladen, jemand zur Teilnahme abzuordnen. Die Parteien oder erwachsene Angehörige der Parteien müssen sich am Ort einfinden; wenn sie dies ablehnen und nicht erscheinen, beeinträchtigt dies die Durchführung der Inaugenscheinnahme nicht.

Aufgrund einer Aufforderung des Volksgerichts haben die betroffenen Einheiten und Einzelnen die Pflicht, den Ort zu sichern und die Inaugenscheinnahme zu unterstützen.

Der Inaugenscheinnehmende muß über die Umstände und Ergebnisse der Inaugenscheinnahme ein Protokoll anfertigen, das von dem Inaugenscheinnehmenden, den Parteien und den zur Teilnahme Eingeladenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

**§ 74** Wenn Beweise verlorengehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erheben sein werden, können die Prozeßbeteiligten Beweissicherung beantragen, und das Volksgericht kann auch von sich aus Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

## 7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen

### 1. Titel: Fristen

**§ 75** Fristen umfassen gesetzlich bestimmte Fristen und vom Volksgericht bestimmte Fristen.

Fristen werden in Stunden, Tagen, Monaten und Jahren berechnet. Die Stunde bzw. der Tag, mit der bzw. dem die Frist beginnt, wird nicht in die Frist eingerechnet.

Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fällt, gilt der auf den Feiertag folgende Tag als letzter Tag der Frist.

Fristen umfassen nicht die Zeit unterwegs; wenn Prozeßurkunden vor Ablauf der Frist zur Post gegeben werden, gilt die Frist als nicht überschritten.

**§ 76** Wenn Parteien aus Gründen höherer Gewalt oder anderen angemessenen Gründen Fristen versäumen, können sie innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses Fristverlängerung beantragen; das Volksgericht beschließt, ob dem stattgegeben wird.

### 2. Titel: Zustellungen

**§ 77** Über die Zustellung von Prozeßurkunden hat es eine Zustellungsurkunde zu geben, auf der vom Zustellungsempfänger der Tag des Empfangs zu vermerken und zu unterzeichnen oder zu siegeln ist.

Der vom Zustellungsempfänger auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

**第七十八条** 送达诉讼文书，应当直接送交受送达人。受送达人是公民的，本人不在交他的同住成年家属签收；受送达人是法人或者其他组织的，应当由法人的法定代表人、其他组织的主要负责人或者该法人、组织负责收件的人签收；受送达人有诉讼代理人的，可以送交其代理人签收；受送达人已向人民法院指定代收人的，送交代收人签收。

受送达人的同住成年家属，法人或者其他组织的负责收件的人，诉讼代理人或者代收人在送达回证上签收的日期为送达日期。

**第七十九条** 受送达人或者他的同住成年家属拒绝接收诉讼文书的，送达人应当邀请有关基层组织或者所在单位的代表到场，说明情况，在送达回证上记明拒收事由和日期，由送达人、见证人签名或者盖章，把诉讼文书留在受送达人的住所，即视为送达。

**第八十条** 直接送达诉讼文书有困难的，可以委托其他人民法院代为送达，或者邮寄送达。邮寄送达的，以回执上注明的收件日期为送达日期。

**第八十一条** 受送达人是军人的，通过其所在部队团以上单位的政治机关转交。

**第八十二条** 受送达人是被监禁的，通过其所在监所或者劳动改造单位转交。

受送达人是在被劳动教养的，通过其所在劳动教养单位转交。

**第八十三条** 代为转交的机关、单位收到诉讼文书后，必须立即交受送达人签收，以在送达回证上的签收日期，为送达日期。

**§ 78** Eine zuzustellende Prozeßurkunde muß unmittelbar dem Zustellungsempfänger ausgehändigt werden. Wenn der Zustellungsempfänger ein Bürger ist und selbst nicht anwesend ist, wird sie gegen Unterschrift des mit ihm zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen ausgehändigt; wenn der Zustellungsempfänger eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muß sie bei einer juristischen Person vom gesetzlichen Repräsentanten, bei einer anderen Organisation vom Hauptverantwortlichen oder aber von dem bei dieser juristischen Person oder anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen gegen Unterschrift in Empfang genommen werden; wenn der Zustellungsempfänger einen Prozeßvertreter hat, kann sie dem Vertreter gegen Unterschrift ausgehändigt werden; wenn der Zustellungsempfänger gegenüber dem Volksgericht einen vertretungsweisen Empfänger bestimmt hat, wird sie diesem gegen Unterschrift ausgehändigt.

Der von einem mit dem Zustellungsempfänger zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen, von dem bei einer juristischen Person bzw. anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen, vom Prozeßvertreter oder vom vertretungsweisen Empfänger auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

**§ 79** Wenn der Zustellungsempfänger bzw. ein mit ihm zusammenwohnender erwachsener Familienangehöriger die Annahme einer Prozeßurkunde verweigert, muß der Zusteller Vertreter der betreffenden Basisorganisation oder der Einheit, bei der [sie] sich befinden, an den Ort [der Zustellung] bitten, die Umstände erklären, auf der Zustellungsurkunde die Einzelheiten der Verweigerung der Annahme und das Datum vermerken; dies wird vom Zusteller und den Augenzeugen unterzeichnet oder gesiegelt; die Prozeßurkunde wird an der Wohnung des Zustellungsempfängers hinterlassen; dies gilt als Zustellung.

**§ 80** Wenn es Schwierigkeiten macht, Prozeßurkunden unmittelbar zuzustellen, kann ein anderes Volksgericht beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen, oder postalisch zugestellt werden. Wenn postalisch zugestellt wird, gilt der auf dem Rückschein vermerkte Tag des Empfangs des Schriftstücks als Zustellungstag.

**§ 81** Wenn der Zustellungsempfänger Militärangehöriger ist, wird [die Zustellung] über das politische Organ des Regiments (tuan) oder einer höheren Einheit der Truppe, bei der er sich befindet, ausgehändigt.

**§ 82** Wenn der Zustellungsempfänger in Haft ist, wird [die Zustellung] über die Haftanstalt bzw. die Einheit für Wandlung durch Arbeit, in der er sich befindet, ausgehändigt.

Wenn sich der Zustellungsempfänger in Arbeitserziehung befindet, wird [die Zustellung] über die Arbeitserziehungseinheit, in der er sich befindet, ausgehändigt.

**§ 83** Prozeßurkunden, die über eine Behörde oder Einheit ausgehändigt werden, sind von [dieser] vertretungsweise aushändigenden Behörde oder Einheit sofort nach Empfang dem Zustellungsempfänger gegen Unterschrift auszuhändigen; der auf der Zustellungsurkunde unterschriebene Empfangstag gilt als Zustellungstag.

**第八十四条** 受送达人下落不明，或者用本节规定的其他方式无法送达的，公告送达。自发出公告之日起，经过六十日，即视为送达。

公告送达，应当在案卷中记明原因和经过。

## 第八章 调解

**第八十五条** 人民法院审理民事案件，根据当事人自愿的原则，在事实清楚的基础上，分清是非，进行调解。

**第八十六条** 人民法院进行调解，可以由审判员一人主持，也可以由合议庭主持，并尽可能就地进行。

人民法院进行调解，可以用简便方式通知当事人、证人到庭。

**第八十七条** 人民法院进行调解，可以邀请有关单位和个人协助。被邀请的单位和个人，应当协助人民法院进行调解。

**第八十八条** 调解达成协议，必须双方自愿，不得强迫。调解协议的内容不得违反法律规定。

**第八十九条** 调解达成协议，人民法院应当制作调解书。调解书应当写明诉讼请求、案件的事实和调解结果。

调解书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章，送达双方当事人。

调解书经双方当事人签收后，即具有法律效力。

**第九十条** 下列案件调解达成协议，人民法院可以不制作调解书：

- (一) 调解和好的离婚案件；
- (二) 调解维持收养关系的案件；
- (三) 能够即时履行的案件；
- (四) 其他不需要制作调解书的案件。

**§ 84** Wenn der Verbleib des Zustellungsempfängers unklar ist, oder wenn mit den in diesem Titel genannten anderen Verfahren nicht zugestellt werden kann, wird durch Bekanntmachung zugestellt. Wenn seit Ausgabe der Bekanntmachung 60 Tage vergangen sind, gilt dies als Zustellung.

Grund und Verlauf der Zustellung durch Bekanntmachung müssen in den Akten vermerkt werden.

## 8. Abschnitt: Schlichtung<sup>5</sup>

**§ 85** Das Volksgericht schlichtet von ihm behandelte Zivilfälle nach dem Grundsatz, daß die Parteien [dabei] freiwillig handeln [müssen], und auf der Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht.

**§ 86** Das Volksgericht kann durch einen Einzelrichter oder durch das Kollegium schlichten und führt die Schlichtung möglichst an Ort und Stelle durch.

Zur Schlichtung kann das Volksgericht Parteien und Zeugen in vereinfachter Form auffordern, vor Gericht zu erscheinen.

**§ 87** Das Volksgericht kann bei Schlichtung betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten. Die gebetenen Einheiten und Einzelnen müssen das Volksgericht bei der Schlichtung unterstützen.

**§ 88** Eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung hat auf beiden Seiten freiwillig zu sein, sie darf nicht aufgezwungen werden. Der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

**§ 89** Über eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung muß das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde erstellen. Die Schlichtungsurkunde muß das Klageverlangen, die Tatsachen des Falles und das Ergebnis der Schlichtung angeben.

Die Schlichtungsurkunde wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet, mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt und den Parteien beider Seiten zugestellt.

Nachdem die Schlichtungsurkunde von den Parteien beider Seiten gegen Unterschrift in Empfang genommen worden ist, hat sie Rechtskraft.

**§ 90** Wenn in den folgenden Fällen durch Schlichtung eine Vereinbarung erzielt worden ist, braucht das Volksgericht keine Schlichtungsurkunde zu erstellen:

1. durch Schlichtung beigelegte Scheidungsfälle;
2. Fälle durch Schlichtung aufrechterhaltener Adoptionsbeziehungen;
3. Fälle, in denen [die Vereinbarung] sogleich erfüllt werden kann;
4. andere Fälle, in denen es nicht erforderlich ist, eine Schlichtungsurkunde zu erstellen.

<sup>5</sup> Siehe Fn. 4.

对不需要制作调解书的协议，应当记入笔录，由双方当事人、审判人员、书记员签名或者盖章后，即具有法律效力。

**第九十一条** 调解未达成协议或者调解书送达前一方反悔的，人民法院应当及时判决。

## 第九章 财产保全和先予执行

**第九十二条** 人民法院对于可能因当事人一方的行为或者其他原因，使判决不能执行或者难以执行的案件，可以根据对方当事人的申请，作出财产保全的裁定；当事人没有提出申请的，人民法院在必要时也可以裁定采取财产保全措施。

人民法院采取财产保全措施，可以责令申请人提供担保；申请人不提供担保的，驳回申请。

人民法院接受申请后，对情况紧急的，必须在四十八小时内作出裁定；裁定采取财产保全措施的，应当立即开始执行。

**第九十三条** 利害关系人因情况紧急，不立即申请财产保全将会使其合法权益受到难以弥补的损害的，可以在起诉前向人民法院申请采取财产保全措施。申请人应当提供担保，不提供担保的，驳回申请。

人民法院接受申请后，必须在四十八小时内作出裁定；裁定采取财产保全措施的，应当立即开始执行。

申请人在人民法院采取保全措施后十五日内不起诉的，人民法院应当解除财产保全。

**第九十四条** 财产保全限于请求的范围，或者与本案有关的财物。

财产保全采取查封、扣押、冻结或者法律规定的其他方法。

人民法院冻结财产后，应当立即通知被冻结财产的人。

财产已被查封、冻结的，不得重复查封、冻结。

Über eine Vereinbarung, über die keine Schlichtungsurkunde erstellt zu werden braucht, muß ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Parteien beider Seiten, den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet oder gesiegelt wird und dann Rechtskraft hat.

**§ 91** Wenn durch Schlichtung keine Vereinbarung erzielt wird, oder vor Zustellung der Schlichtungsurkunde eine Seite widerruft, muß das Volksgericht unverzüglich [sein] Urteil fällen.

## 9. Abschnitt: Vermögenssicherung und Vorwegvollstreckung

**§ 92** In Fällen, in denen die Handlungen einer Partei oder andere Gründe dazu führen können, daß sich ein Urteil nicht oder schwer vollstrecken läßt, kann das Volksgericht aufgrund eines Antrags einer Gegenpartei eine Vermögenssicherungsverfügung erlassen; auch wenn kein Antrag einer Partei gestellt worden ist, kann das Volksgericht nötigenfalls verfügen, daß Vermögenssicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn das Volksgericht Vermögenssicherungsmaßnahmen ergreift, kann es den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, wird der Antrag zurückgewiesen.

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags, wenn die Umstände dringlich sind, binnen 48 Stunden eine Verfügung zu treffen; wenn es das Ergreifen von Vermögenssicherungsmaßnahmen verfügt, muß die Vollstreckung sofort beginnen.

**§ 93** Wenn bei dringenden Umständen ein Interessierter, falls er nicht sofort Vermögenssicherung beantragt, in seinen legalen Rechten und Interessen so geschädigt werden könnte, daß dies schwer wiedergutzumachen wäre, dann kann er [noch] vor Klageerhebung beim Volksgericht beantragen, daß Vermögenssicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Antragsteller muß Sicherheit leisten; wenn er keine Sicherheit leistet, wird der Antrag zurückgewiesen.

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags binnen 48 Stunden eine Verfügung zu treffen; wenn es das Ergreifen von Vermögenssicherungsmaßnahmen verfügt, muß die Vollstreckung sofort beginnen.

Wenn der Antragsteller nicht binnen 15 Tagen nach Ergreifen der Vermögenssicherungsmaßnahmen Klage erhebt, muß das Volksgericht die Vermögenssicherung zurücknehmen.

**§ 94** Die Vermögenssicherung ist auf den Bereich des Verlangens bzw. auf Vermögensgegenstände begrenzt, die zu dem Fall in Beziehung stehen.

Zur Vermögenssicherung werden die Versiegelung, die Pfändung, das Einfrieren und andere vom Gesetz bestimmte Methoden verwandt.

Nachdem das Volksgericht Vermögensgegenstände eingefroren hat, muß es sofort der Person mit den eingefrorenen Vermögensgegenständen<sup>6</sup> Mitteilung machen.

Wenn Vermögensgegenstände bereits versiegelt oder eingefroren sind, dürfen sie nicht nochmals versiegelt oder eingefroren werden.

<sup>6</sup> =dem Eigentümer.

**第九十五条** 被申请人提供担保的, 人民法院应当解除财产保全。

**第九十六条** 申请有错误的, 申请人应当赔偿被申请人因财产保全所遭受的损失。

**第九十七条** 人民法院对下列案件, 根据当事人的申请, 可以裁定先予执行:

- (一) 追索赡养费、扶养费、抚养费、抚恤金、医疗费用的;
- (二) 追索劳动报酬的;
- (三) 因情况紧急需要先予执行的。

**第九十八条** 人民法院裁定先予执行的, 应当符合下列条件:

- (一) 当事人之间权利义务关系明确, 不先予执行将严重影响申请人的生活或者生产经营的;
- (二) 被申请人有履行能力。

人民法院可以责令申请人提供担保, 申请人不提供担保的, 驳回申请。申请人败诉的, 应当赔偿被申请人因先予执行遭受的财产损失。

**第九十九条** 当事人对财产保全或者先予执行的裁定不服的, 可以申请复议一次。复议期间不停止裁定的执行。

## 第十章 对妨害民事诉讼的强制措施

**第一百条** 人民法院对必须到庭的被告, 经两次传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 可以拘传。

**第一百零一条** 诉讼参与人和其他人应当遵守法庭规则。

人民法院对违反法庭规则的人, 可以予以训诫, 责令退出法庭或者予以罚款、拘留。

**§ 95** Wenn der Antragsgegner Sicherheit leistet, muß das Volksgericht die Vermögenssicherung zurücknehmen.

**§ 96** Wenn ein Antrag fehlerhaft war, muß der Antragsteller dem Antragsgegner den durch die Vermögenssicherung erlittenen Schaden ersetzen.

**§ 97** In den folgenden Fällen kann das Volksgericht auf Antrag einer Partei Vorwegvollstreckung verfügen:

1. wenn Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten, für Kinder oder wenn Hinterbliebenen- oder Verletztenrente oder Behandlungskosten verlangt werden;
2. wenn Arbeitsentgelt verlangt wird;
3. wenn wegen Dringlichkeit Vorwegvollstreckung erforderlich ist.

**§ 98** Wenn das Volksgericht Vorwegvollstreckung verfügt, muß den folgenden Voraussetzungen entsprochen sein:

1. Die Rechte- und Pflichtenbeziehungen zwischen den Parteien sind klar, und wenn nicht vorweg vollstreckt wird, wird das Leben oder die Produktions- und Gewerbetätigkeit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt werden;
2. der Antragsgegner ist fähig, [das Klageverlangen] zu erfüllen.

Das Volksgericht kann den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, wird der Antrag zurückgewiesen. Wenn der Antragsteller im Prozeß unterliegt, muß er den dem Antragsgegner durch die Vorwegvollstreckung entstandenen Vermögensschaden ersetzen.

**§ 99** Wenn sich eine Partei einer Verfügung über Vermögenssicherung oder Vorwegvollstreckung nicht unterwerfen will, kann sie einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung wird die Vollstreckung der Verfügung nicht eingestellt.

## 10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses

**§ 100** Das Volksgericht kann Beklagte, die vor Gericht zu erscheinen haben, vorführen lassen, wenn sie zweimal mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheinen.

**§ 101** Prozeßteilnehmer und andere Personen müssen sich an die Regeln [für das Verhalten] in der Sitzung<sup>7</sup> halten.

Das Volksgericht kann Personen, die sich nicht an die Gerichtsregeln halten, verwarnen, sie anweisen, das Gericht zu verlassen oder sie mit einer Geldbuße oder Haft belegen.

<sup>7</sup> „Regeln für die Kammern der Volksgerichte“ ( 中华人民共和国人民法院法庭规则 ), erlassen vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 1.12.1993 (im Internet einsehbar unter [www.dffy.com/faguixiazai/ssf/200311/20031109141119.htm](http://www.dffy.com/faguixiazai/ssf/200311/20031109141119.htm)); sie regeln im wesentlichen das Verhalten vor Gericht.

人民法院对哄闹、冲击法庭，侮辱、诽谤、威胁、殴打审判人员，严重扰乱法庭秩序的人，依法追究刑事责任；情节较轻的，予以罚款、拘留。

**第一百零二条** 诉讼参与人或者其他有下列行为之一的，人民法院可以根据情节轻重予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

(一) 伪造、毁灭重要证据，妨碍人民法院审理案件的；

(二) 以暴力、威胁、贿买方法阻止证人作证或者指使、贿买、胁迫他人作伪证的；

(三) 隐藏、转移、变卖、毁损已被查封、扣押的财产，或者已被清点并责令其保管的财产，转移已被冻结的财产的；

(四) 对司法工作人员、诉讼参加人、证人、翻译人员、鉴定人、勘验人、协助执行的人，进行侮辱、诽谤、诬陷、殴打或者打击报复的；

(五) 以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员执行职务的；

(六) 拒不履行人民法院已经发生法律效力的判决、裁定的。

人民法院对有前款规定的行为之一的单位，可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第一百零三条** 有义务协助调查、执行的单位有下列行为之一的，人民法院除责令其履行协助义务外，并可以予以罚款：

(一) 有关单位拒绝或者妨碍人民法院调查取证的；

(二) 银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位接到人民法院协助执行通知书后，拒不协助查询、冻结或者划拨存款的；

Bei Personen, die vor Gericht Krawall machen oder das Gericht angreifen, Richter und Schöffen beleidigen, verleumden, bedrohen oder schlagen [oder sonst] die Ordnung bei Gericht erheblich stören, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bei relativ leichtem Sachverhalt wird Geldbuße oder Haft verhängt.

**§ 102** Wenn Prozeßteilnehmer oder andere Personen eine der folgenden Handlungen begehen, kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände Geldbuße oder Haft verhängen; wenn sie eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

1. wenn sie das Volksgericht bei der Behandlung des Falles behindern, indem sie wichtige Beweise fälschen, beschädigen oder zerstören;

2. wenn sie durch Gewalt, Drohungen oder Bestechung Zeugen an der Zeugenaussage hindern, oder jemand zu falschen Zeugenaussagen veranlassen, bestechen oder zu diesem Zweck unter Druck setzen;

3. wenn sie versiegeltes oder gepfändetes Vermögengut oder inventarisiertes Vermögengut, das [jemand] aufzubewahren angewiesen worden ist, verbergen, übertragen, verkaufen, beschädigen oder zerstören, oder eingefrorenes Vermögengut übertragen;

4. wenn sie Mitarbeiter der Justiz, Prozeßbeteiligte, Zeugen, Übersetzer, Sachverständige, Inaugenscheinnehmende oder die Vollstreckung Unterstützende beleidigen, verleumden, fälschlich bezichtigen, schlagen oder zur Rache angreifen;

5. wenn sie mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise Mitarbeiter der Justiz bei der Ausübung ihre Amtsaufgaben behindern;

6. wenn sie rechtskräftige Urteile und Verfügungen des Volksgerichts nicht ausführen.

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen und Haft verhängen; wenn [die Handlungen] eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 103** Wenn bei Einheiten, die verpflichtet sind, Untersuchungen oder die Vollstreckung zu unterstützen, eine der folgenden Handlungen vorliegt, weist das Volksgericht sie nicht nur an, die Pflicht zur Unterstützung zu erfüllen, sondern kann auch Geldbußen verhängen:

1. Die betreffende Einheit verweigert oder behindert Untersuchungen und die Erhebung von Beweisen durch das Volksgericht;

2. eine Bank, eine Kreditgenossenschaft oder eine andere gewerblich Spareinlagen entgegennehmende Einheit, die eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, verweigert die Unterstützung bei Nachforschungen nach Konten, deren Einfrieren oder deren Überweisung;

(三) 有关单位接到人民法院协助执行通知书后, 拒不协助扣留被执行人的收入、办理有关财产权证照转移手续、转交有关票证、证照或者其他财产的;

(四) 其他拒绝协助执行的。

人民法院对有前款规定的行为之一的单位, 可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款; 对仍不履行协助义务的, 可以予以拘留; 并可以向监察机关或者有关机关提出予以纪律处分的司法建议。

**第一百零四条** 对个人的罚款金额, 为人民币一万元以下。对单位的罚款金额, 为人民币一万元以上三十万元以下。

拘留的期限, 为十五日以下。

被拘留的人, 由人民法院交公安机关看管。在拘留期间, 被拘留人承认并改正错误的, 人民法院可以决定提前解除拘留。

**第一百零五条** 拘传、罚款、拘留必须经院长批准。

拘传应当发拘传票。

罚款、拘留应当用决定书。对决定不服的, 可以向上一级人民法院申请复议一次。复议期间不停止执行。

**第一百零六条** 采取对妨害民事诉讼的强制措施必须由人民法院决定。任何单位和个人采取非法拘禁他人或者非法私自扣押他人财产追索债务的, 应当依法追究刑事责任, 或者予以拘留、罚款。

3. die betreffende Einheit, die eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, verweigert die Unterstützung bei der Einbehaltung von Einkommen des Vollstreckungsschuldners, der Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte, oder der Übergabe betroffener Nachweismarken<sup>8</sup>, Beweisurkunden und anderen Vermögens;

4. es wird sonst die Unterstützung der Vollstreckung verweigert.

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen verhängen; es kann diejenigen, die weiterhin Unterstützungspflichten nicht ausführen, in Haft nehmen<sup>9</sup>; es kann ferner den Überwachungsbehörden<sup>10</sup> oder betroffenen Behörden disziplinarische Maßnahmen justiziell vorschlagen.

**§ 104** Gegen Einzelpersonen werden Geldbußen bis zu 10.000 Yuan verhängt. Gegen Einheiten werden Geldbußen von 10.000 bis 300.000 Yuan verhängt.<sup>11</sup>

Die Haftdauer beträgt bis zu 15 Tage.

Das Volksgericht übergibt den Inhaftierten den Sicherheitsbehörden zur Verwahrung. Wenn der Inhaftierte während der Dauer der Haft seinen Fehler zugibt und ändert, kann das Volksgericht die vorzeitige Rücknahme der Haft beschließen.

**§ 105** Vorführung, Geldbuße und Haft sind vom Gerichtsvorsitzenden zu genehmigen.

Zur Vorführung muß ein Vorführungsschein ausgestellt werden.

Um Geldbuße und Haft [zu verhängen], muß ein schriftlicher Beschluß verwandt werden. Wer sich dem Beschluß nicht unterwerfen will, kann beim nächsthöheren Volksgericht eine einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Zeit für die erneute Beratung wird die Vollstreckung nicht eingestellt.

**§ 106** Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses hat das Volksgericht zu beschließen. Wenn Einheiten und Einzelne rechtswidrig andere festhalten oder rechtswidrig privat Vermögensgut anderer pfänden, um Schulden zu verfolgen, müssen nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt oder Haft und Geldbußen verhängt werden.

<sup>8</sup> Nachweismarken (chin. 票证): Nach Cheng Yanling/Zhu Xisen/Tang Dehua/Yang Rongxin: Kommentar zum Versuchweise durchgeführten Zivilprozeßgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo minshi susongfa (shixing) shiyi], Jilin 1984, S. 189 f. sind damit „von Verwaltungsbehörden ausgegebene besondere Beweisurkunden gemeint, die der Antragsteller regelmäßig für seinen Lebensunterhalt braucht“, z.B. Getreidemarken.

<sup>9</sup> Dieser Halbsatz wurde durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>10</sup> Vgl. Verwaltungsüberwachungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国行政监察法), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 9.5.97/2.

<sup>11</sup> Die Höhe der Geldbußen wurde mit der Revision im Jahr 2007 erhöht. Bislang konnte gegen Einzelpersonen nur Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 1.000 Yuan, gegen Einheiten von RMB 1.000 bis zu 30.000 Yuan verhängt werden.

## 第十一章 诉讼费用

**第一百零七条** 当事人进行民事诉讼,应当按照规定交纳案件受理费。财产案件除交纳案件受理费外,并按照规定交纳其他诉讼费用。

当事人交纳诉讼费用确有困难的,可以按照规定向人民法院申请缓交、减交或者免交。

收取诉讼费用的办法另行制定。

## 第二编 审判程序

### 第十二章 第一审普通程序

#### 第一节 起诉和受理

**第一百零八条** 起诉必须符合下列条件:

- (一)原告是与本案有直接利害关系的公民、法人和其他组织;
- (二)有明确的被告;
- (三)有具体的诉讼请求和事实、理由;
- (四)属于人民法院受理民事诉讼的范围和受诉人民法院管辖。

**第一百零九条** 起诉应当向人民法院递交起诉状,并按照被告人数提出副本。

书写起诉状确有困难的,可以口头起诉,由人民法院记入笔录,并告知对方当事人。

**第一百一十条** 起诉状应当记明下列事项:

- (一)当事人的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位和住所,法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务;
- (二)诉讼请求和所根据的事实与理由;
- (三)证据和证据来源,证人姓名和住所。

**第一百一十一条** 人民法院对符合本法第一百零八条的起诉,必须受理;对下列起诉,分别情形,予以处理:

## 11. Abschnitt: Prozeßkosten

**§ 107** Eine Partei, die einen Zivilprozeß führt, muß nach den Bestimmungen Kosten für die Annahme des Falles zahlen. In Vermögenssachen werden außer den Kosten für die Annahme des Falles nach den Bestimmungen auch andere Prozeßkosten gezahlt.

Fällt es einer Partei wirklich schwer, Prozeßkosten zu zahlen, so kann sie nach den Bestimmungen beim Volksgericht beantragen, daß sie verzögert zahlen kann oder die Zahlung ermäßigt oder erlassen wird.

Die Ordnung für die Erhebung der Prozeßkosten wird gesondert bestimmt.

## 2. Buch: Urteilsverfahren

### 12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

#### 1. Titel: Klageerhebung und [ihre] Annahme

**§ 108** Die Klageerhebung hat den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Kläger ist ein Bürger oder eine juristische Person oder andere Organisation, dessen bzw. deren Interessen durch den Fall direkt berührt werden;
2. es gibt einen klaren Beklagten;
3. es gibt ein konkretes Klageverlangen und konkrete Tatsachen und Gründe;
4. [der Fall] gehört zu dem Bereich der Zivilklagen, die vom Volksgericht angenommen werden, und in die Zuständigkeit des Volksgerichts, das die Klage erhalten hat.

**§ 109** Zur Klageerhebung muß beim Volksgericht eine Klageschrift eingereicht werden, zusammen mit Kopien entsprechend der Zahl der Beklagten.

Wenn die schriftliche Abfassung einer Klageschrift wirklich Schwierigkeiten macht, kann mündlich Klage erhoben werden, die vom Volksgericht protokolliert und der anderen Partei zur Kenntnis gebracht wird.

**§ 110** Die Klageschrift muß die folgenden Punkte angeben:

1. Name, Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Beruf, Arbeitseinheit und Wohnsitz der Parteien; die Bezeichnung von juristischen Personen und anderen Organisationen, ihr Wohnsitz [= Sitz] sowie Name und Amt ihres gesetzlichen Repräsentanten bzw. Hauptverantwortlichen;
2. das Klageverlangen und die ihm zugrundeliegenden Tatsachen und Gründe;
3. Beweise und Beweisquellen, Namen und Wohnsitze von Zeugen.

**§ 111** Klagen, die den Bedingungen nach § 108 entsprechen, hat das Volksgericht anzunehmen; mit den folgenden Klagen wird jeweils entsprechend den Umständen [wie folgt] verfahren:

(一) 依照行政诉讼法的规定, 属于行政诉讼受案范围的, 告知原告提起行政诉讼;

(二) 依照法律规定, 双方当事人对合同纠纷自愿达成书面仲裁协议向仲裁机构申请仲裁、不得向人民法院起诉的, 告知原告向仲裁机构申请仲裁;

(三) 依照法律规定, 应当由其他机关处理的争议, 告知原告向有关机关申请解决;

(四) 对不属于本院管辖的案件, 告知原告向有管辖权的人民法院起诉;

(五) 对判决、裁定已经发生法律效力, 当事人又起诉的, 告知原告按照申诉处理, 但人民法院准许撤诉的裁定除外;

(六) 依照法律规定, 在一定期限内不得起诉的案件, 在不得起诉的期限内起诉的, 不予受理;

(七) 判决不准离婚和调解和好的离婚案件, 判决、调解维持收养关系的案件, 没有新情况、新理由, 原告在六个月内又起诉的, 不予受理。

**第一百一十二条** 人民法院收到起诉状或者口头起诉, 经审查, 认为符合起诉条件的, 应当在七日内立案, 并通知当事人; 认为不符合起诉条件的, 应当在七日内裁定不予受理; 原告对裁定不服的, 可以提起上诉。

## 第二节 审理前的准备

**第一百一十三条** 人民法院应当在立案之日起五日内将起诉状副本发送被告, 被告在收到之日起十五日内提出答辩状。

1. Bei [Klagen, die] nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozeßgesetzes in den Bereich der Fälle gehören, die im Verwaltungsprozeß angenommen werden, wird der Kläger auf die Erhebung einer Verwaltungsklage verwiesen;

2. wenn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer Vertragsstreitigkeit die Parteien nach einer freiwillig erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung bei einem Schiedsorgan ein Schiedsverfahren beantragen und nicht beim Volksgericht Klage erheben dürfen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei dem Schiedsorgan ein Schiedsverfahren zu beantragen;

3. bei Streitigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen von anderen Behörden geregelt werden müssen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei der betreffenden Behörde eine Lösung zu beantragen;

4. bei Fällen, für die nicht dieses Gericht zuständig ist, wird der Kläger darauf verwiesen, beim zuständigen Volksgericht Klage zu erheben;

5. in Fällen, in denen Urteile bzw. Verfügungen bereits rechtskräftig geworden sind und eine Partei nochmals Klage erhebt, wird der Kläger auf die Erledigung durch Beschwerde<sup>12</sup> verwiesen, falls das Volksgericht nicht mit der Verfügung die Rücknahme der Klage genehmigt hatte;

6. in Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer bestimmten Frist keine Klage erhoben werden darf, wird eine innerhalb dieser Frist erhobene Klage nicht angenommen;

7. in Scheidungsfällen, in denen ein Urteil die Scheidung nicht zugelassen hat oder der Fall durch Schlichtung beigelegt worden war, sowie in Fällen, in denen eine Adoptionsbeziehung durch Urteil oder Schlichtung aufrechterhalten worden ist, wird, wenn keine neuen Umstände oder Gründe vorliegen, eine vom Kläger innerhalb von 6 Monaten nochmals erhobene Klage nicht angenommen.

**§ 112** Wenn das Volksgericht eine Klageschrift oder mündliche Klage erhält und nach Überprüfung zu der Ansicht gelangt, daß sie den Voraussetzungen für eine Klage entspricht, muß es innerhalb von 7 Tagen das Verfahren eröffnen und dies den Parteien mitteilen; wenn es der Ansicht ist, daß sie nicht den Voraussetzungen für eine Klage entspricht, muß es innerhalb von 7 Tagen verfügen, daß [die Klage] nicht angenommen wird; wenn sich der Kläger der Verfügung nicht unterwerfen will, kann er Berufung einlegen.

## 2. Titel: Vorbereitung der Behandlung des Falles

**§ 113** Innerhalb von fünf Tagen vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an muß das Volksgericht dem Beklagten eine Kopie der Klageschrift übersenden; der Beklagte reicht vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwidernschrift ein.

<sup>12</sup> Gedacht ist wohl an einen Antrag nach § 178 ZPG.

被告提出答辩状的，人民法院应当在收到之日起五日内将答辩状副本发送原告。被告不提出答辩状的，不影响人民法院审理。

**第一百一十四条** 人民法院对决定受理的案件，应当在受理案件通知书和应诉通知书中向当事人告知有关的诉讼权利义务，或者口头告知。

**第一百一十五条** 合议庭组成人员确定后，应当在三日内告知当事人。

**第一百一十六条** 审判人员必须认真审核诉讼材料，调查收集必要的证据。

**第一百一十七条** 人民法院派出人员进行调查时，应当向被调查人出示证件。

调查笔录经被调查人校阅后，由被调查人、调查人签名或者盖章。

**第一百一十八条** 人民法院在必要时可以委托外地人民法院调查。

委托调查，必须提出明确的项目和要求。受委托人民法院可以主动补充调查。

受委托人民法院收到委托书后，应当在三十日内完成调查。因故不能完成的，应当在上述期限内函告委托人民法院。

**第一百一十九条** 必须共同进行诉讼的当事人没有参加诉讼的，人民法院应当通知其参加诉讼。

### 第三节 开庭审理

**第一百二十条** 人民法院审理民事案件，除涉及国家秘密、个人隐私或者法律另有规定的以外，应当公开进行。

离婚案件，涉及商业秘密的案件，当事人申请不公开审理的，可以不公开审理。

Wenn der Beklagte eine Klageerwiderrungsschrift einreicht, muß das Volksgericht innerhalb von fünf Tagen vom Tag des Erhalts an dem Kläger eine Kopie übersenden. Wenn der Beklagte keine Klageerwiderrungsschrift einreicht, behindert das nicht die Behandlung des Falles durch das Volksgericht.

**§ 114** Wenn das Volksgericht die Annahme eines Falles beschlossen hat, müssen in der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Falles und in der schriftlichen Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage oder mündlich den Parteien die betreffenden Prozeßrechte und -pflichten zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 115** Nach Bestimmung der Mitglieder des Kollegiums müssen sie innerhalb von 3 Tagen den Parteien zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 116** Richter und Schöffen haben das Prozeßmaterial gewissenhaft zu überprüfen und die notwendigen Beweise zu untersuchen und zu sammeln.

**§ 117** Wenn das Volksgericht Personen zu Untersuchungen entsendet, müssen sie den von der Untersuchung Betroffenen einen Ausweis vorzeigen.

Nachdem der Betroffene das Protokoll über die Untersuchung durchgesehen hat, wird es von dem Betroffenen und dem Untersuchenden unterzeichnet oder gesiegelt.

**§ 118** Das Volksgericht kann erforderlichenfalls auswärtige Volksgerichte mit Untersuchungen beauftragen.

Aufträgen zu Untersuchungen haben [für die Untersuchung] einen klaren Gegenstand anzugeben und klare Anforderungen [an sie] zu stellen. Das beauftragte Volksgericht kann die Untersuchung von sich aus ergänzen.

Nachdem das beauftragte Volksgericht den schriftlichen Auftrag erhalten hat, muß es die Untersuchung innerhalb von 30 Tagen abschließen. Wenn es sie aus Gründen nicht abschließen kann, muß es innerhalb der vorgenannten Frist das beauftragende Volksgericht brieflich unterrichten.

**§ 119** Wenn [eine oder einige der] Parteien eines [von mehreren Parteien] gemeinsam zu führenden Prozesses sich am Prozeß nicht beteiligen, muß das Volksgericht sie auffordern, sich am Prozeß zu beteiligen.

### 3. Titel: Behandlung in der Sitzung

**§ 120** Das Volksgericht muß Zivilfälle öffentlich behandeln, ausgenommen Fälle, die Staatsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten Einzelner berühren, oder in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt.<sup>13</sup>

Scheidungsfälle und Fälle, die Geschäftsgeheimnisse berühren, können, wenn Parteien nichtöffentliche Behandlung beantragen, nicht-öffentlich behandelt werden.

**第一百二十一条** 人民法院审理民事案件，根据需要可以进行巡回审理，就地办案。

**第一百二十二条** 人民法院审理民事案件，应当在开庭三日前通知当事人和其他诉讼参与人。公开审理的，应当公告当事人姓名、案由和开庭的时间、地点。

**第一百二十三条** 开庭审理前，书记员应当查明当事人和其他诉讼参与人是否到庭，宣布法庭纪律。

开庭审理时，由审判长核对当事人，宣布案由，宣布审判人员、书记员名单，告知当事人有关的诉讼权利义务，询问当事人是否提出回避申请。

**§ 121** Die Volksgerichte behandeln Zivilfälle nach Bedarf [auch], indem sie von Ort zu Ort ziehen und Fälle an Ort und Stelle verhandeln.

**§ 122** Bei der Behandlung von Zivilfällen müssen die Volksgerichte 3 Tage vor der Sitzung die Parteien und anderen Prozeßteilnehmer [von dem Termin] unterrichten. Wenn [der Fall in der Sitzung] öffentlich behandelt wird, müssen die Namen der Parteien, die Bezeichnung des Sachverhalts und Zeit und Ort der Sitzung bekanntgemacht werden.

**§ 123** Vor der Behandlung des Falls in der Sitzung muß der Sekretär klären, ob die Parteien und andere Prozeßteilnehmer zur Sitzung erschienen sind, und die Regeln für die Disziplin in der Sitzung<sup>14</sup> bekanntgeben.

In der Behandlung des Falls in der Sitzung überprüft der Vorsitzende Richter die [Identität der] Parteien, gibt die Bezeichnung des Sachverhalts und die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Sekretärs bekannt, bringt den Parteien die betreffenden Prozeßrechte und -pflichten zur Kenntnis und befragt die Parteien, ob sie Auslußanträge stellen.

<sup>13</sup> Zur Öffentlichkeit des chinesischen Verfahrens vgl. die in Fn. 7 zitierten „Regeln“:

„§ 8 Bei der öffentlichen Behandlung von Fällen können Bürger zuhören; je nach den Verhältnissen insbesondere bei den Räumlichkeiten des Gerichts und der Zahl der Zuhörer können Bürger mit einem vom Volksgericht ausgestellten Zuhörerausweis in die Sitzung kommen.

Die folgenden Personen dürfen nicht zuhören:

1. Minderjährige (außer mit Genehmigung des Gerichts);
2. Geisteskranke und Betrunkene;
3. andere Personen, die nicht zuhören sollten.

§ 9 Zuhörer haben sich an die folgenden Regeln zu halten:

1. Sie dürfen keine Ton- und Bildaufnahmen und keine Photos machen;
2. sie dürfen nicht nach Belieben herumlaufen und nicht in den Gerichtsbereich [d.h. in den vorderen dem Gericht und den Prozeßteilnehmern vorbehaltenen Teil des Sitzungssaals] vordringen;
3. sie dürfen keine Erklärungen abgeben und keine Fragen stellen;
4. sie dürfen nicht applaudieren, rufen, lärmern oder durch andere Handlungen die Gerichtstätigkeit behindern.

§ 10 Zuhörende Journalisten müssen die vorliegenden „Regeln“ beachten. Ohne Genehmigung des vorsitzenden Richters bzw. des Einzelrichters dürfen sie während der Verhandlung keine Ton- und Bildaufnahmen machen und nicht photographieren.

§ 11 Personen, die diese Regeln verletzen, kann der Vorsitzende Richter bzw. der Einzelrichter mündlich ermahnen und warnen; er kann auch Ton- und Bildaufnahmegeräte, Aufnahmegeräte und -material und -geräte beschlagnahmen, er kann sie anweisen, die Sitzung zu verlassen oder sie mit Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden mit Geldbußen belegen und in Haft nehmen.

§ 12 Bei Personen, die lärmern, die Kammer angreifen, Richter und Schöffen beleidigen, verleumden, bedrohen oder schlagen oder sonst die Ordnung des Gerichts erheblich stören, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

In relativ geringfügigen Fällen werden sie mit Geldbußen oder Haft bestraft.

§ 13 Zwangsmaßnahmen gegen Personen, welche die Kammerregeln verletzen, werden von der Gerichtspolizei ausgeführt.

§ 14 Zuhörende Ausländer bzw. ausländische Journalisten müssen diese Regeln beachten.“

Vgl. ferner die „Antwort des Obersten Volksgerichts vom 5.7.1982 zu der Frage, ob Ausländern das Zuhören bzw. die Anwesenheit bei der öffentlichen Behandlung von Fällen ohne Auslandsbezug durch die Volksgerichte gestattet werden kann“ ( 最高人民法院关于人民法院公开审判非涉外案件是否准许外国人旁听或采访问题的批复 ) ( abgedruckt in: Collection of the Laws of the People's Republic of China [ 中华人民共和国法律全书 ], Changchun 1989, S. 288):

„...1. Wenn Ausländer (auch Botschafts- und Konsulatsangehörige und Journalisten) verlangen, der öffentlichen Behandlung von Fällen ohne Auslandsbezug durch Volksgerichte zuhören bzw. beiwohnen zu dürfen, müssen sie einen Antrag bei unserer zuständigen Stelle für Auslandsangelegenheiten stellen; nachdem diese sich darüber mit dem Volksgericht verständigt hat, können sie mit einem vom Volksgericht ausgestellten Zuhörer- bzw. Anwesenheitsausweis der Sitzung zuhören bzw. beiwohnen und müssen gleichzeitig die Regeln der Volksgerichte für die Sitzung einhalten.

2. Die öffentlich behandelten Fälle ohne Auslandsbezug, bei denen Ausländern (auch Botschafts- und Konsulatsangehörigen und Journalisten) gestattet wird, der Sitzung zuzuhören bzw. beizuwohnen, müssen sehr sorgfältig ausgewählt werden; in der Regeln sind gewöhnliche Straf- und Zivilsachen geeignet; die getroffene Wahl muß, nachdem das Einverständnis der örtlichen Stelle für Auslandsangelegenheiten eingeholt worden ist, dem nächsthöheren Volksgericht zur Genehmigung gemeldet werden.

3. Nachdem [nach der Anfrage, die das Oberste Volksgericht hier beantwortet] in Kanton das Volksgericht der Mittelstufe nach Abstimmung mit dem Amt der Stadt für Auslandsangelegenheiten zugestimmt hat, den amerikanischen Vizekonsul in Kanton einzuladen, der öffentlichen Verhandlung eines Falles ohne Auslandsbezug zuzuhören, können, um nicht ein Land besonders auszuzeichnen, auch Konsulatsangehörige oder Journalisten anderer Länder in Kanton eingeladen werden, der Verhandlung zuzuhören bzw. beizuwohnen.“

<sup>14</sup> Das sind die in Fn. 7 zitierten Regeln.

**第一百二十四条** 法庭调查按照下列顺序进行:

- (一) 当事人陈述;
- (二) 告知证人的权利义务, 证人作证, 宣读未到庭的证人证言;
- (三) 出示书证、物证和视听资料;
- (四) 宣读鉴定结论;
- (五) 宣读勘验笔录。

**第一百二十五条** 当事人在法庭上可以提出新的证据。

当事人经法庭许可, 可以向证人、鉴定人、勘验人发问。

当事人要求重新进行调查、鉴定或者勘验的, 是否准许, 由人民法院决定。

**第一百二十六条** 原告增加诉讼请求, 被告提出反诉, 第三人提出与本案有关的诉讼请求, 可以合并审理。

**第一百二十七条** 法庭辩论按照下列顺序进行:

- (一) 原告及其诉讼代理人发言;
- (二) 被告及其诉讼代理人答辩;
- (三) 第三人及其诉讼代理人发言或者答辩;
- (四) 互相辩论。

法庭辩论终结, 由审判长按照原告、被告、第三人的先后顺序征询各方最后意见。

**第一百二十八条** 法庭辩论终结, 应当依法作出判决。判决前能够调解的, 还可以进行调解, 调解不成的, 应当及时判决。

**第一百二十九条** 原告经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 或者未经法庭许可中途退庭的, 可以按撤诉处理; 被告反诉的, 可以缺席判决。

**第一百三十条** 被告经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 或者未经法庭许可中途退庭的, 可以缺席判决。

**§ 124** Die Untersuchung durch die Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Die Parteien tragen vor;
2. den Zeugen werden ihre Rechte und Pflichten zur Kenntnis gebracht; die Zeugen sagen aus, Aussagen von nicht vor Gericht erschienenen Zeugen werden verlesen;
3. Urkundenbeweise, Sachbeweise, sichtbares und hörbares Material werden vorgelegt;
4. Sachverständigengutachten werden verlesen;
5. Augenscheinprotokolle werden verlesen.

**§ 125** Die Parteien können vor der Kammer neue Beweise vorbringen.

Mit Erlaubnis der Kammer können die Parteien den Zeugen, Sachverständigen und Inaugenscheinnehmenden Fragen stellen.

Wenn Parteien erneute Untersuchungen, erneute sachverständige Begutachtung oder erneuten Augenschein verlangen, beschließt das Volksgericht, ob dem stattgegeben wird.

**§ 126** Wenn der Kläger das Klageverlangen erhöht, der Beklagte Widerklage erhebt oder ein Dritter ein Klageverlangen erhebt, das mit dem Fall in Zusammenhang steht, können [diese Verlangen mit dem Fall] zusammengefaßt behandelt werden.

**§ 127** Die streitige Verhandlung vor der Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Der Kläger und sein Prozeßvertreter erklären sich;
2. der Beklagte und sein Prozeßvertreter erwidern;
3. Dritte und ihre Prozeßvertreter erklären sich oder erwidern;
4. es wird wechselseitig streitig verhandelt.

Nach Beendung der streitigen Verhandlung vor der Kammer verlangt der Vorsitzende Richter nacheinander zuerst vom Kläger, dann vom Beklagten, dann von Dritten eine letzte Äußerung.

**§ 128** Nach Beendung der streitigen Verhandlung vor der Kammer muß dem Gesetz gemäß das Urteil ergehen. Wenn vor dem Urteil geschlichtet werden kann, kann noch eine Schlichtung durchgeführt werden; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muß unverzüglich das Urteil gefällt werden.

**§ 129** Wenn ein Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann das als Rücknahme der Klage behandelt werden; wenn der Beklagte Widerklage erhebt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**§ 130** Wenn ein Beklagter mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**第一百三十一条** 宣判前，原告申请撤诉的，是否准许，由人民法院裁定。

人民法院裁定不准许撤诉的，原告经传票传唤，无正当理由拒不到庭的，可以缺席判决。

**第一百三十二条** 有下列情形之一的，可以延期开庭审理：

(一) 必须到庭的当事人和其他诉讼参与人有正当理由没有到庭的；

(二) 当事人临时提出回避申请的；

(三) 需要通知新的证人到庭，调取新的证据，重新鉴定、勘验，或者需要补充调查的；

(四) 其他应当延期的情形。

**第一百三十三条** 书记员应当将法庭审理的全部活动记入笔录，由审判人员和书记员签名。

法庭笔录应当当庭宣读，也可以告知当事人和其他诉讼参与人当庭或者在五日内阅读。当事人和其他诉讼参与人认为对自己的陈述记录有遗漏或者差错的，有权申请补正。如果不予补正，应当将申请记录在案。

法庭笔录由当事人和其他诉讼参与人签名或者盖章。拒绝签名盖章的，记明情况附卷。

**第一百三十四条** 人民法院对公开审理或者不公开审理的案件，一律公开宣告判决。

当庭宣判的，应当在十日内发送判决书；定期宣判的，宣判后立即发给判决书。

宣告判决时，必须告知当事人上诉权利、上诉期限和上诉的法院。

宣告离婚判决，必须告知当事人在判决发生法律效力前不得另行结婚。

**§ 131** Ob einem vor Urteilsverkündung gestellter Antrag des Klägers auf Rücknahme der Klage stattgegeben wird, entscheidet das Volksgericht durch Verfügung.

Wenn die Verfügung des Volksgerichts der Rücknahme der Klage nicht stattgibt, und der Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**§ 132** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, kann die Frist für die Behandlung des Falls in der Sitzung verlängert werden:

1. Wenn Parteien oder andere Prozeßteilnehmer, die vor Gericht zu erscheinen haben, aus ordentlichen Gründen nicht vor Gericht erschienen sind;

2. wenn eine Partei nachträglich<sup>15</sup> einen Antrag auf Ausschluß [von Gerichtspersonal] gestellt hat;

3. wenn es erforderlich ist, neue Zeugen aufzufordern, vor Gericht zu erscheinen, neue Beweise zu erheben, erneut eine sachverständige Begutachtung oder eine Inaugenscheinnahme durchzuführen oder Untersuchungen zu ergänzen;

4. bei anderen Umständen, bei denen die Frist verlängert werden muß.

**§ 133** Der Sekretär muß alle Aktivitäten der Kammer bei der Behandlung des Falles in einem Protokoll verzeichnen, das von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet wird.

Das Protokoll der Kammer muß in der Sitzung verlesen werden; die Parteien und sonstigen Prozeßteilnehmer können auch darauf verwiesen werden, es sich in der Sitzung oder innerhalb von 5 Tagen durchzulesen. Wenn Parteien oder sonstige Prozeßteilnehmer der Ansicht sind, daß die Protokollierung ihres eigenen Vortrags lückenhaft oder fehlerhaft ist, sind sie berechtigt, eine Korrektur zu beantragen. Wenn die Korrektur nicht gewährt wird, muß der Antrag in der Akte vermerkt werden.

Das Protokoll der Kammer wird von den Parteien und anderen Prozeßteilnehmern unterzeichnet oder gesiegelt. Wenn die Unterschrift bzw. Siegelung verweigert wird, wird ein Vermerk über die Umstände den Akten beigegeben.

**§ 134** Gleich ob das Volksgericht den Fall öffentlich oder nicht-öffentlich behandelt hat, das Urteil wird stets öffentlich verkündet.

Wenn das Urteil [noch] in der Sitzung verkündet wird, muß das schriftliche Urteil innerhalb von 10 Tagen übersandt werden; bei Urteilsverkündung zu einem bestimmten [späteren] Termin muß nach Verkündung das schriftliche Urteil sofort ausgegeben werden.

Bei der Urteilsverkündung sind die Parteien auf ihr Recht, Berufung einzulegen, auf die Berufungsfrist und auf das Berufungsgericht hinzuweisen.

Bei Verkündung eines Scheidungsurteils sind die Parteien darauf hinzuweisen, daß sie niemand anders heiraten dürfen, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist.

<sup>15</sup> „Nachträglich“ (临时): nicht schon bei der Befragung nach § 123 Abs. 2 ZPG.

**第一百三十五条** 人民法院适用普通程序审理的案件，应当在立案之日起六个月内审结。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准，可以延长六个月；还需要延长的，报请上级人民法院批准。

#### 第四节 诉讼中止和终结

**第一百三十六条** 有下列情形之一的，中止诉讼：

- (一) 一方当事人死亡，需要等待继承人表明是否参加诉讼的；
- (二) 一方当事人丧失诉讼行为能力，尚未确定法定代理人的；
- (三) 作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
- (四) 一方当事人因不可抗拒的事由，不能参加诉讼的；
- (五) 本案必须以另一案的审理结果为依据，而另一案尚未审结的；
- (六) 其他应当中止诉讼的情形。

中止诉讼的原因消除后，恢复诉讼。

**第一百三十七条** 有下列情形之一的，终结诉讼：

- (一) 原告死亡，没有继承人，或者继承人放弃诉讼权利的；
- (二) 被告死亡，没有遗产，也没有应当承担义务的人的；
- (三) 离婚案件一方当事人死亡的；
- (四) 追索赡养费、扶养费、抚育费以及解除收养关系案件的一方当事人死亡的。

#### 第五节 判决和裁定

**第一百三十八条** 判决书应当写明：

- (一) 案由、诉讼请求、争议的事实和理由；
- (二) 判决认定的事实、理由和适用的法律依据；

**§ 135** In Fällen, die das Volksgericht unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens behandelt, muß die Behandlung innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an abgeschlossen werden. Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung, so wird diese vom Gerichtsvorsitzenden genehmigt, und es kann [bis zu] 6 Monate verlängert werden; ist eine weitere Verlängerung erforderlich, so wird dies dem höheren Volksgericht zur Genehmigung gemeldet.

#### 4. Titel: Unterbrechung und Beendigung des Prozesses

**§ 136** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozeß unterbrochen:

1. Wenn auf einer Seite eine Partei stirbt und es erforderlich ist, die Erklärung der Erben, ob sie sich am Prozeß beteiligen wollen, abzuwarten;
2. wenn auf einer Seite eine Partei die Prozeßhandlungsfähigkeit verliert und noch kein gesetzlicher Vertreter bestimmt worden ist;
3. wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die auf einer Seite Partei ist, endet, und noch nicht bestimmt worden ist, wer [ihre] Rechte und Pflichten übernimmt;
4. wenn auf einer Seite eine Partei aus Gründen höherer Gewalt sich nicht am Prozeß beteiligen kann;
5. wenn bei diesem Fall von dem Ergebnis der Behandlung eines anderen Falles auszugehen ist, und die Behandlung des anderen Falles noch nicht abgeschlossen ist;
6. bei anderen Umständen, derentwegen der Prozeß unterbrochen werden muß.

Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung des Prozesses wird wieder in den Prozeß eingetreten.

**§ 137** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozeß beendet:

1. Wenn der Kläger stirbt und keine Erben hat, oder die Erben auf [ihre] Prozeßrechte verzichten;
2. wenn der Beklagte stirbt und keinen Nachlaß hinterläßt, und es auch niemand gibt, der [seine] Pflichten übernehmen müßte;
3. wenn in einem Scheidungsfall eine Partei stirbt;
4. wenn in einem Fall, in dem Unterhalt für Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder oder die Auflösung einer Adoptionsbeziehung verlangt wird, die Partei auf einer Seite stirbt.

#### 5. Titel: Urteile und Verfügungen

**§ 138** Das schriftliche Urteil muß angeben:

1. Die Bezeichnung des Sachverhalts, das Klageverlangen, die streitigen Tatsachen und Gründe;
2. im Urteil festgestellte Tatsachen und Gründe und die [in der Entscheidung] angewandte gesetzliche Grundlage;

(三) 判决结果和诉讼费用的负担;

(四) 上诉期间和上诉的法院。

判决书由审判人员、书记员署名, 加盖人民法院印章。

**第一百三十九条** 人民法院审理案件, 其中一部分事实已经清楚, 可以就该部分先行判决。

**第一百四十条** 裁定适用于下列范围:

- (一) 不予受理;
- (二) 对管辖权有异议的;
- (三) 驳回起诉;
- (四) 财产保全和先予执行;
- (五) 准许或者不准许撤诉;
- (六) 中止或者终结诉讼;
- (七) 补正判决书中的笔误;
- (八) 中止或者终结执行;
- (九) 不予执行仲裁裁决;
- (十) 不予执行公证机关赋予强制执行效力的债权文书;
- (十一) 其他需要裁定解决的事项。

对前款第(一)、(二)、(三)项裁定, 可以上诉。

裁定书由审判人员、书记员署名, 加盖人民法院印章。口头裁定的, 记入笔录。

**第一百四十一条** 最高人民法院的判决、裁定, 以及依法不准上诉或者超过上诉期没有上诉的判决、裁定, 是发生法律效力判决、裁定。

### 第十三章 简易程序

**第一百四十二条** 基层人民法院和它派出的法庭审理事实清楚、权利义务关系明确、争议不大的简单的民事案件, 适用本章规定。

**第一百四十三条** 对简单的民事案件, 原告可以口头起诉。

3. das Urteilsergebnis und die Tragung der Prozeßkosten;

4. Berufungsfrist und Berufungsgericht.

Das schriftliche Urteil wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

**§ 139** Wenn zu einem Teil eines vom Volksgericht behandelten Falls die Tatsachen bereits klar sind, kann zu diesem Teil vorab ein Urteil ergehen.

**§ 140** Verfügungen werden in folgenden Bereichen verwandt:

1. Nichtannahme;
2. bei Einwendungen [der Parteien] gegen die Zuständigkeit;
3. zur Zurückweisung der Klage;
4. zur Vermögenssicherung und Vorwegvollstreckung;
5. um die Rücknahme der Klage zu gestatten oder nicht zu gestatten;
6. um den Prozeß zu unterbrechen oder zu beenden;
7. zur Ergänzung und Korrektur bei Schreibfehlern im schriftlichen Urteil;
8. um die Vollstreckung zu unterbrechen oder zu beenden;
9. um die Vollstreckung von Schiedssprüchen nicht zu gewähren;
10. um die Vollstreckung von Schuldurkunden nicht zu gewähren, denen Organe der öffentlichen Beurkundung Vollstreckbarkeit gegeben haben;
11. bei anderen Punkten, die eine Regelung durch Verfügung erfordern.

Gegen Verfügungen nach Nrn. 1, 2 und 3 des vorigen Absatzes kann Berufung eingelegt werden.

Eine schriftliche Verfügung wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt. Eine mündliche Verfügung wird protokolliert.

**§ 141** Urteile und Verfügungen des Obersten Volksgerichts sowie Urteile und Verfügungen, bei denen nach dem Recht eine Berufung nicht zulässig oder die Berufungsfrist überschritten ist, ohne daß Berufung eingelegt wurde, sind in Rechtskraft erwachsene Urteile und Verfügungen.

### 13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

**§ 142** Das Volksgericht der Grundstufe und die von ihm entsandten Kammern wenden bei der Behandlung von einfachen Zivilfällen, bei denen die Tatsachen klar und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen deutlich sind und der Streit nicht groß ist, die Bestimmungen dieses Abschnitts an.

**§ 143** In einfachen Zivilfällen kann der Kläger mündlich Klage erheben.

当事人双方可以同时到基层人民法院或者它派出的法庭，请求解决纠纷。基层人民法院或者它派出的法庭可以当即审理，也可以另定日期审理。

**第一百四十四条** 基层人民法院和它派出的法庭审理简单的民事案件，可以用简便方式随时传唤当事人、证人。

**第一百四十五条** 简单的民事案件由审判员一人独任审理，并不受本法第一百二十二条、第一百二十四条、第一百二十七条规定的限制。

**第一百四十六条** 人民法院适用简易程序审理案件，应当在立案之日起三个月内审结。

#### 第十四章 第二审程序

**第一百四十七条** 当事人不服地方人民法院第一审判决的，有权在判决书送达之日起十五日内向上一级人民法院提起上诉。

当事人不服地方人民法院第一审裁定的，有权在裁定书送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。

**第一百四十八条** 上诉应当递交上诉状。上诉状的内容，应当包括当事人的姓名，法人的名称及其法定代表人的姓名或者其他组织的名称及其主要负责人的姓名；原审人民法院名称、案件的编号和案由；上诉的请求和理由。

**第一百四十九条** 上诉状应当通过原审人民法院提出，并按照对方当事人或者代表人的人数提出副本。

当事人直接向第二审人民法院上诉的，第二审人民法院应当在五日内将上诉状移交原审人民法院。

**第一百五十条** 原审人民法院收到上诉状，应当在五日内将上诉状副本送达对方当事人，对方当事人在收到之日起十五日内提出答辩状。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内将副本送达上诉人。对方当事人不提出答辩状的，不影响人民法院审理。

Die Parteien beider Seiten können gleichzeitig zum Volksgericht der Grundstufe oder einer von ihm entsandten Kammer gehen und verlangen, eine Streitigkeit zu lösen. Das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer kann [den Fall] auf der Stelle behandeln oder einen anderen Termin zu seiner Behandlung bestimmen.

**§ 144** Wenn das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer einen einfachen Zivilfall behandelt, können sie Parteien und Zeugen in einfacher Form und wie sich die Gelegenheit ergibt vorladen.

**§ 145** Einfache Zivilfälle werden vom Einzelrichter allein behandelt, der dabei nicht an die §§ 122, 124 und 127 dieses Gesetzes gebunden ist.

**§ 146** Wenn das Volksgericht Fälle im vereinfachten Verfahren behandelt, muß es die Behandlung in 3 Monaten von der Eröffnung des Verfahrens an abschließen.

#### 14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz

**§ 147** Wenn Parteien sich einem Urteil erster Instanz eines örtlichen Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von 15 Tagen vom Tag der Zustellung des schriftlichen Urteils an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

Wenn Parteien sich einer Verfügung erster Instanz eines örtlichen Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von 10 Tagen vom Tag der Zustellung der schriftlichen Verfügung an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

**§ 148** Zur Berufung muß eine Berufungsschrift übergeben werden. Die Berufungsschrift muß die Namen der Parteien bzw. die Bezeichnung juristischer Personen und die Namen ihrer gesetzlichen Repräsentanten bzw. die Bezeichnung anderer Organisationen und die Namen ihrer Hauptverantwortlichen, die Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, das Aktenzeichen des Falles und die Bezeichnung des Sachverhalts, das Berufungsverlangen und die Gründe [dafür] enthalten.

**§ 149** Die Berufungsschrift muß über das Volksgericht eingereicht werden, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, zusammen mit Kopien entsprechend der Anzahl der Parteien oder ihrer Repräsentanten.

Wenn eine Partei direkt beim Volksgericht zweiter Instanz Berufung einlegt, muß das Volksgericht zweiter Instanz innerhalb von 5 Tagen die Berufungsschrift dem Volksgericht übermitteln, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

**§ 150** Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift erhalten hat, muß es innerhalb von fünf Tagen Kopien der Berufungsschrift den Gegenparteien zustellen; diese reichen vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwidderungsschrift ein. Das Volksgericht muß vom Tag des Erhalts der Klageerwidderungsschrift an innerhalb von fünf Tagen dem Berufungskläger eine Kopie zustellen. Wenn die Gegenpartei keine Klageerwide-

rungsschrift einreicht, hindert dies das Volksgericht nicht an der Behandlung des Falles.

原审人民法院收到上诉状、答辩状,应当在五日内连同全部案卷和证据,报送第二审人民法院。

**第一百五十一条** 第二审人民法院应当对上诉请求的有关事实和适用法律进行审查。

**第一百五十二条** 第二审人民法院对上诉案件,应当组成合议庭,开庭审理。经过阅卷和调查,询问当事人,在事实核对清楚后,合议庭认为不需要开庭审理的,也可以径行判决、裁定。

第二审人民法院审理上诉案件,可以在本院进行,也可以到案件发生地或者原审人民法院所在地进行。

**第一百五十三条** 第二审人民法院对上诉案件,经过审理,按照下列情形,分别处理:

(一) 原判决认定事实清楚,适用法律正确的,判决驳回上诉,维持原判决;

(二) 原判决适用法律错误的,依法改判;

(三) 原判决认定事实错误,或者原判决认定事实不清,证据不足,裁定撤销原判决,发回原审人民法院重审,或者查清事实后改判;

(四) 原判决违反法定程序,可能影响案件正确判决的,裁定撤销原判决,发回原审人民法院重审。

当事人对重审案件的判决、裁定,可以上诉。

**第一百五十四条** 第二审人民法院对不服第一审人民法院裁定的上诉案件的处理,一律使用裁定。

**第一百五十五条** 第二审人民法院审理上诉案件,可以进行调解。调解达成协议,应当制作调解书,由审判人员、书记员署名,加盖人民法院印章。调解书送达后,原审人民法院的判决即视为撤销。

Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift und die Klageerwiderungsschrift erhalten hat, muß es [sie] innerhalb von fünf Tagen zusammen mit den gesamten Akten und Beweisen dem Volksgericht zweiter Instanz übersenden.

**§ 151** Das Volksgericht zweiter Instanz muß die auf das Berufungsverlangen bezüglichen Tatsachen und das angewandte Recht überprüfen.

**§ 152** Das Volksgericht zweiter Instanz muß für Berufungsfälle Kollegien bilden und zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen. Wenn ein Kollegium nach Durchsicht der Akten und Untersuchung, Befragung der Parteien und Überprüfung und Klarstellung der Tatsachen zu der Ansicht gelangt, daß Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, kann es auch ohne weiteres ein Urteil fällen bzw. eine Verfügung treffen.

Das Volksgericht zweiter Instanz kann die Behandlung von Berufungsfällen im Gericht selbst durchführen, aber auch an dem Ort, an dem der Fall entstanden ist oder an dem Ort des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

**§ 153** Das Volksgericht zweiter Instanz erledigt Berufungsfälle, nachdem es sie behandelt hat, je nach den Umständen wie folgt:

1. Wenn die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen klar sind, und das Gesetz richtig angewandt worden ist, weist das Urteil die Berufung zurück und erhält das ursprüngliche Urteil aufrecht;

2. wenn das ursprüngliche Urteil das Gesetz falsch angewandt hat, ergeht ein nach dem Recht abgeändertes Urteil;

3. wenn die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind, und die Beweise nicht ausreichen, wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt und der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen, oder es ergeht nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes Urteil;

4. wenn bei dem ursprünglichen Urteil das gesetzlich bestimmte Verfahren verletzt worden ist, und dies ein korrektes Urteil über den Fall beeinträchtigen konnte, wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt und der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen.

Die Parteien können gegen aufgrund der erneuten Behandlung des Falles ergangene Urteile und Verfügungen Berufung einlegen.

**§ 154** Zur Erledigung von Berufungsfällen, die sich gegen Verfügungen des Volksgerichts erster Instanz richten, verwendet das Volksgericht zweiter Instanz stets Verfügungen.

**§ 155** Das Volksgericht zweiter Instanz kann bei der Behandlung von Berufungsfällen eine Schlichtung durchführen. Über eine mit Schlichtung erzielte Vereinbarung muß eine Schlichtungsurkunde erstellt, von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt werden. Nach Zustel-

lung der Schlichtungsurkunde gilt das Urteil des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, als aufgehoben.

**第一百五十六条** 第二审人民法院判决宣告前, 上诉人申请撤回上诉的, 是否准许, 由第二审人民法院裁定。

**第一百五十七条** 第二审人民法院审理上诉案件, 除依照本章规定外, 适用第一审普通程序。

**第一百五十八条** 第二审人民法院的判决、裁定, 是终审的判决、裁定。

**第一百五十九条** 人民法院审理对判决的上诉案件, 应当在第二审立案之日起三个月内审结。有特殊情况需要延长的, 由本院院长批准。

人民法院审理对裁定的上诉案件, 应当在第二审立案之日起三十日内作出终审裁定。

## 第十五章 特别程序

### 第一节 一般规定

**第一百六十条** 人民法院审理选民资格案件、宣告失踪或者宣告死亡案件、认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力案件和认定财产无主案件, 适用本章规定。本章没有规定的, 适用本法和和其他法律的有关规定。

**第一百六十一条** 依照本章程序审理的案件, 实行一审终审。选民资格案件或者重大、疑难的案件, 由审判员组成合议庭审理; 其他案件由审判员一人独任审理。

**第一百六十二条** 人民法院在依照本章程序审理案件的过程中, 发现本案属于民事权益争议的, 应当裁定终结特别程序, 并告知利害关系人可以另行起诉。

**第一百六十三条** 人民法院适用特别程序审理的案件, 应当在立案之日起三十日内或者公告期满后三十日内审结。有特殊情况需要延长的, 由本院院长批准。但审理选民资格的案件除外。

**§ 156** Ob dem Berufungskläger, der vor der Verkündung des Urteils durch das Volksgericht zweiter Instanz die Rücknahme der Berufung beantragt, dies gestattet wird, verfügt das Volksgericht zweiter Instanz.

**§ 157** Das Volksgericht zweiter Instanz wendet bei der Behandlung von Berufungsfällen außer den Vorschriften dieses Abschnitts das gewöhnliche Verfahren erster Instanz an.

**§ 158** Urteile und Verfügungen des Volksgerichts zweiter Instanz sind die Behandlung des Falles abschließende Urteile und Verfügungen.

**§ 159** Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Urteile behandelt, muß es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von 3 Monaten die Behandlung abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Verfügungen behandelt, muß es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von 30 Tagen eine die Behandlung abschließende Verfügung erlassen.

## 15. Abschnitt: Besondere Verfahren

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 160** Wenn das Volksgericht Fälle der [Prüfung der] Qualifikation als Wähler, Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen, Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit oder der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern behandelt, werden die Bestimmungen dieses Absatzes angewandt. Soweit dieser Absatz keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze angewandt.

**§ 161** Die im Verfahren nach diesem Abschnitt behandelten Fälle werden in einer Instanz abschließend behandelt. Fälle der Qualifikation als Wähler und große, zweifelhafte und schwierige Fälle werden von einem aus Richtern gebildeten Kollegium behandelt; andere Fälle werden von einem Richter als Einzelrichter behandelt.

**§ 162** Bemerkt das Volksgericht im Verlauf der Behandlung eines Falls nach dem Verfahren dieses Abschnittes, daß der Fall zu den Streitigkeiten um zivilrechtliche Rechte und Interessen gehört, so muß es das besondere Verfahren mit Verfügung beenden und diejenigen, deren Interessen durch den Fall berührt werden, auf eine anderweitige Klage verweisen.

**§ 163** Wenn das Volksgericht Fälle unter Anwendung des besonderen Verfahrens behandelt, muß es die Behandlung innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Eröffnung des Verfahrens ab bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt. Ausgenommen ist aber die Behandlung von Fällen der Qualifikation als Wähler.

## 第二节 选民资格案件

**第一百六十四条** 公民不服选举委员会对选民资格的申诉所作的处理决定，可以在选举日的五日以前向选区所在地基层人民法院起诉。

**第一百六十五条** 人民法院受理选民资格案件后，必须在选举日前审结。

审理时，起诉人、选举委员会的代表和有关公民必须参加。

人民法院的判决书，应当在选举日前送达选举委员会和起诉人，并通知有关公民。

## 第三节 宣告失踪、宣告死亡案件

**第一百六十六条** 公民下落不明满二年，利害关系人申请宣告其失踪的，向下落不明人住所地基层人民法院提出。

申请书应当写明失踪的事实、时间和请求，并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

**第一百六十七条** 公民下落不明满四年，或者因意外事故下落不明满二年，或者因意外事故下落不明，经有关机关证明该公民不可能生存，利害关系人申请宣告其死亡的，向下落不明人住所地基层人民法院提出。

申请书应当写明下落不明的事实、时间和请求，并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

**第一百六十八条** 人民法院受理宣告失踪、宣告死亡案件后，应当发出寻找下落不明人的公告。宣告失踪的公告期间为三个月，宣告死亡的公告期间为一年。因意外事故下落不明，经有关机关证明该公民不可能生存的，宣告死亡的公告期间为三个月。

## 2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler

**§ 164** Wenn sich ein Bürger dem Beschluß nicht unterwerfen will, den der Wahlausschuß zur Regelung einer Beschwerde zur Qualifikation als Wähler getroffen hat, kann er bis 5 Tage vor der Wahl beim Volksgericht der Grundstufe des Wahlbezirks Klage erheben.

**§ 165** Nachdem das Volksgericht einen Fall der Qualifikation als Wähler angenommen hat, hat es seine Behandlung vor dem Wahltag abzuschließen.

An der Behandlung des Falls haben sich der Kläger, Vertreter des Wahlausschusses und die [sonst] betroffenen Bürger zu beteiligen.

Das schriftliche Urteil des Volksgerichts muß vor dem Wahltag dem Wahlausschuß und dem Kläger zugestellt und den [sonst] betroffenen Bürgern mitgeteilt werden.

## 3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen

**§ 166** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger, dessen Verbleib seit mindestens 2 Jahren unklar ist, für verschollen zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

Die Antragsschrift muß die Umstände und die Zeit des Verschollenwerdens und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit<sup>16</sup> oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

**§ 167** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger, dessen Verbleib seit mindestens 4 Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles seit mindestens 2 Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar ist, und der nach einem Nachweis betroffener Behörden nicht überlebt haben kann, für tot zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

Die Antragsschrift muß die Umstände und die Zeit der Unklarheit des Verbleibs und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

**§ 168** Nachdem das Volksgericht einen Fall einer Todes- oder Verschollenerklärung angenommen hat, muß es eine Bekanntmachung zur Suche nach demjenigen herausgeben, dessen Verbleib unklar ist. Bei Verschollenerklärungen beträgt die Bekanntmachungsfrist 3 Monate, bei Todeserklärungen ein Jahr. Ist der Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar und von einer betroffenen Behörde nachgewiesen, daß der betreffende Bürger nicht überlebt haben kann, so beträgt die Bekanntmachungsfrist bei der Todeserklärung 3 Monate.

<sup>16</sup> = der Polizei.

公告期间届满，人民法院应当根据被宣告失踪、宣告死亡的事实是否得到确认，作出宣告失踪、宣告死亡的判决或者驳回申请的判决。

**第一百六十九条** 被宣告失踪、宣告死亡的公民重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当作出新判决，撤销原判决。

#### 第四节 认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件

**第一百七十条** 申请认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力，由其近亲属或者其他利害关系人向该公民住所地基层人民法院提出。

申请书应当写明该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的事实和根据。

**第一百七十一条** 人民法院受理申请后，必要时应当对被请求认定为无民事行为能力或者限制民事行为能力的公民进行鉴定。申请人已提供鉴定结论的，应当对鉴定结论进行审查。

**第一百七十二条** 人民法院审理认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的案件，应当由该公民的近亲属为代理人，但申请人除外。近亲属互相推诿的，由人民法院指定其中一人为代理人。该公民健康状况许可的，还应当询问本人的意见。

人民法院经审理认定申请有事实根据的，判决该公民为无民事行为能力或者限制民事行为能力人；认定申请没有事实根据的，应当判决予以驳回。

**第一百七十三条** 人民法院根据被认定为无民事行为能力人、限制民事行为能力人或者他的监护人的申请，证实该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的原因为已经消除的，应当作出新判决，撤销原判决。

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist muß das Volksgericht, je nachdem ob die Tatsachen zur Verschollen- bzw. Todeserklärung bestätigt werden konnten oder nicht, ein Urteil mit der Verschollen- bzw. Todeserklärung erlassen oder aber ein Urteil, das den Antrag zurückweist.

**§ 169** Taucht der für verschollen bzw. tot erklärte Bürger wieder auf, so muß auf seinen Antrag oder auf den Antrag von jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

#### 4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern

**§ 170** Der Antrag auf die Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit eines Bürgers wird von einem nahen Verwandten oder sonst jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes dieses Bürgers gestellt.

Die Antragschrift muß die Tatsachen und Grundlagen der fehlenden bzw. beschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Bürgers angeben.

**§ 171** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, muß es nötigenfalls eine sachverständige Begutachtung des Bürgers durchführen, dessen Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festzustellen verlangt wird. Ein Gutachten, daß der Antragsteller eingereicht hat, muß überprüft werden.

**§ 172** Wenn das Volksgericht Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern behandelt, muß es nahe Verwandte dieses Bürgers, jedoch nicht den Antragsteller, als seinen Vertreter nehmen. Wenn die nahen Verwandten [diese Aufgabe] gegenseitig abschieben, wird einer davon vom Volksgericht zum Vertreter bestimmt. Wenn der Gesundheitszustand dieses Bürgers es erlaubt, muß er auch selbst nach seiner Meinung gefragt werden.

Wenn das Volksgericht bei der Behandlung des Falles feststellt, daß der Antrag auf Tatsachen beruht, urteilt es, daß dieser Bürger zivilgeschäftsunfähig bzw. beschränkt zivilgeschäftsfähig ist; wenn es feststellt, daß der Antrag nicht auf Tatsachen beruht, muß es [den Antrag] mit Urteil zurückweisen.

**§ 173** Wenn dem Volksgericht aufgrund eines Antrags desjenigen, dessen Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festgestellt worden ist, bzw. auf Antrag seines Vormunds nachgewiesen wird, daß die Gründe der Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Bürgers entfallen sind, muß das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

## 第五节 认定财产无主案件

**第一百七十四条** 申请认定财产无主，由公民、法人或者其他组织向财产所在地基层人民法院提出。

申请书应当写明财产的种类、数量以及要求认定财产无主的根据。

**第一百七十五条** 人民法院受理申请后，经审查核实，应当发出财产认领公告。公告满一年无人认领的，判决认定财产无主，收归国家或者集体所有。

**第一百七十六条** 判决认定财产无主后，原财产所有人或者继承人出现，在民法通则规定的诉讼时效期间可以对财产提出请求，人民法院审查属实后，应当作出新判决，撤销原判决。

## 第十六章 审判监督程序

**第一百七十七条** 各级人民法院院长对本院已经发生法律效力判决、裁定，发现确有错误，认为需要再审的，应当提交审判委员会讨论决定。

最高人民法院对地方各级人民法院已经发生法律效力判决、裁定，上级人民法院对下级人民法院已经发生法律效力判决、裁定，发现确有错误的，有权提审或者指令下级人民法院再审。

**第一百七十八条** 当事人对已经发生法律效力判决、裁定，认为有错误的，可以向上一级人民法院申请再审，不停止判决、裁定的执行。

**第一百七十九条** 当事人的申请符合下列情形之一的，人民法院应当再审：

(一) 有新的证据，足以推翻原判决、裁定的；

## 5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern

**§ 174** Anträge auf Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern werden von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen beim Volksgericht der Grundstufe des Ortes des Vermögensgutes eingereicht.

Die Antragschrift muß Art und Menge des Vermögensgutes und die Grundlagen für das Verlangen nach Feststellung der Herrenlosigkeit des Vermögensgutes angeben.

**§ 175** Wenn, nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, [seine] Überprüfung die Richtigkeit [der Gründe für die Herrenlosigkeit] ergibt, muß eine Bekanntmachung herausgegeben werden, die [Berechtigte] auffordert, [das Vermögensgut] zu beanspruchen. Wenn ein Jahr nach der Bekanntmachung niemand [das Vermögensgut] beansprucht hat, wird durch Urteil festgestellt, daß das Vermögensgut herrenlos ist und ins Eigentum des Staates oder eines Kollektivs fällt.

**§ 176** Wenn nach dem Urteil, das die Herrenlosigkeit von Vermögensgut feststellt, dessen ursprünglicher Eigentümer oder sein Erbe auftaucht, kann er innerhalb der in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts bestimmten Klageverjährungsfrist<sup>17</sup> Verlangen in Bezug auf das Vermögensgut geltend machen; nachdem das Volksgericht sie überprüft und für wahr befunden hat, muß es ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

## 16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen

**§ 177** Wenn der Vorsitzende des Volksgerichts irgendeiner Stufe bemerkt, daß rechtskräftige Urteile oder Verfügungen seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind und der Ansicht ist, daß ihre Wiederaufnahme erforderlich ist, muß er sie dem Gerichtskomitee zu Erörterung und Beschluß übergeben

Wenn das Oberste Volksgericht bemerkt, daß rechtskräftige Urteile oder Verfügungen eines örtlichen Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn ein Volksgericht höherer Stufe bemerkt, daß rechtskräftige Urteile oder Verfügungen eines Volksgerichts tieferer Stufe entschieden fehlerhaft sind, ist es berechtigt, die Behandlung des Falls an sich zu ziehen oder das Volksgericht tieferer Stufe anzuweisen, den Fall wiederaufzunehmen.

**§ 178** Wenn Parteien der Ansicht sind, daß rechtskräftige Urteile oder Verfügungen fehlerhaft sind, können sie beim nächsthöheren Volksgericht die Wiederaufnahme des Falles beantragen<sup>18</sup>; jedoch wird die Vollstreckung des Urteils bzw. der Verfügung nicht eingestellt.

**§ 179** Wenn der Antrag einer Partei einem der folgenden Umstände entspricht, muß das Volksgericht wiederaufnehmen:

1. Wenn es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen;

<sup>17</sup> Gemeint ist die Zweijahresfrist nach § 135 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ ( 中华人民共和国民法通则 , im folgenden AGZR), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>18</sup> Durch die Revision im Jahr 2007 wurde die Möglichkeit gestrichen, auch beim Volksgericht derselben Instanz die Wiederaufnahme des Falles zu beantragen.

(二) 原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明的;

(三) 原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的;

(四) 原判决、裁定认定事实的主要证据未经质证的;

(五) 对审理案件需要的证据, 当事人因客观原因不能自行收集, 书面申请人民法院调查收集, 人民法院未调查收集的;

(六) 原判决、裁定适用法律确有错误的;

(七) 违反法律规定, 管辖错误的;

(八) 审判组织的组成不合法或者依法应当回避的审判人员没有回避的;

(九) 无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼或者应当参加诉讼的当事人, 因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由, 未参加诉讼的;

(十) 违反法律规定, 剥夺当事人辩论权利的;

(十一) 未经传票传唤, 缺席判决的;

(十二) 原判决、裁定遗漏或者超出诉讼请求的;

(十三) 据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的。

对违反法定程序可能影响案件正确判决、裁定的情形, 或者审判人员在审理该案件时有贪污受贿, 徇私舞弊, 枉法裁判行为的, 人民法院应当再审。

2. wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Grundtatsachen fehlen;<sup>19</sup>

3. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen gefälscht sind;<sup>20</sup>

4. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen nicht nachgeprüft worden sind;

5. wenn für die Behandlung des Falls notwendige Beweise, welche von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schriftlich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind;

6. wenn die Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung entschieden fehlerhaft ist;

7. wenn gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler vorliegen;<sup>21</sup>

8. wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;

9. wenn ein nicht Prozeßhandlungsfähiger den Prozeß geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozeß teilnehmen muß, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozeßvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozeß teilgenommen hat;

10. wenn in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln;

11. wenn ohne vorherige schriftliche Vorladung ein Versäumnisurteil ergangen ist;

12. wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung Klageforderungen übergangen hat oder über sie hinausgegangen ist;

13. wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist.

Wenn das Volksgericht gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren verstoßen hat, und dies ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigen konnte, oder Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben, muß das Volksgericht wiederaufnehmen.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Vor der Revision im Jahr 2007 reichte es für die Wiederaufnahme aus, dass diese Beweise „unzureichend“ sind.

<sup>20</sup> Die Ziffern 3, 4 und 5 wurden durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>21</sup> Die Ziffern 7 bis 13 wurden durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>22</sup> Diese Wiederaufnahmegründe entsprechen den bisherigen Ziffern 4 und 5 im ZPG 1991.

**第一百八十条** 当事人申请再审的,应当提交再审申请书等材料。人民法院应当自收到再审申请书之日起五日内将再审申请书副本发送对方当事人。对方当事人应当自收到再审申请书副本之日起十五日内提交书面意见;不提交书面意见的,不影响人民法院审查。人民法院可以要求申请人和对方当事人补充有关材料,询问有关事项。

**第一百八十一条** 人民法院应当自收到再审申请书之日起三个月内审查,符合本法第一百七十九条规定情形之一的,裁定再审;不符合本法第一百七十九条规定的,裁定驳回申请。有特殊情况需要延长的,由本院院长批准。

因当事人申请裁定再审的案件由中级人民法院以上的人民法院审理。最高人民法院、高级人民法院裁定再审的案件,由本院再审或者交其他人民法院再审,也可以交原审人民法院再审。

**第一百八十二条** 当事人对已经发生法律效力的调解书,提出证据证明调解违反自愿原则或者调解协议的内容违反法律的,可以申请再审。经人民法院审查属实的,应当再审。

**第一百八十三条** 当事人对已经发生法律效力的解除婚姻关系的判决,不得申请再审。

**第一百八十四条** 当事人申请再审,应当在判决、裁定发生法律效力后二年内提出;二年后据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更,以及发现审判人员在审理该案件时有贪污受贿,徇私舞弊,枉法裁判行为的,自知道或者应当知道之日起三个月内提出。

**第一百八十五条** 按照审判监督程序决定再审的案件,裁定中止原判决的执行。裁定由院长署名,加盖人民法院印章。

**§ 180<sup>23</sup>** Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muß sie einen schriftlichen Antrag und sonstige Unterlagen einreichen. Das Volksgericht muß ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags innerhalb von fünf Tagen der Gegenpartei eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme übersenden. Die Gegenpartei muß ab dem Erhalt der Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von 5 Tagen dazu eine schriftliche Äußerung einreichen; wenn sie das nicht tut, hat das keinen Einfluß auf die Überprüfung [des Wiederaufnahmeantrags] durch das Volksgericht. Das Volksgericht kann verlangen, daß Antragsteller und Gegenpartei einschlägige Unterlagen ergänzen, und sie zu einschlägigen Dingen befragen.

**§ 181<sup>24</sup>** Das Volksgericht muß ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von 3 Monaten den Fall überprüfen, und wenn er einem der Umstände nach § 179 entspricht, die Wiederaufnahme verfügen; wenn er keinem der Umstände nach § 179 entspricht, verfügt es die Zurückweisung des Antrags. Erfordern besondere Umstände die Verlängerung der Frist, so wird das vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

Fälle, in denen Parteien beantragen, die Wiederaufnahme zu verfügen, werden vom Volksgericht der Mittel- oder höherer Stufe behandelt. Fälle, in denen das Oberste Volksgericht oder ein Volksgericht der Oberstufe die Wiederaufnahme verfügt, werden von diesem Gericht selbst wiederaufgenommen oder einem anderen Volksgericht zur Wiederaufnahme übertragen; sie können auch dem Gericht zur Wiederaufnahme übertragen werden, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.<sup>25</sup>

**§ 182** Wenn eine Partei zu einer rechtskräftigen Schlichtungsurkunde Beweise vorlegt, die nachweisen, daß die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder daß die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, so kann sie Wiederaufnahme beantragen. Das Volksgericht muß wiederaufnehmen, wenn die Überprüfung die Wahrheit [der Beweise] ergibt.

**§ 183** Die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Urteils, das eine Ehe aufgelöst hat, können die Parteien nicht beantragen.

**§ 184** Parteien müssen Anträge auf Wiederaufnahme innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Urteils bzw. der Verfügung stellen; wenn nach 2 Jahren eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert wird oder entdeckt wird, daß Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben, müssen sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag stellen, an dem sie davon erfahren oder erfahren müssen.<sup>26</sup>

**§ 185** Wird in einem Fall im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme beschlossen, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung des ursprünglichen Urteils verfügt. Die Verfügung wird vom Gerichtsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel gesiegelt.

<sup>23</sup> § 180 wurde mit der Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>24</sup> § 181 regelt seit der Revision im Jahr 2007 ausführlicher als bislang § 179 Abs. 2 ZPG 1991 die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag.

<sup>25</sup> Herrn Knut B. Pißler danke ich für den Hinweis auf einen groben Fehler in der ersten Übersetzung dieses Absatzes.

<sup>26</sup> Diese im zweiten Halbsatz vorgesehene Möglichkeit der Wiederaufnahme nach Ablauf der Zweijahresfrist wurde durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

**第一百八十六条** 人民法院按照审判监督程序再审的案件,发生法律效力的判决、裁定是由第一审法院作出的,按照第一审程序审理,所作的判决、裁定,当事人可以上诉;发生法律效力的判决、裁定是由第二审法院作出的,按照第二审程序审理,所作的判决、裁定,是发生法律效力的判决、裁定;上级人民法院按照审判监督程序提审的,按照第二审程序审理,所作的判决、裁定是发生法律效力的判决、裁定。

人民法院审理再审案件,应当另行组成合议庭。

**第一百八十七条** 最高人民检察院对各级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定,上级人民检察院对下级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定,发现有本法第一百七十九条规定情形之一的,应当提出抗诉。

地方各级人民检察院对同级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定,发现有本法第一百七十九条规定情形之一的,应当提请上级人民检察院向同级人民法院提出抗诉。

**第一百八十八条** 人民检察院提出抗诉的案件,接受抗诉的人民法院应当自收到抗诉书之日起三十日内作出再审的裁定;有本法第一百七十九条第一款第(一)项至第(五)项规定情形之一的,可以交下一级人民法院再审。

**第一百八十九条** 人民检察院决定对人民法院的判决、裁定提出抗诉的,应当制作抗诉书。

**第一百九十条** 人民检察院提出抗诉的案件,人民法院再审时,应当通知人民检察院派员出席法庭。

## 第十七章 督促程序

**第一百九十一条** 债权人请求债务人给付金钱、有价证券,符合下列条件的,可以向有管辖权的基层人民法院申请支付令:

**§ 186** Fälle der Wiederaufnahme durch das Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen werden, wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung von einem Gericht erster Instanz kam, im Verfahren erster Instanz behandelt, und gegen die dabei ergehenden Urteile und Verfügungen können die Parteien Berufung einlegen; wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung von einem Gericht zweiter Instanz kam, werden sie im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Verfügungen sind rechtskräftig; Fälle, die ein höheres Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen zur Behandlung an sich gezogen hat, werden im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Verfügungen sind rechtskräftig.

Zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls muß das Volksgericht ein anderes Kollegium bilden.

**§ 187<sup>27</sup>** Wenn die Oberste Volksstaatsanwaltschaft bemerkt, daß bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen eines Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn eine Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe bemerkt, daß bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen eines Volksgerichts tieferer Stufe einer der Umstände des § 179 vorliegt, muß sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegen.

Wenn eine örtliche Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe bemerkt, daß bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen des Volksgerichts gleicher Stufe einer der Umstände des § 179 vorliegt, muß sie den Fall der höheren Volksstaatsanwaltschaft mit der Bitte vorlegen, beim Volksgericht gleicher Stufe [wie die höhere Volksstaatsanwaltschaft] staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen.

**§ 188<sup>28</sup>** In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegt, muß das Volksgericht, das die Beschwerde erhält, innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme eine Verfügung erlassen; wenn einer der Fälle des § 179 Abs. 1 Nrn. 1-5 vorliegt, kann es den Fall einem Volksgericht tieferer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen.

**§ 189** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft beschließt, gegen ein Urteil oder eine Verfügung eines Volksgerichts staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen, muß sie eine staatsanwaltschaftliche Beschwerdeschrift erstellen.

**§ 190** In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt hat, muß das Volksgericht bei der Wiederaufnahme die Volksstaatsanwaltschaft auffordern, jemand zur Sitzung zu entsenden.

## 17. Abschnitt: Mahnverfahren

**§ 191** Wenn der Gläubiger vom Schuldner die Leistung von Geld oder Wertpapieren verlangt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, kann er bei dem zuständigen Volksgericht der Grundstufe einen Zahlungsbefehl beantragen:

<sup>27</sup> § 187 (§ 185 im ZPG 1991) konnte bei der Revision im Jahr 2007 durch den Verweis auf die Wiederaufnahmegründe in § 179 erheblich gekürzt werden.

<sup>28</sup> Das Verfahren in § 188 (§ 186 im ZPG 1991) wurde bei der Revision im Jahr 2007 konkretisiert.

(一) 债权人与债务人没有其他债务纠纷的;

(二) 支付令能够送达债务人的。

申请书应当写明请求给付金钱或者有价证券的数量和所根据的事实、证据。

**第一百九十二条** 债权人提出申请后, 人民法院应当在五日内通知债权人是否受理。

**第一百九十三条** 人民法院受理申请后, 经审查债权人提供的事实、证据, 对债权债务关系明确、合法的, 应当在受理之日起十五日内向债务人发出支付令; 申请不成立的, 裁定予以驳回。

债务人应当自收到支付令之日起十五日内清偿债务, 或者向人民法院提出书面异议。

债务人在前款规定的期间不提出异议又不履行支付令的, 债权人可以向人民法院申请执行。

**第一百九十四条** 人民法院收到债务人提出的书面异议后, 应当裁定终结督促程序, 支付令自行失效, 债权人可以起诉。

## 第十八章 公示催告程序

**第一百九十五条** 按照规定可以背书转让的票据持有人, 因票据被盗、遗失或者灭失, 可以向票据支付地的基层人民法院申请公示催告。依照法律规定可以申请公示催告的其他事项, 适用本章规定。

申请人应当向人民法院递交申请书, 写明票面金额、发票人、持票人、背书人等票据主要内容和申请的理由、事实。

**第一百九十六条** 人民法院决定受理申请, 应当同时通知支付人停止支付, 并在三日内发出公告, 催促利害关系人申报权利。公示催告期间, 由人民法院根据情况决定, 但不得少于六十日。

**第一百九十七条** 支付人收到人民法院停止支付的通知, 应当停止支付, 至公示催告程序终结。

公示催告期间, 转让票据权利的行为无效。

1. Zwischen Gläubiger und Schuldner besteht keine andere Streitigkeit um Schulden;

2. der Zahlungsbefehl kann dem Schuldner zugestellt werden.

Die Antragschrift muß den Betrag, dessen Leistung in Geld oder Wertpapieren verlangt wird, und die zugrundeliegenden Tatsachen und Beweise angeben.

**§ 192** Nachdem der Gläubiger den Antrag gestellt hat, muß das Volksgericht ihm innerhalb von 5 Tagen mitteilen, ob es [den Antrag] annimmt.

**§ 193** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat und die vom Gläubiger vorgelegten Tatsachen und Beweise geprüft hat, muß es bei einer klaren, legalen Forderung-Schuld-Beziehung den Zahlungsbefehl vom Tag der Annahme an innerhalb von 15 Tagen an den Schuldner ausgeben; wenn der Antrag [die Prüfung] nicht besteht, wird er mit Verfügung zurückgewiesen.

Der Schuldner muß innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Zahlungsbefehls an die Schuld begleichen oder beim Volksgericht schriftlich Einwand erheben.

Wenn der Schuldner innerhalb der im vorigen Absatz bestimmten Frist weder Einwand erhebt noch dem Zahlungsbefehl nachkommt, kann der Gläubiger beim Volksgericht Vollstreckung beantragen.

**§ 194** Nachdem das Volksgericht den schriftlichen Einwand des Schuldners erhalten hat, muß es das Mahnverfahren mit Verfügung beenden; der Zahlungsbefehl wird automatisch unwirksam; der Gläubiger kann Klage erheben.

## 18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren

**§ 195** Der Inhaber von Wechsel und Schecks, die nach den Vorschriften durch Indossament übertragen werden können, kann bei Diebstahl, Verlieren oder Zerstörung des Papiers beim Volksgericht der Grundstufe am Zahlungsort des Papiers das öffentliche Aufgebot beantragen. In anderen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Aufgebot beantragt werden kann, wird dieser Absatz [ebenfalls] angewandt.

Der Antragsteller muß dem Volksgericht eine Antragschrift übergeben, in der der Betrag, der Aussteller, der Inhaber, die Indossanten und anderer hauptsächlicher Inhalt des Papiers sowie die Gründe und Tatsachen des Antrags angegeben sind.

**§ 196** Wenn das Volksgericht die Annahme des Antrags beschließt, muß es gleichzeitig den Zahlungspflichtigen auffordern, Zahlungen einzustellen, und innerhalb von drei Tagen eine Bekanntmachung herausgeben, in der Personen, deren Interessen durch den Fall berührt werden, aufgeboten werden, Rechte anzumelden. Die Frist des öffentlichen Aufgebots wird vom Volksgericht je nach den Umständen bestimmt, darf aber nicht kürzer als 60 Tage sein.

**§ 197** Nachdem der Zahlungspflichtige die Aufforderung des Volksgerichts erhalten hat, Zahlungen einzustellen, muß er Zahlungen bis zur Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens einstellen.

Während der Frist des öffentlichen Aufgebots ist eine die Rechte am Papier übertragende Handlung wirkungslos.

**第一百九十八条** 利害关系人应当在公示催告期间向人民法院申报。

人民法院收到利害关系人的申报后,应当裁定终结公示催告程序,并通知申请人和支付人。

申请人或者申报人可以向人民法院起诉。

**第一百九十九条** 没有人申报的,人民法院应当根据申请人的申请,作出判决,宣告票据无效。判决应当公告,并通知支付人。自判决公告之日起,申请人有权向支付人请求支付。

**第二百条** 利害关系人因正当理由不能在判决前向人民法院申报的,自知道或者应当知道判决公告之日起一年内,可以向作出判决的人民法院起诉。

### 第三编 执行程序

#### 第十九章 一般规定

**第二百零一条** 发生法律效力民事判决、裁定,以及刑事判决、裁定中的财产部分,由第一审人民法院或者与第一审人民法院同级的被执行的财产所在地人民法院执行。

法律规定由人民法院执行的其他法律文书,由被执行人住所地或者被执行的财产所在地人民法院执行。

**第二百零二条** 当事人、利害关系人认为执行行为违反法律规定的,可以向负责执行的人民法院提出书面异议。当事人、利害关系人提出书面异议的,人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查,理由成立的,裁定撤销或者改正;理由不成立的,裁定驳回。当事人、利害关系人对裁定不服的,可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。

**§ 198** Jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muß [seine Rechte am Papier] während der Frist des öffentlichen Aufgebots beim Volksgericht anmelden.

Wenn das Volksgericht eine Anmeldung von jemand erhalten hat, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muß es die Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens verfügen und dies dem Antragsteller und dem Zahlungspflichtigen mitteilen.

Der Antragsteller und der Anmeldende können beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 199** Wenn niemand [ein Recht] anmeldet, muß das Volksgericht aufgrund des Antrags des Antragstellers ein Urteil erlassen, [mit dem es] das Papier für unwirksam erklärt. Das Urteil muß bekanntgemacht und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt werden. Vom Tag der Bekanntmachung des Urteils an ist der Antragsteller berechtigt, vom Zahlungspflichtigen Zahlung zu verlangen.

**§ 200** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, aus angemessenen Gründen [sein Recht] vor dem Urteil nicht beim Volksgericht anmelden konnte, kann er innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem er von der Bekanntmachung des Urteils erfahren hat oder erfahren mußte, bei dem Volksgericht, welches das Urteil erlassen hat, Klage erheben.<sup>29</sup>

### 3. Buch: Vollstreckungsverfahren

#### 19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**§ 201** Rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen sowie Vermögens[gegenstände betreffende] Teile von Strafurteilen und -verfügungen werden vom Volksgericht der ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.<sup>30</sup>

Andere nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht zu vollstreckende Rechtsurkunden werden vom Volksgericht des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

**§ 202**<sup>31</sup> Ist eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, der Ansicht, daß Vollstreckungshandlungen gesetzliche Bestimmungen verletzen, kann er bei dem Volksgericht, dem die Vollstreckung obliegt, schriftlich Einwand erheben. Wenn eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, schriftlich Einwand erhebt, muß das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt den schriftlichen Einwand überprüfen, und wenn dessen Gründe Bestand haben, verfügen, daß [die Vollstreckungshandlung] aufgehoben oder geändert wird; haben sie keinen Bestand, so wird die Zurückweisung [des Einwands] verfügt. Wenn die Partei oder der, dessen Interessen berührt werden, sich der Verfügung nicht unterwerfen will, können sie

<sup>29</sup> Entsprechend und ergänzte § 47 AGZR (Fn. 17) sowie Ziffern 59 und 60 Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见(试行)), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 2.4.88/1.

<sup>30</sup> Die Möglichkeit der Vollstreckung am Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, wurde durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt, vgl. § 207 ZPG 1991.

<sup>31</sup> § 202 wurde durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

innerhalb von 10 Tagen ab der Zustellung der Verfügung beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung beantragen.

**第二百零三条** 人民法院自收到申请执行书之日起超过六个月未执行的,申请执行人可以向上一级人民法院申请执行。上一级人民法院经审查,可以责令原人民法院在一定期限内执行,也可以决定由本院执行或者指令其他人民法院执行。

**第二百零四条** 执行过程中,案外人对执行标的提出书面异议的,人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查,理由成立的,裁定中止对该标的的执行;理由不成立的,裁定驳回。案外人、当事人对裁定不服,认为原判决、裁定错误的,依照审判监督程序办理;与原判决、裁定无关的,可以自裁定送达之日起十五日内向人民法院提起诉讼。

**第二百零五条** 执行工作由执行人员进行。

采取强制执行措施时,执行员应当出示证件。执行完毕后,应当将执行情况制作笔录,由在场的有关人员签名或者盖章。

人民法院根据需要可以设立执行机构。

**第二百零六条** 被执行人或者被执行的财产在外地的,可以委托当地人民法院代为执行。受委托人民法院收到委托函件后,必须在十五日内开始执行,不得拒绝。执行完毕后,应当将执行结果及时函复委托人民法院;在三十日内如果还未执行完毕,也应当将执行情况函告委托人民法院。

**§ 203<sup>32</sup>** Wenn das Volksgericht innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, nicht vollstreckt, kann, wer Vollstreckung beantragt hat, beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen. Das nächsthöhere Volksgericht überprüft und kann das ursprünglich [zuständige] Volksgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken, es kann auch beschließen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

**§ 204<sup>33</sup>** Erhebt im Verlauf der Vollstreckung ein am Fall nicht Beteiligter schriftlich einen Einwand in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung, so muß das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Einwands eine Überprüfung durchführen. Haben die [für den Einwand angegebenen] Gründe Bestand, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung verfügt; haben sie keinen Bestand, so wird verfügt, daß der Einwand zurückgewiesen wird. Wenn sich am Fall nicht Beteiligte oder eine Partei der Verfügung nicht unterwerfen wollen und das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung für fehlerhaft halten, wird die Sache im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen geregelt; wenn [ihre Einwände gegen die zurückweisende Verfügung] mit dem ursprünglichen Urteil bzw. der ursprünglichen Verfügung nichts zu tun haben, können sie ab Zustellung der [zurückweisenden] Verfügung innerhalb von 15 Tagen beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 205** Die Vollstreckung wird vom Gerichtsvollzieher durchgeführt.

Wenn er Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreift, muß der Gerichtsvollzieher einen Ausweis vorzeigen. Nach Abschluß der Vollstreckung muß ein Protokoll der Umstände der Vollstreckung angefertigt werden, das von den anwesenden Betroffenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Volksgerichte können nach Bedarf Vollstreckungsorgane einrichten.<sup>34</sup>

**§ 206** Wenn sich der Vollstreckungsschuldner oder die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, auswärts befinden, kann das dortige Volksgericht mit der vertretungsweisen Vollstreckung beauftragt werden. Das beauftragte Volksgericht hat nach Erhalt des Briefes mit dem Auftrag innerhalb von 15 Tagen mit der Vollstreckung zu beginnen, es darf [den Auftrag] nicht ablehnen. Nach Abschluß der Vollstreckung muß es deren Ergebnis unverzüglich brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitteilen; wenn die Vollstreckung nicht innerhalb von 30 Tagen beendet worden ist, müssen die Umstände der Vollstreckung ebenfalls brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitgeteilt werden.

<sup>32</sup> § 203 wurde durch die Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>33</sup> § 204 konkretisiert nach der Revision im Jahr 2007 das bislang in § 208 ZPG 1991 geregelte Verfahren der Drittwiderspruchsklage.

<sup>34</sup> § 205 Abs. 3 (§ 209 Abs. 3 ZPG 1991) wurde durch die Revision im Jahr 2007 geändert. Weggefallen ist die in einem zweiten Satz enthaltene Ermächtigung des Obersten Volksgerichts, die Aufgaben der Vollstreckungsorgane festzulegen.

受委托人民法院自收到委托函件之日起十五日内不执行的，委托人民法院可以请求受委托人民法院的上级人民法院指令受委托人民法院执行。

**第二百零七条** 在执行中，双方当事人自行和解达成协议的，执行员应当将协议内容记入笔录，由双方当事人签名或者盖章。

一方当事人不履行和解协议的，人民法院可以根据对方当事人的申请，恢复对原生效法律文书的执行。

**第二百零八条** 在执行中，被执行人向人民法院提供担保，并经申请执行人同意的，人民法院可以决定暂缓执行及暂缓执行的期限。被执行人逾期仍不履行的，人民法院有权执行被执行人的担保财产或者担保人的财产。

**第二百零九条** 作为被执行人的公民死亡的，以其遗产偿还债务。作为被执行人的法人或者其他组织终止的，由其权利义务承受人履行义务。

**第二百一十条** 执行完毕后，据以执行的判决、裁定和其他法律文书确有错误，被人民法院撤销的，对已被执行的财产，人民法院应当作出裁定，责令取得财产的人返还；拒不返还的，强制执行。

**第二百一十一条** 人民法院制作的调解书的执行，适用本编的规定。

## 第二十章 执行的申请和移送

**第二百一十二条** 发生法律效力民事判决、裁定，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行，也可以由审判员移送执行员执行。

调解书和其他应当由人民法院执行的法律文书，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行。

Wenn das beauftragte Volksgericht innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Briefes mit dem Auftrag an nicht vollstreckt, kann das beauftragende Volksgericht von dem Volksgericht über dem beauftragten Volksgericht verlangen, daß dieses das beauftragte Volksgericht anweist, die Vollstreckung für das beauftragende Volksgericht zu übernehmen.

**§ 207** Wenn sich bei der Vollstreckung die Parteien vergleichen und eine Vereinbarung erzielen, muß der Gerichtsvollzieher den Inhalt der Vereinbarung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Parteien beider Seiten unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Wenn eine Partei die Vergleichsvereinbarung nicht erfüllt, kann das Volksgericht auf Antrag der anderen Seite wieder in die Vollstreckung der ursprünglich in Kraft getretenen Rechtsurkunde eintreten.

**§ 208** Wenn bei der Vollstreckung der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit anbietet und der, welcher die Vollstreckung beantragt hat, dem zustimmt, kann das Volksgericht beschließen, daß die Vollstreckung um eine ebenfalls zu beschließende Frist aufgeschoben wird. Wenn der Vollstreckungsschuldner bis zum Ablauf der Frist [seine Schuld] nicht erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, in die von dem Vollstreckungsschuldner gestellte Sicherheit oder das Vermögen des von ihm gestellten Bürgen zu vollstrecken.

**§ 209** Wenn ein Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, wird die Schuld aus seinem Nachlaß beglichen. Wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die Vollstreckungsschuldner ist, endet, werden ihre Pflichten von dem erfüllt, der ihre Rechte und Pflichten übernimmt.

**§ 210** Wenn nach Abschluß der Vollstreckung das Urteil, die Verfügung oder die sonstige Rechtsurkunde, die vollstreckt worden ist, aufgehoben wird, weil sie entschieden fehlerhaft war, so muß das Volksgericht mit Verfügung denjenigen, der Empfänger von Vollstreckungsgut ist, anweisen, es zurückzugeben; wird die Rückgabe verweigert, so wird zwangsvollstreckt.

**§ 211** Auf die Vollstreckung von Schlichtungsurkunden des Volksgerichts werden die Vorschriften dieses Buches angewandt.

## 20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung

**§ 212** Die Parteien haben rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht Vollstreckung beantragen<sup>35</sup>; [die Sache] kann auch vom Richter dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überwiesen werden.

Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen, sind von den Parteien auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen.

<sup>35</sup> Nach § 216 ZPG hat der Gerichtsvollzieher direkt mit Vollstreckungsanträgen zu tun (und nicht etwa mit vom Gericht auf Vollstreckungsanträge hin erlassenen Vollstreckungsanweisungen des Gerichts). Aus § 216 ZPG in Verbindung mit § 205 ZPG scheint sich also zu ergeben, daß der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren direkt für das Gericht handelt, hier also „beim Volksgericht“ soviel bedeutet wie „beim Gerichtsvollzieher des Volksgerichts“.

**第二百一十三条** 对依法设立的仲裁机构的裁决，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行。受申请的人民法院应当执行。

被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

- (一) 当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；
- (二) 裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的；
- (三) 仲裁庭的组成或者仲裁的程序违反法定程序的；
- (四) 认定事实的主要证据不足的；
- (五) 适用法律确有错误的；
- (六) 仲裁员在仲裁该案时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁决行为的。

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

裁定书应当送达双方当事人和仲裁机构。

仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的，当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

**第二百一十四条** 对公证机关依法赋予强制执行效力的债权文书，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行，受申请的人民法院应当执行。

公证债权文书确有错误的，人民法院裁定不予执行，并将裁定书送达双方当事人和公证机关。

**第二百一十五条** 申请执行的期间为二年。申请执行时效的中止、中断，适用法律有关诉讼时效中止、中断的规定。

**§ 213** Wenn eine Seite den Schiedsspruch eines nach dem Gesetz errichteten Schiedsorgans nicht ausführt, kann die andere beim zuständigen Volksgericht die Vollstreckung beantragen. Das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muß vollstrecken.

Wenn der Antragsgegner Beweise vorlegt, um nachzuweisen, daß bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände gegeben ist, bildet das Volksgericht ein Kollegium, welches [die Beweise] prüft; wenn sich ergibt, daß sie zutreffen, wird verfügt, daß nicht vollstreckt wird:

1. Wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben;
2. wenn Punkte des Schiedsspruchs nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung fallen oder das Schiedsorgan nicht berechtigt ist, das Schiedsverfahren durchzuführen;
3. wenn die Bildung der Schiedskammer oder das Schiedsverfahren gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren verstoßen;
4. wenn die hauptsächlichen Beweise für die Feststellung von Tatsachen nicht hinreichen;
5. wenn Recht entschieden fehlerhaft angewandt worden ist;
6. wenn Schiedsrichter korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Schiedssprüchen das Recht beugen.

Wenn das Volksgericht feststellt, daß die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird verfügt, daß nicht vollstreckt wird.

Die schriftliche Verfügung muß den Parteien auf beiden Seiten und dem Schiedsorgan zugestellt werden.

Wenn das Volksgericht verfügt hat, daß ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 214** Wenn Schuldurkunden, die von den Beurkundungsstellen [= Notariaten] nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind, von einer Seite nicht ausgeführt werden, kann die andere beim zuständigen Volksgericht Vollstreckung beantragen; das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muß vollstrecken.

Wenn öffentlich beurkundete Schuldurkunden entschieden fehlerhaft sind, verfügt das Volksgericht, daß sie nicht vollstreckt werden, und stellt die schriftliche Verfügung den Parteien auf beiden Seiten und der Beurkundungsstelle zu.

**§ 215** Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung beträgt zwei Jahre.<sup>36</sup> Wird die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung beantragt, so werden die gesetzlichen Vorschriften zur Klageverjährung<sup>37</sup> angewandt.

<sup>36</sup> Die Frist gilt seit der Revision im Jahr 2007 damit gleichermaßen für natürliche wie für juristische Personen zwei Jahre. Bislang galt nach § 219 ZPG 1991 für natürliche Personen eine einjährige und für juristische Personen eine sechsmonatige Frist.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 17.

前款规定的期间，从法律文书规定履行期间的最后一日起计算；法律文书规定分期履行的，从规定的每次履行期间的最后一日起计算；法律文书未规定履行期间的，从法律文书生效之日起计算。

**第二百一十六条** 执行员接到申请执行书或者移交执行书，应当向被执行人发出执行通知，责令其在指定的期间履行，逾期不履行的，强制执行。

被执行人不履行法律文书确定的义务，并有可能隐匿、转移财产的，执行员可以立即采取强制执行措施。

## 第二十一章 执行措施

**第二百一十七条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，应当报告当前以及收到执行通知之日前一年的财产情况。被执行人拒绝报告或者虚假报告的，人民法院可以根据情节轻重对被执行人或者其法定代理人、有关单位的主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留。

**第二百一十八条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权向银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位查询被执行人的存款情况，有权冻结、划拨被执行人的存款，但查询、冻结、划拨存款不得超出被执行人应当履行义务的范围。

人民法院决定冻结、划拨存款，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位必须办理。

**第二百一十九条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权扣留、提取被执行人应当履行义务部分的收入。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需费用。

Die im vorigen Absatz bestimmte Frist wird von dem letzten Tag der in der Rechtsurkunde bestimmten Ausführungsfrist an gerechnet; wenn die Rechtsurkunde eine Ausführung in Raten vorsieht, wird sie von dem [dort] bestimmten letzten Tag jeder einzelnen Ausführungsfrist an gerechnet; bestimmt die Rechtsurkunde keine Ausführungsfrist, so wird die [im vorigen Absatz bestimmte] Frist von dem Tag an gerechnet, an dem die Rechtsurkunde wirksam wird.

**§ 216** Der Gerichtsvollzieher, der einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung oder eine schriftliche Überweisung zur Vollstreckung erhält, muß den Vollstreckungsschuldner in einer Vollstreckungsmittelteilung anweisen, in einer bestimmten Frist zu erfüllen; wenn innerhalb der Frist nicht erfüllt wird, wird zwangsvollstreckt.

Wenn der Vollstreckungsschuldner in der Rechtsurkunde festgesetzte Pflichten nicht erfüllt und möglicherweise Vermögen verbirgt oder verschiebt, kann der Gerichtsvollzieher sofort Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen.<sup>38</sup>

## 21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen

**§ 217<sup>39</sup>** Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde festgesetzten Pflichten nicht gemäß der Vollstreckungsmittelteilung erfüllt, muß er über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelteilung Bericht erstatten. Wenn er sich weigert oder einen falschen Bericht erstattet, kann das Volksgericht ihn, seinen gesetzlichen Vertreter, den hauptverantwortlichen Leiter der betroffenen Einheit und direkt Verantwortliche je nach der Schwere der Umstände mit Geldbußen belegen und in Haft nehmen.

**§ 218** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, zu überprüfen, wie es bei Banken, Kreditgenossenschaften und anderen gewerblich Spareinlagen entgegennehmenden Einheiten mit Einlagen des Vollstreckungsschuldners steht und seine Einlagen einzufrieren oder abzuführen, aber die Überprüfung, das Einfrieren und die Abführung von Einlagen dürfen nicht über den Bereich der von dem Vollstreckungsschuldner zu erfüllenden Pflichten hinausgehen.

Wenn das Volksgericht beschließt, Einlagen einzufrieren oder abzuführen, muß es dazu eine Verfügung und gleichzeitig die schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der Banken, Kreditgenossenschaften und andere gewerblich Spareinlagen entgegennehmende Einheiten nachzukommen haben.

**§ 219** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Einkommens einzubehalten oder abzuheben, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muß. Jedoch müssen die notwendigen Lebensunterhaltskosten für den Vollstreckungsschuldner und die von ihm unterhaltenen Familienangehörigen belassen werden.

<sup>38</sup> § 216 Abs. 2 wurde mit der Revision im Jahr 2007 neu an den bisherigen § 220 ZPG 1991 eingefügt.

<sup>39</sup> § 217 wurde mit der Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

人民法院扣留、提取收入时，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，被执行人所在单位、银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位必须办理。

**第二百二十条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权查封、扣押、冻结、拍卖、变卖被执行人应当履行义务部分的财产。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需品。

采取前款措施，人民法院应当作出裁定。

**第二百二十一条** 人民法院查封、扣押财产时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者财产所在地的基层组织应当派人参加。

对被查封、扣押的财产，执行员必须造具清单，由在场人签名或者盖章后，交被执行人一份。被执行人是公民的，也可以交他的成年家属一份。

**第二百二十二条** 被查封的财产，执行员可以指定被执行人负责保管。因被执行人的过错造成的损失，由被执行人承担。

**第二百二十三条** 财产被查封、扣押后，执行员应当责令被执行人在指定期间履行法律文书确定的义务。被执行人逾期不履行的，人民法院可以按照规定交有关单位拍卖或者变卖被查封、扣押的财产。国家禁止自由买卖的物品，交有关单位按照国家规定的价格收购。

**第二百二十四条** 被执行人不履行法律文书确定的义务，并隐匿财产的，人民法院有权发出搜查令，对被执行人及其住所或者财产隐匿地进行搜查。

Wenn das Volksgericht Einkommen einbehält oder abhebt, muß es dazu eine Verfügung und gleichzeitig eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die Einheit, bei der sich der Vollstreckungsschuldner befindet, und die Banken, Kreditgenossenschaften und andere gewerblich Spareinlagen entgegennehmende Einheiten nachzukommen haben.

**§ 220** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Vermögens, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muß, zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren, zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Jedoch müssen die Dinge zurückbehalten werden, die für die Lebenshaltung des Vollstreckungsschuldners und der von ihm unterhaltenen Familienangehörigen notwendig sind.

Wenn das Volksgericht die vorgenannten Maßnahmen ergreift, muß es [dazu] eine Verfügung erlassen.

**§ 221** Wenn das Volksgericht Vermögen versiegelt oder pfändet, muß, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muß ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muß seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen.

Der Gerichtsvollzieher hat eine Liste des versiegelten und gepfändeten Vermögens aufzustellen, die von den Anwesenden unterschrieben oder gesiegelt wird, und von der dann ein Exemplar dem Vollstreckungsschuldner übergeben wird. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, kann auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm ein Exemplar übergeben werden.

**§ 222** Der Gerichtsvollzieher kann bestimmen, daß der Vollstreckungsschuldner für die Aufbewahrung von versiegeltem Vermögen verantwortlich ist. Schäden [daran], die durch Verschulden des Vollstreckungsschuldners entstehen, werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

**§ 223** Nachdem Vermögen versiegelt oder gepfändet worden ist, muß der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsschuldner anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten zu erfüllen. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist nicht erfüllt, kann das Volksgericht das versiegelte oder gepfändete Vermögen den Vorschriften gemäß den betreffenden Einheiten zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf übergeben. Dinge, deren freier Verkauf staatlich verboten ist, werden der betreffenden Einheit zum Ankauf zum staatlich bestimmten Preis übergeben.

**§ 224** Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten nicht erfüllt und Vermögen verbirgt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Durchsuchungsbefehl zu erlassen und den Vollstreckungsschuldner und seinen Wohnsitz bzw. die Orte, an denen Vermögen verborgen ist, zu durchsuchen.

采取前款措施，由院长签发搜查令。

**第二百二十五条** 法律文书指定交付的财物或者票证，由执行员传唤双方当事人当面交付，或者由执行员转交，并由被交付人签收。

有关单位持有该项财物或者票证的，应当根据人民法院的协助执行通知书转交，并由被交付人签收。

有关公民持有该项财物或者票证的，人民法院通知其交出。拒不交出的，强制执行。

**第二百二十六条** 强制迁出房屋或者强制退出土地，由院长签发公告，责令被执行人在指定期间履行。被执行人逾期不履行的，由执行员强制执行。

强制执行时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者房屋、土地所在地的基层组织应当派人参加。执行员应当将强制执行情况记入笔录，由在场人签名或者盖章。

强制迁出房屋被搬出的财物，由人民法院派人运至指定处所，交给被执行人。被执行人是公民的，也可以交给他的成年家属。因拒绝接收而造成的损失，由被执行人承担。

**第二百二十七条** 在执行中，需要办理有关财产权证照转移手续的，人民法院可以向有关单位发出协助执行通知书，有关单位必须办理。

Wenn die vorgenannte Maßnahme ergriffen wird, muß der Gerichtsvorsitzende den Durchsuchungsbefehl unterzeichnen und erlassen.

**§ 225** Bestimmt die Rechtsurkunde, daß Vermögensgegenstände oder Nachweismarken<sup>40</sup> zu übergeben sind, so ruft der Gerichtsvollzieher die Parteien auf beiden Seiten zur direkten Übergabe zusammen, oder es wird über den Gerichtsvollzieher übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

Wenn eine [dritte] Einheit diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, muß sie sie aufgrund der schriftlichen Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung weiter übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

Wenn ein [dritter] Bürger diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, fordert ihn das Volksgericht zur Übergabe auf. Wenn er die Übergabe verweigert, wird zwangsvollstreckt.

**§ 226** Beim zwangsweisen Auszug aus einem Haus oder der zwangsweisen Herausgabe eines Grundstücks unterschreibt und erläßt der Gerichtsvorsitzende eine Bekanntmachung, die den Vollstreckungsschuldner anweist, dies in einer bestimmten Frist auszuführen. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist dies nicht ausführt, zwangsvollstreckt der Gerichtsvollzieher.

Bei der Zwangsvollstreckung muß, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muß ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muß seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Haus oder Grundstück befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen. Der Gerichtsvollzieher muß die Umstände der Zwangsvollstreckung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Anwesenden unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Die bei dem zwangsweisen Auszug aus dem Haus herausgeschafften Vermögensgegenstände werden von vom Volksgericht abgeordneten Personen an einen bestimmten Ort geschafft und dem Vollstreckungsschuldner übergeben. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, können sie auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm übergeben werden. Schaden, der dadurch entsteht, daß die Annahme verweigert wird, übernimmt der Vollstreckungsschuldner.

**§ 227** Wenn es bei der Vollstreckung erforderlich ist, das Verfahren zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte durchzuführen, kann das Volksgericht an die betroffenen Einheiten eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die betroffenen Einheiten nachzukommen haben.

<sup>40</sup> Siehe Fn. 8.

**第二百二十八条** 对判决、裁定和其他法律文书指定的行为，被执行人未按执行通知履行的，人民法院可以强制执行或者委托有关单位或者其他人员完成，费用由被执行人承担。

**第二百二十九条** 被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行给付金钱义务的，应当加倍支付迟延履行期间的债务利息。被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行其他义务的，应当支付迟延履行金。

**第二百三十条** 人民法院采取本法第二百一十八条、第二百一十九条、第二百二十条规定的执行措施后，被执行人仍不能偿还债务的，应当继续履行义务。债权人发现被执行人有其他财产的，可以随时请求人民法院执行。

**第二百三十一条** 被执行人不履行法律文书确定的义务的，人民法院可以对其采取或者通知有关单位协助采取限制出境，在征信系统记录、通过媒体公布不履行义务信息以及法律规定的其他措施。

## 第二十二章 执行中止和终结

**第二百三十二条** 有下列情形之一的，人民法院应当裁定中止执行：

- (一) 申请人表示可以延期执行的；
- (二) 案外人对执行标的提出确有理由的异议的；
- (三) 作为一方当事人的公民死亡，需要等待继承人继承权利或者承担义务的；
- (四) 作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
- (五) 人民法院认为应当中止执行的其他情形。

中止的情形消失后，恢复执行。

**§ 228** Wenn der Vollstreckungsschuldner von Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmte Handlungen nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung ausführt, kann das Volksgericht zwangsvollstrecken oder betreffende Einheiten oder andere Personen beauftragen, [diese Handlungen] zu vollenden; die Kosten werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

**§ 229** Wenn der Vollstreckungsschuldner eine Pflicht, Geld zu zahlen, nicht in den in Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muß er die Schuldzinsen für die Zeit verzögerter Erfüllung doppelt zahlen. Wenn der Vollstreckungsschuldner andere Pflichten nicht in den in Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muß er Verzugsgeld<sup>41</sup> zahlen.

**§ 230** Wenn das Volksgericht Vollstreckungsmaßnahmen nach §§ 218, 219 oder 220 ergriffen hat, der Vollstreckungsschuldner aber weiterhin die Schuld nicht befriedigen kann, muß [er] weiter [seine] Pflichten erfüllen. Wenn der Gläubiger entdeckt, daß der Schuldner noch anderes Vermögen hat, kann er jederzeit vom Volksgericht Vollstreckung verlangen.

**§ 231**<sup>42</sup> Wenn der Vollstreckungsschuldner in der Rechtsurkunde festgesetzte Pflichten nicht erfüllt, kann das Volksgericht ihm gegenüber folgende Maßnahmen ergreifen bzw. die betreffenden Einheiten auffordern, diese Maßnahmen zu unterstützen: seine Ausreise aus dem Gebiet beschränken, in den Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen und über die Medien Informationen zur Nichterfüllung seiner Pflichten bekanntmachen und andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

## 22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendigung der Vollstreckung

**§ 232** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muß das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung verfügen:

1. Der Antragsteller bringt zum Ausdruck, daß die Vollstreckung aufgeschoben werden kann;
2. ein Außenstehender erhebt gegen den Gegenstand der Vollstreckung Einwände, die entschieden begründet sind;<sup>43</sup>
3. ein Bürger, der Partei ist, stirbt, und es ist erforderlich, abzuwarten, ob Erben Rechte erben bzw. Pflichten übernehmen;
4. eine juristische Person oder andere Organisation, die Partei ist, endet, und wer Rechte und Pflichten übernimmt, ist noch nicht bestimmt;
5. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, daß die Vollstreckung unterbrochen werden muß.

Nach Wegfall der die Unterbrechung [begründenden] Umstände wird wieder in die Vollstreckung eingetreten.

<sup>41</sup> Wörtlich: Geld für die verzögerte Erfüllung.

<sup>42</sup> § 231 wurde mit der Revision im Jahr 2007 neu eingefügt.

<sup>43</sup> Soll heißen: dagegen, daß bestimmte Sachen zum Gegenstand der Vollstreckung gemacht werden.

**第二百三十三条** 有下列情形之一的，人民法院裁定终结执行：

- (一) 申请人撤销申请的；
- (二) 据以执行的法律文书被撤销的；
- (三) 作为被执行人的公民死亡，无遗产可供执行，又无义务承担人的；
- (四) 追索赡养费、扶养费、抚育费案件的权利人死亡的；
- (五) 作为被执行人的公民因生活困难无力偿还借款，无收入来源，又丧失劳动能力的；
- (六) 人民法院认为应当终结执行的其他情形。

**第二百三十四条** 中止和终结执行的裁定，送达当事人后立即生效。

#### 第四编 涉外民事诉讼程序的特别规定

##### 第二十三章 一般原则

**第二百三十五条** 在中华人民共和国领域内进行涉外民事诉讼，适用本编规定。本编没有规定的，适用本法其他有关规定。

**第二百三十六条** 中华人民共和国缔结或者参加的国际条约同本法有不同规定的，适用该国际条约的规定，但中华人民共和国声明保留的条款除外。

**第二百三十七条** 对享有外交特权与豁免的外国人、外国组织或者国际组织提起的民事诉讼，应当依照中华人民共和国有关法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定办理。

**第二百三十八条** 人民法院审理涉外民事案件，应当使用中华人民共和国通用的语言、文字。当事人要求提供翻译的，可以提供，费用由当事人承担。

**§ 233** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, verfügt das Volksgericht die Beendigung der Vollstreckung:

1. Der Antragsteller hebt den Antrag auf;
2. die Rechtsurkunde, auf die sich der Antrag stützt, wird aufgehoben;
3. der Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, es ist kein Nachlaß da, in den vollstreckt werden könnte, und auch niemand, der Pflichten übernimmt;
4. in Fällen, in denen [die Leistung von] Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder verfolgt wird, stirbt der Berechtigte;
5. der Vollstreckungsschuldner ist ein Bürger und lebt unter so schwierigen Verhältnissen, daß er außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, hat keine Einkommensquellen und ist auch nicht mehr arbeitsfähig;
6. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, daß die Vollstreckung beendet werden muß.

**§ 234** Die Verfügung, welche die Vollstreckung unterbricht oder beendet, wird sogleich wirksam, nachdem sie den Parteien zugestellt worden ist.

#### 4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug

##### 23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

**§ 235** Auf im Gebiet der VR China durchgeführte Zivilprozesse mit Auslandsbezug werden die Vorschriften dieses Buches angewandt. Wenn sich in diesem Buch keine Vorschriften finden, werden die sonst einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.

**§ 236** Wenn sich in internationalen Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat, oder an denen sie sich beteiligt, von diesem Gesetz abweichende Vorschriften finden, werden die Vorschriften dieser Abkommen angewandt, soweit die VR China nicht zu ihnen Vorbehalte erklärt hat.

**§ 237** Gegen diplomatische Privilegien genießende und exempte Ausländer, ausländische und internationale Organisationen erhobene Zivilklagen müssen nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze der VR China und der internationalen Abkommen, welche die VR China abgeschlossen oder an denen sie sich beteiligt hat, durchgeführt werden.<sup>44</sup>

**§ 238** Bei der Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug muß das Volksgericht in der VR China allgemein gebrauchte Sprachen und Schriften verwenden. Wenn Parteien verlangen, daß eine Übersetzung gestellt wird, kann eine Übersetzung gestellt werden; die Kosten werden von der Partei übernommen.

<sup>44</sup> „Diplomatische Privilegien genießende und exempte“ bezieht sich hier auch auf die „Organisationen“. Vgl. im übrigen die „Regeln der Volksrepublik China für konsularische Privilegien und Exemptionen“ (中华人民共和国领事特权与豁免条例) vom 30.10.1990 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1990, S. 870 f.) und die von der VR China abgeschlossenen Konsularabkommen; die VR China ist ferner mit Wirkung vom 25.12.1975 dem Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen beigetreten.

**第二百三十九条** 外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉，需要委托律师代理诉讼的，必须委托中华人民共和国的律师。

**第二百四十条** 在中华人民共和国领域内没有住所的外国人、无国籍人、外国企业和组织委托中华人民共和国律师或者其他代理人代理诉讼，从中华人民共和国领域外寄交或者托交的授权委托书，应当经所在国公证机关证明，并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续后，才具有效力。

## 第二十四章 管辖

**第二百四十一条** 因合同纠纷或者其他财产权益纠纷，对在中华人民共和国领域内没有住所的被告提起的诉讼，如果合同在中华人民共和国领域内签订或者履行，或者诉讼标的物在中华人民共和国领域内，或者被告在中华人民共和国领域内有可供扣押的财产，或者被告在中华人民共和国领域内设有代表机构，可以由合同签订地、合同履行地、诉讼标的物所在地、可供扣押财产所在地、侵权行为地或者代表机构住所地人民法院管辖。

**第二百四十二条** 涉外合同或者涉外财产权益纠纷的当事人，可以用书面协议选择与争议有实际联系的地点的法院管辖。选择中华人民共和国人民法院管辖的，不得违反本法关于级别管辖和专属管辖的规定。

**第二百四十三条** 涉外民事诉讼的被告对人民法院管辖不提出异议，并应诉答辩的，视为承认该人民法院为有管辖权的法院。

**第二百四十四条** 因在中华人民共和国履行中外合资经营企业合同、中外合作经营企业合同、中外合作勘探开发自然资源合同发生纠纷提起的诉讼，由中华人民共和国人民法院管辖。

**§ 239** Wenn es erforderlich ist, daß Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die bei einem Volksgericht Klage erheben oder sich gegen eine Klage verteidigen, einen Rechtsanwalt beauftragen, in ihrer Vertretung den Prozeß zu führen, haben sie einen Rechtsanwalt der VR China zu beauftragen.

**§ 240** Wenn Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die im Gebiet der VR China keinen Wohnsitz haben, einen Rechtsanwalt der VR China oder eine andere Person beauftragen, in ihrer Vertretung einen Prozeß zu führen, und die bevollmächtigende Auftragsurkunde von außerhalb des Gebiets der VR China übersenden oder übergeben lassen, muß [diese Auftragsurkunde] von den öffentlichen Beurkundungsorganen des Landes, in dem sie sich befinden, nachgewiesen und von der Botschaft oder einem Konsulat der VR China in jenem Lande legalisiert sein, oder es muß das in einem einschlägigen Abkommen der VR China mit dem Lande, in dem sie sich befinden, vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt worden sein; erst dann ist sie wirksam.

## 24. Abschnitt: Zuständigkeit

**§ 241** Für eine wegen Vertragsstreitigkeiten oder Streitigkeiten um andere Vermögensrechte und -interessen erhobene Klage gegen einen Beklagten, der im Gebiet der VR China keinen Wohnsitz hat, kann, wenn der Vertrag im Gebiet der VR China geschlossen wurde oder erfüllt wird, oder wenn der Prozeßgegenstand sich im Gebiet der VR China befindet, oder wenn der Beklagte im Gebiet der VR China pfändbares Vermögen hat, oder wenn der Beklagte im Gebiet der VR China ein Vertretungsorgan errichtet hat, die Zuständigkeit vom Volksgericht des Ortes des Vertragsschlusses oder der Vertragserfüllung oder des Ortes, an dem sich der Prozeßgegenstand oder pfändbares Vermögen befindet oder des Ortes der rechtsverletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Vertretungsorgans übernommen werden.

**§ 242** Die Parteien eines Vertrages mit Auslandsbezug oder einer Streitigkeit um Vermögensrechte und -interessen mit Auslandsbezug können mit einer schriftlichen Vereinbarung die Zuständigkeit des Gerichts eines Ortes wählen, der zu dem Streit in einem tatsächlichen Bezug steht. Wenn die Zuständigkeit eines Volksgerichts der VR China gewählt wird, dürfen dabei nicht die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der verschiedenen Stufen und über ausschließliche Zuständigkeiten verletzt werden.

**§ 243** Wenn in einer Zivilsache mit Auslandsbezug der Beklagte gegen die Zuständigkeit des Volksgerichts keine Einwände erhebt und auf die Klage erwidert, gilt dies als Anerkennung, daß dies Volksgericht das zuständige Gericht ist.

**§ 244** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten erhoben werden, die daraus entstehen, daß in der VR China Verträge über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen oder chinesisch-ausländische Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen erfüllt werden<sup>45</sup>, sind die Volksgerichte der VR China zuständig.

<sup>45</sup> Gemeint wohl: Erfüllt werden „sollen“.

## 第二十五章 送达、期间

**第二百四十五条** 人民法院对在中华人民共和国领域内没有住所的当事人送达诉讼文书，可以采用下列方式：

(一) 依照受送达人所在国与中华人民共和国缔结或者共同参加的国际条约中规定的方式送达；

(二) 通过外交途径送达；

(三) 对具有中华人民共和国国籍的受送达人，可以委托中华人民共和国驻受送达人所在国的使领馆代为送达；

(四) 向受送达人委托的有权代其接受送达的诉讼代理人送达；

(五) 向受送达人在中华人民共和国领域内设立的代表机构或者有权接受送达的分支机构、业务代办人送达；

(六) 受送达人所在国的法律允许邮寄送达的，可以邮寄送达，自邮寄之日起满六个月，送达回证没有退回，但根据各种情况足以认定已经送达的，期间届满之日视为送达；

(七) 不能用上述方式送达的，公告送达，自公告之日起满六个月，即视为送达。

**第二百四十六条** 被告在中华人民共和国领域内没有住所的，人民法院应当将起诉状副本送达被告，并通知被告在收到起诉状副本后三十日内提出答辩状。被告申请延期的，是否准许，由人民法院决定。

## 25. Abschnitt: Zustellung, Fristen

**§ 245** Die Volksgerichte können sich bei der Zustellung von Prozessurkunden an Parteien, die im Gebiet der VR China keinen Wohnsitz haben, der folgenden Formen bedienen:

1. Zustellungsformen, die in internationalen Abkommen vorgesehen sind, die das Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, mit der VR China abgeschlossen hat, oder an denen beide gemeinsam beteiligt sind;<sup>46</sup>

2. Zustellung auf diplomatischem Wege;

3. wenn der Zustellungsempfänger die Staatsangehörigkeit der VR China hat, kann die Botschaft oder ein Konsulat der VR China in dem Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen;

4. Zustellung an den Prozeßvertreter, der vom Zustellungsempfänger beauftragt worden und berechtigt ist, in seiner Vertretung Zustellungen zu empfangen;

5. Zustellung an vom Zustellungsempfänger im Gebiet der VR China errichtete Vertretungsorgane oder zum Empfang von Zustellungen berechnete Zweigstellen und in Vertretung [des Empfängers] gewerblich Tätige;

6. wenn das Recht des Landes, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, postalische Zustellung gestattet, kann mit der Post zugestellt werden; wenn innerhalb von 6 Monaten vom Absendetag an die Zustellungsurkunde nicht zurückgekommen ist, aber die Umstände aller Art hinreichen, um festzustellen, daß zugestellt worden ist, gilt der Tag des Ablaufs dieser Frist als [Tag der] Zustellung;

7. wenn nicht die vorgenannten Zustellungsformen verwandt werden können, wird durch Bekanntmachung zugestellt; mit dem Ablauf von 6 Monaten vom Tag der Bekanntmachung an gilt die Zustellung [als erfolgt].

**§ 246** Wenn der Beklagte im Gebiet der VR China keinen Wohnsitz hat, muß das Volksgericht dem Beklagten Kopie der Klageschrift zustellen und ihn auffordern, innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang der Klageschrift eine Klageerwidlungsschrift einzureichen. Wenn der Beklagte eine Fristverlängerung beantragt, beschließt das Volksgericht, ob dem stattgegeben wird.

<sup>46</sup> Die Volksrepublik China ist am 02.03.1991 dem „Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen“ beigetreten (chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [ 国务院公报 ] 1991, S. 213 f.). Sie hat dabei als Zentrale Behörde nach Art. 2 und Empfangsbehörde konsularischer Zustellungen nach Art. 9 des Übereinkommens das Justizministerium bestimmt. Sie hat den Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 erklärt, läßt also direkte Zustellungen durch ausländische Vertretungen in China nicht zu, außer an Bürger des betreffenden Landes. Sie schließt in China die Zustellungsformen nach Art. 10 aus, also die Zustellung aus dem Ausland direkt durch die Post oder durch direkten Auftrag ausländischer Beamter oder Verfahrensbeteiligter an chinesische Beamte. (Damit wird natürlich nicht die Inanspruchnahme chinesischer Gerichtsvollzieher und sonstiger Stellen durch ausländische Parteien chinesischer Verfahren, ausländische Inhaber chinesischer Titel verboten. Ferner können Inhaber ausländischer Titel nach § 265 ZPG dieses Gesetzes direkt beim zuständigen chinesischen Volksgericht Anerkennung und Vollstreckung des Titels beantragen.) Sie erklärt den Vorbehalt des Art. 15 Abs. 2, gestattet also ihren Gerichten, einen Rechtsstreit auch dann zu entscheiden, wenn zu seiner Einleitung ein Schriftstück im Ausland zuzustellen war, und diese Zustellung im Ausland zwar in Auftrag gegeben, aber nicht bestätigt worden ist. Sie läßt gemäß Art. 16 Abs. 3 Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Wiederherstellung des Rechts, Berufung einzulegen, nur innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Urteils zu.

**第二百四十七条** 在中华人民共和国领域内没有住所的当事人，不服第一审人民法院判决、裁定的，有权在判决书、裁定书送达之日起三十日内提起上诉。被上诉人在收到上诉状副本后，应当在三十日内提出答辩状。当事人不能在法定期间提起上诉或者提出答辩状，申请延期的，是否准许，由人民法院决定。

**第二百四十八条** 人民法院审理涉外民事案件的期间，不受本法第一百三十五条、第一百五十九条规定的限制。

## 第二十六章 财产保全

**第二百四十九条** 当事人依照本法第九十二条的规定可以向人民法院申请财产保全。

利害关系人依照本法第九十三条的规定可以在起诉前向人民法院申请财产保全。

**第二百五十条** 人民法院裁定准许诉前财产保全后，申请人应当在三十日内提起诉讼。逾期不起诉的，人民法院应当解除财产保全。

**第二百五十一条** 人民法院裁定准许财产保全后，被申请人提供担保的，人民法院应当解除财产保全。

**第二百五十二条** 申请有错误的，申请人应当赔偿被申请人因财产保全所遭受的损失。

**第二百五十三条** 人民法院决定保全的财产需要监督的，应当通知有关单位负责监督，费用由被申请人承担。

**第二百五十四条** 人民法院解除保全的命令由执行员执行。

## 第二十七章 仲裁

**第二百五十五条** 涉外经济贸易、运输和海事中发生的纠纷，当事人在合同中订有仲裁条款或者事后达成书面仲裁协议，提交中华人民共和国涉外仲裁机构或者其他仲裁机构仲裁的，当事人不得向人民法院起诉。

**§ 247** Eine Partei, die im Gebiet der VR China keinen Wohnsitz hat und sich einem Urteil oder einer Verfügung des Volksgerichts erster Instanz nicht unterwerfen will, ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Zustellung des Urteils bzw. der Verfügung an Berufung einzulegen. Der Berufungsbeklagte muß nach Erhalt der Kopie der Berufungsschrift innerhalb von 30 Tagen eine Klageerwiderungsschrift einreichen. Wenn eine Partei nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Berufung einlegen oder eine Klageerwiderungsschrift einreichen kann und Fristverlängerung beantragt, beschließt das Volksgericht, ob dem stattgegeben wird.

**§ 248** Die Vorschriften der §§ 135 und 159 dieses Gesetzes gelten nicht für<sup>47</sup> die Fristen für die Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte.

## 26. Abschnitt: Vermögenssicherung

**§ 249** Die Parteien können gemäß § 92 dieses Gesetzes beim Volksgericht Vermögenssicherung beantragen.

Interessierte können nach § 93 dieses Gesetzes vor Klageerhebung beim Volksgericht Vermögenssicherung beantragen.

**§ 250** Wenn das Volksgericht durch Verfügung vor Klageerhebung Vermögenssicherung zugelassen hat, muß der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen Klage erheben. Wenn er nicht innerhalb dieser Frist Klage erhebt, muß das Volksgericht die Vermögenssicherung zurücknehmen.

**§ 251** Wenn das Volksgericht durch Verfügung Vermögenssicherung zugelassen hat, und der Antragsgegner Sicherheit leistet, muß das Volksgericht die Vermögenssicherung zurücknehmen.

**§ 252** Wenn ein Antrag fehlerhaft war, muß der Antragsteller dem Antragsgegner den durch die Vermögenssicherung erlittenen Schaden ersetzen.

**§ 253** Wenn das Volksgericht beschließt, daß Überwachung gesicherten Vermögens erforderlich ist, muß es betreffende Einheiten auffordern, die Verantwortung für die Überwachung zu übernehmen; die Kosten werden vom Antragsgegner übernommen.

**§ 254** Der Befehl des Volksgerichts, die Vermögenssicherung zurückzunehmen, wird vom Gerichtsvollzieher vollstreckt.

## 27. Abschnitt: Schiedsverfahren

**§ 255** Wenn bei aus Wirtschaft und Handel, Transport oder Seesachen mit Auslandsberührung entstehenden Streitigkeiten die Parteien im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt oder nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben und [die Sache] einem Schiedsverfahren bei einem Schiedsorgan der VR China für [Fälle mit] Auslandsbezug oder einem anderen Schiedsorgan<sup>48</sup> übergeben wird, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben.

<sup>47</sup> „Gelten nicht für“ - wörtlich: „beschränken nicht“.

当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的，可以向人民法院起诉。

**第二百五十六条** 当事人申请采取财产保全的，中华人民共和国的涉外仲裁机构应当将当事人的申请，提交被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院裁定。

**第二百五十七条** 经中华人民共和国涉外仲裁机构裁决的，当事人不得向人民法院起诉。一方当事人不履行仲裁裁决的，对方当事人可以向被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院申请执行。

**第二百五十八条** 对中华人民共和国涉外仲裁机构作出的裁决，被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

(一) 当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；

(二) 被申请人没有得到指定仲裁员或者进行仲裁程序的通知，或者由于其他不属于被申请人负责的原因未能陈述意见的；

(三) 仲裁庭的组成或者仲裁的程序与仲裁规则不符的；

(四) 裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的。

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

Wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben, können sie beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 256** Wenn eine Partei Vermögenssicherung beantragt, muß ein Schiedsorgan der VR China für [Fälle mit] Auslandsbezug den Antrag der Partei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, übergeben, damit dies eine Verfügung trifft.

**§ 257** Nachdem ein Schiedsorgan der VR China für [Fälle mit] Auslandsbezug einen Schiedsspruch erlassen hat, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben. Wenn eine Partei den Schiedsspruch nicht ausführt, kann die andere Seite beim Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, Vollstreckung beantragen.

**§ 258** Wenn bei einem Schiedsspruch eines Schiedsorgans der VR China für [Fälle mit] Auslandsbezug der Antragsgegner Beweise vorbringt, die nachweisen, daß bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände vorliegt, wird, nachdem eine Prüfung durch ein vom Volksgericht gebildetes Kollegium die Richtigkeit [der Behauptung] ergeben hat, verfügt, daß [der Schiedsspruch] nicht vollstreckt wird:

1. Die Parteien haben weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen;

2. der Antragsgegner hat keine Mitteilung von der Bestimmung der Schiedsrichter oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten, oder er konnte aus anderen Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, seine Meinung [im Schiedsverfahren] nicht vortragen;

3. Zusammensetzung oder Verfahren der Schiedskammer entsprechen nicht den Schiedsregeln;

4. der Gegenstand des Schiedsspruchs gehört nicht zum Bereich der Schiedsvereinbarung, oder das Schiedsorgan ist zu einem Schiedsverfahren [über diesen Gegenstand] nicht berechtigt.

Wenn das Volksgericht feststellt, daß die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird verfügt, daß nicht vollstreckt wird.

<sup>48</sup> Mit der Erwähnung „anderer Schiedsorgane“ wird klargestellt, daß auch ein ausländisches Schiedsgericht gewählt werden kann. Im übrigen handelt dieser Abschnitt nur von chinesischen Schiedsorganen. Die VR China ist aber am 02.12.1986 dem New Yorker (UN-)Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 beigetreten (chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1987, S. 244 ff.), allerdings mit den Vorbehalten des Art. 1 Nr. 3; das Abkommen wird also nur auf Schiedssprüche aus anderen Vertragsstaaten und nur in dem Bereich angewandt, der vom chinesischen Recht als „commercial law“ angesehen wird; das chinesische Recht enthält keine klare Definition dieses Bereichs. Damit bleiben zwei schwerwiegende Fragen offen: 1. In der vorliegenden Bestimmung, in § 267 dieses Gesetzes und in anderen Vorschriften des chinesischen Rechts, die ausländische Schiedssprüche erwähnen, ist stets nur von Schiedssprüchen von Schiedsorganen die Rede. Es ist fraglich, ob dazu nur Schiedssprüche ständiger Schiedsgerichte zählen oder auch Schiedssprüche ad hoc gebildeter Tribunale, wie sie international viel üblicher sind. 2. Nach Art. 5 (2) des New-Yorker-Übereinkommens sind Schiedssprüche nicht anzuerkennen, deren Gegenstand nach dem Recht des Landes, in dem sie anerkannt werden sollen, nicht zum Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gehören darf oder gegen den ordre public dieses Landes verstößt. Ein Shanghaier Gericht hat im Falle eines Kaufvertrags, mit dem sich eine ausländische Firma chinesische Leistungen erschwindelt hatte, die Anwendung der Schiedsklausel dieses Vertrages abgelehnt und deshalb seine eigene Zuständigkeit bejaht, denn die Schadenersatzklage des chinesischen Geschädigten beruhe auf unerlaubter Handlung, nicht auf dem Vertrag. Allgemein wird jedenfalls für innerchinesische Fälle die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens dann ausgeschlossen, wenn ein Vertrag wegen Verstoßes gegen den ordre public nichtig ist. Solche Verstöße werden in einem sehr weiten Bereich angenommen: wenn der Vertrag, wie in dem Shanghaier Fall, zu Betrügereien abgeschlossen worden ist; wenn Waren oder Leistungen betroffen sind, über die wegen planwirtschaftlicher Begrenzungen kein Vertrag geschlossen werden durfte; wenn ein chinesischer Vertragspartner mit dem Vertrag den ihm gestatteten Gewerbebereich überschreitet; wenn mit dem Vertrag „Spekulation“ betrieben wurde, wozu u.a. der „Ersatz guter durch schlechte Ware“ gehört; usw.; kurz, es wird fast immer möglich sein, Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen chinesischen ordre public zu behaupten und deshalb die Anwendung einer Schiedsklausel auszuschließen. Eine klare Abgrenzung des ordre-public-Bereichs und des sonst dem Schiedsverfahren nicht zugänglichen Bereichs wäre dringend erforderlich.

**第二百五十九条** 仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的,当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁,也可以向人民法院起诉。

## 第二十八章 司法协助

**第二百六十条** 根据中华人民共和国缔结或者参加的国际条约,或者按照互惠原则,人民法院和外国法院可以相互请求,代为送达文书、调查取证以及进行其他诉讼行为。

外国法院请求协助的事项有损于中华人民共和国的主权、安全或者社会公共利益的,人民法院不予执行。

**第二百六十一条** 请求和提供司法协助,应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约所规定的途径进行;没有条约关系的,通过外交途径进行。

外国驻中华人民共和国的使领馆可以向该国公民送达文书和调查取证,但不得违反中华人民共和国的法律,并不得采取强制措施。

除前款规定的情况外,未经中华人民共和国主管机关准许,任何外国机关或者个人不得在中华人民共和国领域内送达文书、调查取证。

**第二百六十二条** 外国法院请求人民法院提供司法协助的请求书及其所附文件,应当附有中文译本或者国际条约规定的其他文字文本。

人民法院请求外国法院提供司法协助的请求书及其所附文件,应当附有该国文字译本或者国际条约规定的其他文字文本。

**第二百六十三条** 人民法院提供司法协助,依照中华人民共和国法律规定的程序进行。外国法院请求采用特殊方式的,也可以按照其请求的特殊方式进行,但请求采用的特殊方式不得违反中华人民共和国法律。

**§ 259** Wenn das Volksgericht verfügt hat, daß ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

## 28. Abschnitt: Justizhilfe

**§ 260** Aufgrund internationaler Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit können Volksgerichte und ausländische Gerichte wechselseitig [Hilfe] verlangen, vertretungsweise Urkunden zustellen,<sup>49</sup> untersuchen und Beweise erheben und andere Prozeßhandlungen durchführen.

Wenn die Einzelheiten der Hilfe, welche ein ausländisches Gericht verlangt, der Souveränität, der Sicherheit oder dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse der VR China schaden, gewährt das Volksgericht nicht die Vollstreckung [des Verlangens].

**§ 261** Justizhilfe muß auf den Wegen verlangt und gewährt werden, die in den internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, welche die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt; besteht keine in Abkommen [bestimmte] Beziehung, so läuft [die Justizhilfe] auf diplomatischem Weg.

Ausländische Botschaften und Konsulate in der VR China können den Bürgern ihrer Länder Urkunden zustellen, bei ihnen Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben, dürfen aber nicht die Gesetze der VR China verletzen und auch keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Außer unter den im vorigen Absatz bestimmten Umständen darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der VR China keine ausländische Behörde und Einzelperson im Gebiet der VR China Urkunden zustellen, Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben.

**§ 262** Wenn ein ausländisches Gericht verlangt, daß Volksgerichte Justizhilfe gewähren, muß dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine chinesische Übersetzung bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

Wenn ein Volksgericht verlangt, daß ausländische Gerichte Justizhilfe gewähren, muß dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine Übersetzung in die Sprache jenes Landes bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

**§ 263** Wenn ein Volksgericht Justizhilfe gewährt, verfährt es in dem in den Gesetzen der VR China vorgeschriebenen Verfahren. Wenn das ausländische Gericht verlangt, daß besondere Formen verwandt werden, kann auch in besonderen Formen entsprechend dem Verlangen verfahren werden, aber die besonderen Formen, deren Verwendung verlangt wird, dürfen nicht gegen die Gesetze der VR China verstoßen.

<sup>49</sup> Siehe Fn. 45.

**第二百六十四条** 人民法院作出的发生法律效力判决、裁定，如果被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内，当事人请求执行的，可以由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行，也可以由人民法院依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，或者按照互惠原则，请求外国法院承认和执行。

中华人民共和国涉外仲裁机构作出的发生法律效力仲裁裁决，当事人请求执行的，如果被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内，应当由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行。

**第二百六十五条** 外国法院作出的发生法律效力判决、裁定，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，可以由当事人直接向中华人民共和国有管辖权的中级人民法院申请承认和执行，也可以由外国法院依照该国与中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，或者按照互惠原则，请求人民法院承认和执行。

**第二百六十六条** 人民法院对申请或者请求承认和执行的外国法院作出的发生法律效力判决、裁定，依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则进行审查后，认为不违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，裁定承认其效力，需要执行的，发出执行令，依照本法的有关规定执行。违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，不予承认和执行。

**第二百六十七条** 国外仲裁机构的裁决，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，应当由当事人直接向被执行人住所地或者其财产所在地的中级人民法院申请，人民法院应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则办理。

**第二百六十八条** 本法自公布之日起施行，《中华人民共和国民事诉讼法（试行）》同时废止。

**§ 264** Wenn bei vom Volksgericht erlassenen rechtskräftigen Urteilen und Verfügungen der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der VR China befinden, und eine Partei Vollstreckung verlangt, kann die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es kann auch das Volksgericht aufgrund internationaler Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit von dem ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

Wenn eine Partei die Vollstreckung eines rechtskräftigen Schiedsspruchs eines Schiedsorgans der VR China für [Fälle mit] Auslandsbezug verlangt, und der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der VR China befinden, muß die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen.

**§ 265** Wenn von ausländischen Gerichten erlassene Urteile und Verfügungen Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der VR China erfordern, können Parteien direkt bei dem zuständigen Volksgericht der Mittelstufe der VR China Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es können auch ausländische Gerichten aufgrund internationaler Abkommen, welche ihr Land mit der VR China abgeschlossen hat oder an denen es sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit vom Volksgericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

**§ 266** Nachdem das Volksgericht rechtskräftige Urteile und Verfügungen ausländischer Gerichte, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt oder verlangt wird, nach internationalen Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geprüft hat, verfügt es, wenn es der Ansicht ist, daß sie nicht gegen Grundprinzipien des Rechts der VR China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen, die Anerkennung ihrer Wirksamkeit und erläßt, wenn ihre Vollstreckung erforderlich ist, einen Vollstreckungsbefehl, und es wird nach den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt. Wenn gegen Grundprinzipien des Rechts der VR China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen wird, werden Anerkennung und Vollstreckung nicht gewährt.

**§ 267** Wenn Schiedssprüche von Schiedsorganen im Ausland Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der VR China erfordern, muß eine Partei dies direkt bei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes, an dem sich sein Vermögen befindet, beantragen, und das Volksgericht muß [diesen Antrag] nach den internationalen Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit behandeln.<sup>50</sup>

**§ 268** Dies Gesetz wird vom Tag seiner Verkündung an angewandt, das „Zivilprozeßgesetz der VR China (zur versuchsweisen Durchführung)“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright: Frank Münzel, Hamburg

<sup>50</sup> Siehe Fn. 47.

## TAGUNGSBERICHTE

### Symposium zum chinesischen Zivilprozessrecht in Guiyang, Guizhou 18. und 19. September 2007

Hinrich Julius / Susanne Pieper<sup>1</sup>

Zur Reform des chinesischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> fand am 18./19. September 2007 ein Symposium zum chinesischen Zivilprozessrecht in Guiyang, Guizhou statt. Organisiert wurde das Symposium vom Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Legal Affairs Commission, LAC) und dem Rechtskooperationsbüro der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit in Peking. Inhaltliche Schwerpunkte waren die Überprüfung eines rechtskräftigen Titels sowie das Vollstreckungsverfahren.

Hauptziele der Reform sind nach einer Einführung von Frau HU Jihua, stellvertretende Direktorin der Zivilrechtsabteilung, LAC, die Sicherstellung des Erlasses richtiger Urteile sowie die Sicherung und Durchsetzung der Vollstreckung. Ersteres soll vor allem durch eine Reformierung des Wiederaufnahmeverfahrens, letzteres durch eine effektivere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens und dessen gerichtlicher Kontrolle erreicht werden.

#### I. Wiederaufnahmeverfahren

Wie Frau Hu erläuterte, kann die unterlegene Partei nach dem derzeit geltendem Zivilprozessrecht innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils bei Vorliegen eines der im ZPG vorgesehenen sechs Gründe einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren sind das Gericht derselben Instanz sowie das Gericht nächsthöherer Instanz. Daneben ist die Wiederaufnahme durch das Gericht sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Antragsstellung vorgesehen.

Der chinesische Reformentwurf sieht eine Verlängerung der bisherigen Antragsfrist sowie die ausschließliche Zuständigkeit an die nächsthöhere Instanz vor. Weiterhin sollen die bisherigen Wiederaufnahmegründe auf insgesamt 13 Gründe erweitert werden, welche sowohl für die Parteien als auch die Staatsanwaltschaft gelten. Eine Wiederaufnahme würde damit in noch größerem Ausmaß als nach derzeitiger - aus deutscher Sicht bereits großzügig erscheinenden - Rechtslage zulässig sein.

Prof. Dr. Wolfgang Grunsky, Emeritus der Universität Bielfeld, merkte hierzu an, dass die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit generell nur unter engen Voraussetzungen möglich sein sollte. Wie sich jedoch an dem Rückgriff auf eine auf § 826 BGB gestützte Schadensersatzklage zeige, bestehe auch in Deutschland ein Bedürfnis für eine Ausweitung des nach derzeitiger deutscher Rechtslage bestehenden Wiederaufnahmeverfahrens. Er hielt es daher für erwägenswert, auch in Deutschland eine Wiederaufnahmeklage in weiterem Umfang als bisher zuzulassen.

Frank-Michael Goebel, Richter am Oberlandesgericht Koblenz, hielt dem entgegen, dass der Erlass richtiger Urteile in Deutschland durch die gerichtliche Verfahrensleitung, den Rechtsmittelzug, den Anwaltszwang zum Schutz der prozessunfähigen Partei sowie die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe gewährleistet werde. Bei Beachtung dieser Grundsätze können auch in der VR China eine Reduzierung der Wiederaufnahmeverfahren erreicht werden.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion kristallisierte sich heraus, dass die im Reformentwurf vorgesehene Ausweitung des Wiederaufnahmeverfahrens dem derzeitigen öffentlichen Interesse an der Richtigkeit von Urteilen in China angemessen ist. Während aus deutscher Sicht der Respekt vor der richterlichen Tätigkeit gerade durch die umfassende Rechtskraft geschützt werden soll, wird er aus chinesischer Sicht durch fehlerhafte Urteile beeinträchtigt. Herr WANG Shengming, stellvertretender Vorsitzender des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses, wies denn auch daraufhin, dass die Unterschiede des Wiederaufnahmeverfahrens in beiden Ländern in den unterschiedlichen Rahmenbedingungen begründet seien und langfristig auch in China eine Reduzierung des Wiederaufnahmeverfahrens erstrebenswert sei.

<sup>1</sup> Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des Rechtskooperationsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung u.a. mit der Gesetzgebungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses kooperiert. Susanne Pieper war als Referendarin für die GTZ in Peking tätig.

<sup>2</sup> Die Revision des Zivilprozessgesetzes wurde am 28.10.2007 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beschlossen; vgl. hierzu auch Piffler, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der VR China im Jahr 2007, in diesem Heft S. 16.

Großes Interesse zeigten die Teilnehmer von chinesischer Seite auch an den Zuständigkeitsregeln im deutschen Recht und sahen sich in der Auffassung der Übertragung an die nächsthöhere Instanz bestätigt. Herr *JIA Dongming*, stellvertretender Direktor der Zivilrechtsabteilung, betonte, dass eine Übertragung der Zuständigkeit an die nächsthöhere Instanz wünschenswert sei, um die Neutralität der über die Wiederaufnahme entscheidenden Richter zu gewährleisten.

## II. Zwangsvollstreckungsverfahren

Das chinesische Zivilprozessrecht sieht keine grundsätzliche Trennung von Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren vor. Das Gericht erster Instanz vollstreckt den rechtskräftigen Titel auf Antrag der Partei. Die Frist für den Antrag beträgt ein Jahr bzw. sechs Monate (bei juristischen Personen auf beiden Seiten) nach Ablauf der im Titel bestimmten Ausführungsfrist.

Der Reformentwurf sieht verschiedene Maßnahmen der Erweiterung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vor, um den Druck auf den Schuldner zur Erfüllung des titulierten Anspruchs zu verstärken. Daneben sind die Verbesserung der Rechtsmittel gegen rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen, die Verlängerung der Vollstreckungsfrist und eine Reformierung der Zuständigkeitsregeln geplant.

Erster Schwerpunkt der Debatte waren staatliche Kontrolle sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren. *Frank-Michael Goebel* erläuterte die verschiedenen Vollstreckungsorgane des deutschen Rechts und deren Kontrolle; *Prof. Dr. Wolfgang Lücke*, Technische Universität Dresden, führte aus, welche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe den Parteien oder Dritten im deutschen Recht zur Verfügung stehen. Beide wiesen daraufhin, dass im deutschen Recht die Veranlassung der Kontrolle der handelnden Vollstreckungsorgane in den Händen der Parteien liege, während die Würdigung dieses Verhaltens in die Verantwortung der Gerichte falle.

Entsprechend dem Ziel der Reformbemühungen, die Effektivität der Zwangsvollstreckung zu erhöhen, richtete sich das Augenmerk insbesondere auf die Praktikabilität des Zwangsvollstreckungsverfahrens. *Frank-Michael Goebel* erläuterte, dass auch in Deutschland zunehmend Kritik an der Effektivität der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen und durch den Gerichtsvollzieher im Besonderen geübt werde. Ein derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegender Gesetzesentwurf sehe daher vor, die Gerichtsvollzieher zukünftig als private Unternehmer unter staatlicher

Aufsicht tätig werden zu lassen. Vorgestellt wurde auch der Einsatz von - in China bisher unbekannt - privaten Inkassounternehmen.

Intensiv diskutiert wurden auch die Folgen einer Vermögenslosigkeit des Schuldners. Insbesondere die Möglichkeit der Anfechtung von Vermögensübertragungen sowohl im Rahmen der Insolvenz als auch der Einzelzwangsvollstreckung war Inhalt der Debatte. Während die vorläufige Vermögenssicherung im chinesischen Recht bereits geregelt ist, scheinen im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung trotz der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs von Vermögensverschiebungen (§ 74 Vertragsgesetz) in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten zu bestehen. Dem deutschen Institut der Restschuldbefreiung im Verbraucherinsolvenzverfahren hingegen standen die chinesischen Teilnehmer aufgrund der Missbrauchsgefahren skeptisch gegenüber.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren von der chinesischen Reform vorgesehenen, im Vergleich zum deutschen Recht kurzen Fristen, binnen derer vollstreckt werden muss. Gerade vor dem Hintergrund eines möglichen späteren Vermögenszuwachses sei eine längere Frist als zwei Jahre wünschenswert, binnen derer vollstreckt werden muss. In der Diskussion konnte Einvernehmen über das Ziel des chinesischen Gesetzgebers erzielt werden, Vollstreckungsverfahren möglichst effektiv und zeitnah durchzuführen. Ob hierzu derart kurze Fristen erforderlich seien, wurde jedoch weiterhin angezweifelt.

Die Effektivität von Zwangsvollstreckungen lässt sich insbesondere durch weitgehende Auskunftspflichten des Schuldners und Dritter über das Schuldnervermögen steigern. *Wolfgang Lücke* erläuterte, dass nach geltendem deutschen Recht der Schuldner auf Antrag des Gläubigers erst nach erfolglosem Vollstreckungsversuch oder verweigerter Durchsuchung zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet sei. Auch bestehe keine Ermächtigung für das Vollstreckungsgericht oder den Gerichtsvollzieher, Auskünfte über das Schuldnervermögen einzuholen, und dementsprechend auch keine Auskunftspflicht Dritter. Jedoch werde in Deutschland eine Gesetzesänderung vorbereitet, wonach die Auskunftspflicht des Schuldners nicht mehr von einem vorherigen erfolglosen Vollstreckungsversuch abhängen solle. Weiterhin sehe der Entwurf vor, dass der Gerichtsvollzieher selbst bei öffentlichen Stellen Auskünfte zum Schuldnervermögen einholen dürfe, wenn der Schuldner seiner Auskunftspflicht nicht nachkomme.

In der anschließenden Debatte zeigte sich auf deutscher und chinesischer Seite Übereinkunft darüber, dass die Effektivität der Zwangsvollstreckung maßgeblich davon abhängt, wie viel Informationen der Gläubiger über das Schuldnervermögen besitzt. Man war sich daher einig, dass eine Ausweitung der Auskunftspflichten des Schuldners wünschenswert sei. Jedoch wies Herr *GAO Zhixin*, Direktor des Generalbüros, LAC, in einer Schlussbemerkung zu diesem Diskussionspunkt auf die Wichtigkeit und gleichzeitig die Schwierigkeit hin, das Interesse des Gläubigers an möglichst vielen Informationen über das Vermögen des Schuldners mit dessen Recht auf Schutz der Persönlichkeit in Übereinstimmung zu bringen (deutschem Rechtsverständnis folgend entspräche diese Argumentation einer Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

### III. Fazit

Die Diskussion um die beiden drängenden Fragen des chinesischen Zivilprozessrechts war zum Zeitpunkt des Symposiums bereits weit fortgeschritten, was sowohl an den klaren Reformkonzepten als auch den sehr speziellen Fragen erkenntlich war. Als ein Ergebnis kann daher der Austausch und die Gewinnung gegenseitigen Verständnisses zu einigen Fragen festgehalten werden, die die chinesische Seite in der weiteren politischen Diskussion bestätigt haben dürfte (so insbesondere bezüglich der konkretisierenden Ausweitung der Wiederaufnahmegründe). Bezüglich einiger weiterer Punkte konnten Diskussionen angestoßen werden (beispielsweise zu organisatorischen Reformen zur Effektivierung der Zwangsvollstreckung oder einer Erweiterung von Auskunftspflichten), auch wenn diese noch nicht in diese Reform des Zivilprozessrechts Eingang gefunden haben. Die Reform des Zivilprozessrechts wird gerade in einer sich dynamisch weiter ändernden Gesellschaft wie China eine bleibende Aufgabe bleiben. Das Recht muss sich an geänderte institutionelle und soziale Bedingungen anpassen und diese dabei gleichzeitig fortentwickeln.

**ADRESSEN****Beijing****Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦 2 座 3401 室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
北京市朝阳区光华路 1 号  
嘉里中心南楼 31 层 3130 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号  
建外 SOHO 2 号楼 706 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

**Coudert Brothers**

Jing Guang Center, 27th Floor  
Hu Jia Road, Chao Yang Qu  
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处  
京广中心 27 层  
朝阳区  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6597 3851 ext. 225; Fax: 010 6597 8856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
东城区东长安街 1 号东方广场  
安永大楼 (东三办公楼) 16 层  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com,  
melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

---

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O. Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼 411 室  
(北京 8806 信箱 -411 室)  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com, wolfgang.sturm@linklaters.com, changfeng.tu@linklaters.com

Ansprechpartner: *SHAO Zili, Wolfgang F. Sturm, Dr. TU Changfeng*

---

**Lovells**

Level 2 Office Tower C2  
The Towers Oriental Plaza  
1 East Chang An Avenue  
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处  
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层  
东城区东长安街 1 号  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, VR China

普华永道  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

---

## Shanghai

---

**Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

---

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

**Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Suite 3503, 35/F, The Center  
989 Chang Le Road, Xuhui District  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5407 5557; Fax: 021 5407 5559; e-mail: rainer.burkardt@bblaw.com

Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

---

百达律师事务所  
上海市徐汇区长乐路 989 号  
世纪商贸广场 35 层 3503 室  
200031 上海 中华人民共和国

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

**CMS Hasche Sigle**

2801-2812 Plaza 66, Tower 2  
1366 Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, ying.yin@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, YIN Ying*

---

CMS 德和信律师事务所  
恒隆广场 2 期 2801/2812 室  
上海市南京西路 1366 号  
200040 上海 中华人民共和国

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, 989 Chang Le Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

---

安永会计师事务所  
长乐路 989 号  
世纪商贸广场 23 楼  
200031 上海 中华人民共和国

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 Floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

---

富而德律师事务所  
金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

**Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe**

38 Floor Bund Center  
222 Yan An Road East  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

---

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施  
律师事务所上海办事处  
延安东路 222 号  
外滩中心 38 楼  
200002 上海 中华人民共和国

---

**Linklaters**

16th Floor, Citigroup Tower  
33 Hua Yuan Shi Qiao Road  
Pudong New Area  
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处  
花旗集团大厦 16 楼  
花园石桥路 33 号  
上海市浦东新区  
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com, wolfgang.sturm@linklaters.com, changfeng.tu@linklaters.com

Ansprechpartner: *SHAO Zili, Wolfgang F. Sturm, Dr. TU Changfeng*

---

**Lovells**

Rm. 1107, Kerry Center  
1515 Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

路伟律师事务所上海办事处  
上海市南京西路 1515 号  
嘉里中心 1107 室  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com

Ansprechpartner: *Douglas Clark*

---

**Luther Attorneys**

31/F Jin Mao Tower  
88 Century Avenue  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

陆德律师事务所  
金茂大厦 31 层  
世纪大道 88 号  
上海浦东新区  
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com

Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

---

**PricewaterhouseCoopers**

11/F PricewaterhouseCoopers Center  
202 Hu Bin Road  
200021 Shanghai, VR China

普华永道  
湖滨路 202 号  
普华永道中心 11 楼  
200021 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Ralph Jörg Dreher*

---

**Rödl & Partner**

31/F POS Plaza  
1600 Century Avenue  
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处  
浦项商务广场 31 楼  
上海浦东新区世纪大道 1600 号  
200122 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5058 5550; Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn

Ansprechpartner: *Philip Lazare*

---

**Schindhelm Rechtsanwälte**

German Centre for Industry and Trade Shanghai  
Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road  
Zhangjiang Hi-Tech Park  
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处  
1 幢 610-611 室  
德国中心, 科苑路 88 号  
上海浦东张江高科技园区  
201203 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: ole.bruehl@schindhelm.net, xuzhi.zong@schindhelm.net

Ansprechpartner: *Dr. Ole Brühl, Dr. Xuzhi Zong*

---

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302 International Trade Center  
2201 Yan An Road (W)  
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处  
国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号  
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

---

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

---

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: blaurock@dcjv.org  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Peter Ertl  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher  
Beirat (编委会)**

Björn Ahl, City University of Hong Kong

Dr. Knut Benjamin Pißler, Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht, Hamburg

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viertel-  
jährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereini-  
gung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-  
Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter  
<http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter  
der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen.  
Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter  
<http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf  
bereit.

**Hinweise für Autoren** finden sich unter derselben Adresse bei  
Unterpunkt ZChinR/Archiv.

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Peter Ertl*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*